

FAMILIENFÖRDERUNG 2010



Der Wegweiser für Familien- und Sozialleistungen
in Österreich/Steiermark

INHALT

VORWORT

1	WAS IST BEI DER GEBURT EINES KINDES ZU BEACHTEN?	5
2	FÜR ELTERN	11
3	FÜR ARBEITNEHMERINNEN	15
4	SCHÜLERINNEN UND LEHRLINGE	17
5	SOZIALLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN	26
6	PFLEGE, NOTSTAND, BEIHILFEN, BEFREIUNGEN	39
7	UNTERHALT, SCHEIDUNG, OBSORGE	52
8	VERSICHERUNGEN	59
9	PENSION	66
10	PRIVATKONKURS	78
11	GLEICHBEHANDLUNG, OPFERSCHUTZ	80
12	ERBRECHT	83
13	NEUE LEISTUNGEN 2010	86
14	ANHANG	89

Liebe Steirerinnen, liebe Steirer!

Was im Jahr 2009 mit der ZWEI UND MEHR-Familienoffensive quer durch die Steiermark begonnen hat, setze ich mit voller Kraft auch in diesem Jahr weiter fort. Wir haben es in den vergangenen Jahren geschafft, dem großen Ziel, mit der Steiermark das Familienland Nummer 1 zu werden, ein großes Stück näher zu kommen. Der Gratiskindergarten für alle 3- bis 6-Jährigen, die Elternbildungsgutscheine oder der neue ZWEI UND MEHR-Familienpass sind für mich – neben vielen anderen wichtigen Maßnahmen – die Eckpfeiler unserer Familienpolitik. Einen weiteren Puzzlestein auf dem Weg zu mehr Familienfreundlichkeit in unserer Heimat möchte ich im Jahr 2010 mit der Einrichtung einer ZWEI UND MEHR-Familien- und Kinderinfostelle in Graz setzen. Denn Informationen sind für unsere Familien besonders wichtig!



Die Steiermark hat bereits ein umfangreiches Förderungsangebot speziell für Schwangere, für Familien in all ihrer Vielfalt und auch für sozial benachteiligte Menschen aller Altersgruppen. Mit der aktuellen Auflage der „Familienförderung 2010“, die Sie nun in Händen halten, ist es gelungen, einen wertvollen und zielgerichteten Wegweiser durch das vielfältige Angebot zu erstellen. Die Broschüre soll Ihnen eine wertvolle Unterstützung dabei sein, gesuchte Informationen rasch und übersichtlich zu finden!

Ich hoffe, es ist auch für Sie und Ihre Familie das Richtige dabei!

Ihre,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elisabeth Grossmann'.

Mag.^a Elisabeth Grossmann
Familienlandesrätin

Liebe Familien!

Mit neuen Angeboten und noch mehr Service möchte das Referat Familie der Fachabteilung 6A – Jugend, Frauen, Familie und Generationen steirische Familien in all ihrer Vielfalt ansprechen und stärken.

Das Referat Familie ist vielseitiger Ansprechpartner

... als Förder- und Beihilfenstelle für vielfältige Unterstützungsleistungen für Familien in der Steiermark,
... als Informations-, Service- und Beratungsstelle zu Fragen und Anliegen von Familien in all ihrer Vielfalt,
... als Vernetzungsstelle zu wichtigen Kooperations- und NetzwerkpartnerInnen innerhalb und außerhalb des Landes.

Eine Möglichkeit, sich umfassend über aktuelle Leistungen im Bereich Familie zu informieren, bietet auch das umfassende ZWEI UND MEHR-Familienportal des Landes Steiermark unter www.zweiundmehr.steiermark.at. Hier stehen Ihnen alle aktualisierten (und NEU: zum Teil mehrsprachigen) Informationsfolder zu den bewährten Angeboten des Referats Familie wie Kinderzuschuss, Beihilfen zur Kinderferienaktion, u.v.m. zur Verfügung.

Die vielfach nachgefragte Broschüre „Familienförderung“, die Sie in Händen halten, wurde auch 2010 wieder neu aufgelegt und um Neuerungen im Familienrecht ergänzt. Dieser Wegweiser enthält wertvolle Beiträge von A wie „Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten“ bis Z wie „ZWEI UND MEHR-Familienpass des Landes Steiermark“.

Wir möchten Familien in allen gelebten Familienformen unterstützen und freuen uns auf Ihren Kontakt – telefonisch, per E-Mail oder persönlich. NEU ab Mai auch im Karmeliterhof in der FAMILIEN- UND KINDERINFO DES LANDES STEIERMARK!

Mit familienfreundlichen Grüßen



Mag.^a Martina Grötschnig
Leiterin des Referates Familie

1 WAS IST BEI DER GEBURT EINES KINDES ZU BEACHTEN?

Geburtsurkunde

Die Geburtsurkunde ist beim Standesamt, in dessen Bereich das Kind geboren ist, zu beantragen. Anlässlich der Beurkundung der Geburt eines Kindes sind dem Standesamt folgende Dokumente vorzulegen:

Bei ehelicher Geburt:

Ein Kind gilt als ehelich, wenn es nach der Eheschließung und vor dem Ablauf des 300. Tages nach Auflösung der Ehe seiner Mutter geboren wird.

1. Meldebestätigung der Eltern
2. Heiratsurkunde der Eltern
3. Geburtsurkunden der Eltern
4. Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern
5. Nachweis akademischer Grade
6. Bestimmung des Vornamens in Schriftform
7. Eventuell Nachweis über die Vaterschafts-
anerkennung
8. Formular „Anzeige der Geburt“, wenn die
Geburt nicht vom Leiter/von der Leiterin einer
Krankenanstalt angezeigt wurde

Bei unehelicher Geburt:

Ein Kind gilt als unehelich, wenn es von einer unverheirateten Frau oder nach dem Ablauf des 300. Tages nach Auflösung der Ehe seiner Mutter geboren wird.

Mutter ledig:

1. Meldebestätigung der Mutter
2. Geburtsurkunde der Mutter
3. Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
4. Nachweis akademischer Grade
5. Bestimmung des Vornamens in Schriftform

6. Eventuell Nachweis über die Vaterschafts-
anerkennung
7. Formular „Anzeige der Geburt“, wenn die
Geburt nicht vom Leiter/von der Leiterin einer
Krankenanstalt angezeigt wurde

Mutter verwitwet oder geschieden:

1. Meldebestätigung der Mutter
2. Geburtsurkunde der Mutter
3. Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
4. Heiratsurkunde der Mutter
5. Nachweis der Auflösung der letzten Ehe
(Sterbeurkunde bzw. Scheidungsurteil oder
-beschluss mit Rechtskraftbestätigung)
6. Bestimmung des Vornamens in Schriftform
7. Eventuell Nachweis über die Vaterschafts-
anerkennung
8. Nachweis akademischer Grade
9. Formular „Anzeige der Geburt“, wenn die
Geburt nicht vom Leiter/von der Leiterin einer
Krankenanstalt angezeigt wurde

AusländerInnen können ihre Staatsangehörigkeit mit einem Reisepass oder einer anderen Staatsangehörigkeitsurkunde (-bestätigung) nachweisen. Akademische Grade und Standesbezeichnungen sind durch Vorlage der entsprechenden Urkunden, Dekrete oder Bestätigungen nachzuweisen, wenn sie nicht bereits in einer inländischen Personenstandsurkunde (z. B. Heiratsurkunde) eingetragen sind.

Fremdsprachige Urkunden müssen von einem/r allgemein beeideten gerichtlichen Übersetzer/in oder Dolmetscher/in übersetzt und beglaubigt sein. Es sind stets Original und Übersetzung vorzulegen.

Anerkennung der Vaterschaft

Die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind kann u. a. auch anlässlich der Beurkundung der Geburt des Kindes erfolgen. Hierzu

ist das persönliche Erscheinen des Vaters unter Vorlage folgender Dokumente erforderlich:

1. Geburtsurkunde des Vaters
2. Staatsbürgerschaftsnachweis des Vaters
3. Meldebestätigung des Vaters
4. Lichtbildausweis (z. B. Reisepass, Führerschein) des Vaters
5. allenfalls Nachweis von akademischen Graden oder einer Standesbezeichnung des Vaters

Anmeldung

Wo ist das Kind anzumelden?

Beim Gemeinde- oder Bezirksamt. Meldebestätigung und die Geburtsurkunde des Kindes sind vorzulegen.

Hinweise zur Vornamensgebung

Das Recht zur Vornamensgebung eines Kindes mit österreichischem Personalstatut (dazu zählen neben österreichischen StaatsbürgerInnen auch Staatenlose und Konventionsflüchtlinge mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich) steht ausschließlich den Obsorgeberechtigten zu (das sind bei ehelicher Abstammung die Eltern, bei unehelicher Abstammung die Mutter).

Bei der Vornamensgebung ist zu beachten, dass zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen muss; Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden. Dies bedeutet, dass

1. der sogenannte „Rufname“ an die erste Stelle gesetzt werden soll,
2. erfundene „Vornamen“ nicht eingetragen werden können,
3. ungewöhnliche oder weitgehend unbekannte Vornamen nur dann eingetragen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass es sich bei dem gewünschten Namen tatsächlich

um einen Vornamen handelt (Bestätigung einer ausländischen Vertretungsbehörde, eines sprachwissenschaftlichen Institutes, Vorlage eines anerkannten Vornamensverzeichnisses o. ä.),

4. zweite und folgende Vornamen nicht dem Geschlecht des Kindes entsprechen müssen.

Beim Wunsch nach einem Doppelnamen (z. B. Eva-Maria, Karl-Heinz) ist zu beachten, dass es sich in einem solchen Fall um einen einzigen Vornamen handelt und dass der Bindestrich – aus welchen Gründen immer – später nicht ohne weiteres weggelassen werden kann; andererseits ist es auch nicht möglich, zwei Vornamen (z. B. Klaus Dieter) später mit einem Bindestrich zu versehen.

Derartige Veränderungen können nur im Wege einer behördlichen Namensänderung, die mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, durchgeführt werden.

Mehrwegwindelförderung des Landes Steiermark

Für die Anschaffung einer Windelgrundausstattung stellt das Umweltreferat des Landes Steiermark einen Gutschein im Wert von max. € 40,- zur Verfügung, sofern die Wohngemeinde oder der zuständige Abfallwirtschaftsverband diese Aktion mittragen. Dort erfolgt auch die konkrete Abwicklung der Förderung.

Mutter-Kind-Pass

Der Mutter-Kind-Pass wird bei praktischen ÄrztInnen und FachärztInnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Fachambulatorien der Krankenkassen und Ambulanzen der Krankenanstalten mit Geburtshilfeabteilungen, bei Schwangeren- und Mütterberatungsstellen sowie Bezirksverwaltungsbehörden ausgegeben.

Er ist die Grundlage für den Anspruch auf Kinder-

betreuungsgeld in voller Höhe – je nach gewählter Leistungsart ab dem 25. (Geburten bis 31.12.2007: ab dem 21.), 17., 13. oder 10. Lebensmonat des Kindes. Der Mutter-Kind-Pass sollte noch vor der 16. Schwangerschaftswoche angefordert werden.

Staatsbürgerschaftsnachweis für ein neu geborenes Kind

Der Staatsbürgerschaftsnachweis ist die Bestätigung, dass eine Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Der Antrag für einen Staatsbürgerschaftsnachweis des Neugeborenen ist nur nach bereits erfolgter Anzeige der Geburt möglich.

Erwerb der Staatsbürgerschaft

Eheliche Kinder erwerben mit der Geburt automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft, uneheliche Kinder erwerben mit der Geburt automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt österreichische Staatsbürgerin ist.

Ein eheliches Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft auch, wenn nur ein Elternteil österreichische/r Staatsbürger/in ist.

WO ist der Antrag zu stellen?

Beim Gemeinde-, Bezirks- oder Stadtamt bzw. beim Magistrat.

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Bestätigung der Meldung des Kindes
- amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers/der Antragstellerin

bei ehelicher Geburt und aufrechter Ehe zusätzlich:

- Heiratsurkunde der Eltern
- Staatsbürgerschaftsnachweis jenes Elternteiles, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt

bei ehelicher Geburt und nicht mehr aufrechter Ehe zusätzlich:

- Staatsbürgerschaftsnachweis des Antragstellers/der Antragstellerin (Inhaber/Inhaberin des Sorgerechtes)
- gegebenenfalls Scheidungsurkunde oder Ob- sorgebeschluss bzw. Sterbeurkunde

bei unehelicher Geburt zusätzlich:

- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter

WICHTIG!

Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von einer anderen Person als den Eltern des Kindes beantragt, wird eine von den gesetzlichen VertreterInnen erteilte Vollmacht benötigt.

Bei einer Antragstellung innerhalb der ersten 2 Lebensjahre des Kindes fallen keine Gebühren an.

Mutterschutz

Die Schutzfrist (absolutes Beschäftigungsverbot) beginnt 8 Wochen (Achtwochenfrist) vor der voraussichtlichen Geburt. Der/Die Arbeitgeber/in soll spätestens 4 Wochen vor Beginn der Schutzfrist auf deren Beginn aufmerksam gemacht werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Schutzfrist nach der Entbindung beträgt mindestens 8 Wochen, bei Früh- bzw. Mehrlingsgeburten und nach Kaiserschnittentbindungen 12 Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Geburt

eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, jedoch maximal bis zur Dauer von 16 Wochen.

Wochengeld für unselbstständig Erwerbstätige

Für die letzten acht Wochen vor der Entbindung, den Tag der Entbindung und die ersten acht Wochen danach wird von der zuständigen Krankenkasse Wochengeld bezahlt. In den zuvor angeführten Fällen der Verlängerung der Schutzfrist nach der Geburt kommt es zu einer entsprechenden Verlängerung der Auszahlungsdauer.

WER hat Anspruch auf Wochengeld?

Grundsätzlich jede nach ASVG versicherte unselbstständig erwerbstätige Frau, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit vollversichert ist (Verdienst höher als € 366,33 brutto monatlich, Wert 2010). Darunter fallen auch freie Dienstnehmerinnen, soweit sie arbeitnehmerähnlich sind. Sonstige freie Dienstnehmerinnen sind nach GSVG versichert und erhalten primär Betriebshilfe. Geringfügig beschäftigte Frauen (Verdienst geringer als € 366,33 brutto monatlich, Wert 2010) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie gemäß § 19a ASVG selbstversichert sind.

Selbstständig erwerbstätigen Frauen, die nach GSVG oder BSVG versichert sind, gebührt primär Betriebshilfe; nur wenn keine Ersatzarbeitskraft verfügbar ist, gebührt eine Geldleistung (Wochengeld). Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Kinderbetreuungsgeld gebührt ebenfalls Wochengeld.

WIE hoch ist das Wochengeld?

Die Höhe des Wochengeldes entspricht dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei Kalendermonate. Die Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden mit einem Zuschlag berücksichtigt.

Bezieherinnen einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) erhalten grundsätzlich das Wochengeld in der Höhe von 180% der zuletzt bezogenen Leistung. Auch dienstnehmerähnliche freie Dienstnehmerinnen (das heißt jene, die nach ASVG versichert sind), die einen Verdienst über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze beziehen (2010: € 366,33), haben Anspruch auf Wochengeld in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes während der letzten drei Kalendermonate. Echte freie Dienstnehmerinnen (das sind jene, die nach GSVG versichert sind) haben Anspruch auf Betriebshilfe. Basiert diese Tätigkeit nicht auf Gewerbeschein (so genannte Neue Selbstständige), sind auch hier Geringfügigkeitsgrenzen zu beachten: Wird nur die selbstständige Tätigkeit geleistet, beträgt die Grenze € 537,78 pro Monat; wird daneben noch eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, beträgt die Grenze € 366,33 pro Monat. Bei Betriebshilfe wird primär eine Vertretungskraft zur Verfügung gestellt; ist das nicht möglich, gebührt Wochengeld in Höhe von € 25,95 pro Tag (Wert 2010).

Für selbstversicherte geringfügig beschäftigte Frauen beträgt das tägliche Wochengeld pauschal € 7,91 (Wert 2010).

Soweit der Lebensbedarf der Familie nicht gesichert ist, können zusätzlich Leistungen aus der Sozialhilfe gewährt werden. Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Sozialhilfegesetz. Voraussetzung ist, dass der Lebensbedarf nicht aus eigenen Mitteln, eigenen Kräften (Berufstätigkeit) oder von anderen Personen (unterhaltsverpflichtete Personen) und Einrichtungen erlangt werden kann. Es gebühren grundsätzlich Geldleistungen: Sicherung des Lebensbedarfs oder Hilfe in besonderen Lebenslagen. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen wird die Entbindung bezahlt und zusätzlich ein Entbindungskostenbeitrag gewährt.

WANN ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag bei der Krankenkasse (inkl. Bestätigung des Geburtstermins durch den/die Arzt/Ärztin) kann ab Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bei der jeweiligen Krankenkasse

se eingereicht werden. Unabhängig davon ist die Mitteilung der Schwangerschaft gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin, die bloß das Arbeitsrecht (insbesondere das Mutterschutzrecht), nicht aber das Sozialrecht betrifft. Diese Mitteilung an den/die Arbeitgeber/in hat zu erfolgen, sobald der Arbeitnehmerin ihre Schwangerschaft bekannt ist. Zusätzlich muss die Arbeitnehmerin den/die Arbeitgeber/in spätestens vier Wochen vor Beginn der Schutzfrist auf deren Beginn aufmerksam machen. Eine ärztliche Bestätigung über den Geburtstermin ist rechtlich nur auf Verlangen des/der Arbeitgebers/in vorzulegen; um Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, auch unaufgefordert eine solche Bestätigung beizubringen.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Wochengeld ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen.

Wochengeld bei befristeten Verträgen

Dienstverhältnisse, deren Befristung sachlich gerechtfertigt sind (z. B. Saisonarbeit), enden mit Zeitablauf. Sollte keine sachliche Rechtfertigung vorliegen, wird das Dienstverhältnis bis zum Beginn der Schutzfrist verlängert – der Anspruch auf Wochengeld wird in diesem Fall gewährt. Frauen, deren befristetes Dienstverhältnis aufgrund sachlich gerechtfertigter Gründe vor der Schutzfrist endet, erhalten nur dann Wochengeld, wenn das Dienstverhältnis bereits bei Beginn der Schwangerschaft bestanden und mindestens drei Monate bzw. 13 Wochen ununterbrochen gedauert und nicht früher als 32 Wochen vor dem Beginn des Beschäftigungsverbots geendet hat.

Das gilt aber nicht, wenn die Mutter gekündigt hat, unberechtigt ausgetreten ist oder verschuldet entlassen wurde bzw. wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde.

Vorzeitiger Mutterschutz wegen individuellem Beschäftigungsverbot

Besteht Gefahr für Leben und Gesundheit von Mutter und/oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung,

kann unter Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung eines/einer Arbeitsinspektionsarztes/Arbeitsinspektionsärztin bzw. vom/von der Amtsarzt/Amtsärztin vor Beginn der Schutzfrist eine vollständige oder teilweise Dienstfreistellung verfügt werden. Diese kann entweder zeitlich befristet sein oder sich auf die gesamte Dauer der Schwangerschaft erstrecken.

Für die Zeit einer solchen Freistellung wird von der zuständigen Krankenkasse ein „vorgezogenes Wochengeld“ bezahlt. Die Höhe des Bezuges bei einer vorzeitigen Mutterschaft errechnet sich gleich wie jene des Wochengeldes zuzüglich anteiligem Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Wochengeld oder Betriebshilfe für selbstständig Erwerbstätige

Primär haben selbstständig erwerbstätige Frauen Anspruch auf Betriebshilfe, d. h. auf Beistellung einer entsprechend geschulten Arbeitskraft durch die Versicherung.

Erfolgt keine Beistellung durch den Versicherungsträger, hat die Versicherte Anspruch auf Wochengeld, soweit eine betriebsfremde, bzw. wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, eine nicht betriebsfremde Hilfskraft ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt wird. Als ständig gilt in diesem Zusammenhang nur eine Tätigkeit, die an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Wochenstunden verrichtet wird, unter der Voraussetzung, dass sie innerhalb des Zeitraumes, für den ein Anspruch auf Wochengeld entstehen kann, eine geeignete Betriebshilfe ständig zu ihrer Entlastung beschäftigt. Kann infolge der örtlichen Lage des Betriebes oder darf wegen der Art der Gewerbeberechtigung eine Betriebshilfe nicht eingesetzt werden, so gebührt das Wochengeld auch ohne den Einsatz einer Hilfskraft.

Das Wochengeld bzw. die Betriebshilfe gebührt für die letzten 8 Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten 8 Wochen nach der Entbindung.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen verlängert sich der Zeitraum nach der Entbindung auf 12 Wochen. Bei einer

Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung verlängert sich die Frist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung.

Über die Frist von 8 Wochen von der Entbindung hinaus gebührt die Leistung der Betriebshilfe bzw. Wochengeld, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wäre und dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

WIE hoch ist das Wochengeld?

Das Wochengeld beträgt € 25,95 täglich (Wert 2010) und wird im Nachhinein ausbezahlt.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Körblergasse 15, 8010 Graz, Tel. 0316/6004-0, zu stellen.

Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen

Bäuerinnen gebührt für die Dauer der letzten 8 Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag und für die ersten 8 Wochen nach der Entbindung eine Betriebshilfe, d. h. die Beistellung einer

entsprechend geschulten Arbeitskraft durch die Versicherung. Erfolgt keine Beistellung durch den Versicherungsträger, hat die Versicherte Anspruch auf Wochengeld in Höhe von € 25,95 (Wert 2010), soweit eine betriebsfremde, bzw. wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, eine nicht betriebsfremde Hilfskraft ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt wird. Kann aufgrund der örtlichen Lage des Betriebes keine Hilfskraft eingesetzt werden, so gebührt das Wochengeld auch ohne den Einsatz einer Hilfskraft.

Bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten gebühren die Leistungen für 12 Wochen nach der Entbindung.

WANN ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Mutterschaftsbetriebshilfe muss spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entbindung gestellt werden. Das Wochengeld wird entweder getrennt für die Zeit vor und nach der Entbindung oder zur Gänze im Nachhinein beantragt.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Dietrich-Keller-Straße 20, Postfach 25, 8074 Raaba, Tel. 0316/343-0, zu stellen.

2 FÜR ELTERN

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Vom Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld zu unterscheiden ist der arbeitsrechtliche Anspruch auf Karenzierung des Arbeitsverhältnisses. Dieser Anspruch besteht maximal bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Damit verbunden ist ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz der Mutter beginnt mit der Schwangerschaft und dauert jedenfalls bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt. Wird eine Karenz in Anspruch genommen, so verlängert sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Ende der Karenz. Bei Inanspruchnahme einer Karenz im maximalen Ausmaß bis zum 2. Geburtstag endet der Schutz vier Wochen nach diesem Zeitpunkt.

Zu beachten ist, dass durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes, welches einem Elternteil maximal 30 Monate gebührt, keine arbeitsrechtliche Anpassung der Karenz an diesen Zeitraum erfolgt ist.

Wird die Karenz zwischen den Eltern geteilt, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz für den jeweiligen Elternteil frühestens vier Monate vor Karenzantritt.

Auch während einer geringfügigen Beschäftigung bzw. einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze in der Dauer von maximal 13 Wochen neben der Karenz bleibt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bestehen.

Ebenso sind Eltern bei Inanspruchnahme einer Elternteilzeit durch einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz geschützt. Dieser besteht bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, maximal jedoch bis vier Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes.

Mögliche Beschäftigungsformen während der Karenz

1. Dazuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze € 366,33 (Wert 2010)
2. Weiters besteht die Möglichkeit, bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr eine darüber hinausgehende Beschäftigung auszuüben, und zwar beim/bei der bisherigen Dienstgeber/in oder mit dessen/deren Zustimmung bei einem/ einer anderen Arbeitgeber/in, ohne den Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Die Zuverdienstgrenzen beim Kinderbetreuungsgeld sind jedoch zu beachten.

Meldung an den/die Dienstgeber/in

Frauen sind verpflichtet, bei Bekanntwerden der Schwangerschaft ihre/n Dienstgeber/in darüber zu informieren.

Abfertigung NEU

Das neue Abfertigungssystem gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die ab dem 01.01.2003 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen haben. Bei aufrechten Arbeitsverhältnissen besteht die Wahlfreiheit, im bisherigen System zu bleiben oder ins neue System zu wechseln (Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in nötig).

Auch dienstnehmerähnliche freie DienstnehmerInnen (das heißt jene freien DienstnehmerInnen, die nach ASVG versichert sind) sind seit 1. Jänner 2008 in die „Abfertigung NEU“ einbezogen.

Die Abfertigung NEU bedeutet auch für Frauen, die bisher wegen zu kurzer Arbeitsverhältnisse oft

keinen Anspruch erwerben konnten, eine wichtige soziale Verbesserung. Für Kindererziehungszeiten können bis zu 30 Monate Abfertigungsanspruch erworben werden. Die Beiträge (1,53% des Kinderbetreuungsgeldes) werden in dieser Zeit nicht vom/von der Arbeitgeber/in bezahlt, sondern aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert.

Für Mütter (und Väter), die eine Elternteilzeit in Anspruch nehmen, bedeutet dies, dass sowohl der/die Arbeitgeber/in den anfallenden Beitrag zu entrichten hat (das erste Monat ist beitragsfrei), als auch der Anspruch auf Beitragszahlung zu Lasten des Familienlastenausgleichsfonds bei Kinderbetreuungsgeldbezug bestehen bleibt.

Ein Anspruch auf Abfertigung besteht (dem Grunde nach) bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Auszahlungsanspruch nach dem System der Abfertigung NEU besteht allerdings nur, wenn das Arbeitsverhältnis nicht auf anspruchsvernichtende Art endet (d. h. durch Kündigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, verschuldete Entlassung oder unberechtigter Austritt) und mindestens drei Einzahlungsjahre (insgesamt) vorliegen.

Aufgeschobene Karenzzeit

Beide Elternteile haben die Möglichkeit, jeweils 3 Monate ihres Karenzurlaubes aufzuschieben und bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes (bzw. bis zum Schuleintritt) zu verbrauchen. Die Karenzzeit verkürzt sich entsprechend um 3 bzw. 6 Monate. Dies muss dem/der Arbeitgeber/in 3 Monate vor Ablauf des Karenzurlaubes bekanntgegeben werden. Der/Die Arbeitgeber/in kann dagegen Klage auf Ablehnung eines aufgeschobenen Karenzurlaubes einbringen. Von der Absicht, eine aufgeschobene Karenz anzutreten, ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt zu informieren. Während des Verbrauchs einer aufgeschobenen Karenz besteht kein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz. Bei einem/einer neuen Dienstgeber/in kann die aufgeschobene Karenzzeit nur durch Vereinbarung verbraucht werden.

ACHTUNG!

Der Anspruch auf KBG kann dagegen nicht aufgeschoben werden, da kein Zusammenhang zwischen Karenzzeit und Bezug von Kinderbetreuungsgeld besteht.

Elternteilzeit

Elternteilzeit in größeren Betrieben

Das „Recht auf Elternteilzeit“ ermöglicht Eltern maximal bis zum 7. Lebensjahr oder bis zum späteren Schuleintritt ihres Kindes, Teilzeit bei gleichzeitigem Rückkehrrecht zur ursprünglichen Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen. Die Regelung gilt jedenfalls für Eltern, deren Kinder nach dem Inkraft-Treten mit 1. Juli 2004 geboren wurden.

Voraussetzungen

- Nur Betriebe mit über 20 ArbeitnehmerInnen im Jahresdurchschnitt müssen Eltern einen Teilzeitanspruch gewähren. Modalitäten (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit) sind zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in zu vereinbaren.
- Drei Jahre Beschäftigungsdauer bei ein und demselben/derselben Arbeitgeber/in sind vor Antritt der Teilzeit erforderlich.
- Der gemeinsame Haushalt mit dem Kind ist Voraussetzung bzw. bei Nichtvorliegen zumindest die Obsorge nach ABGB.

Wurde das Kind vor dem 1. Juli 2004 geboren, muss sich zumindest die Mutter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes befunden haben oder ein Elternteil entweder in Karenz oder Teilzeitbeschäftigung gewesen sein.

Die Elternteilzeit kann frühestens nach Ablauf der Schutzfrist beginnen. Sie kann in größeren Betrieben bis zum 7. Geburtstag des Kindes bzw. bis zum späteren Schuleintritt, in kleineren Betrieben oder

bei kürzerer Beschäftigungsdauer bis zum 4. Geburtstag des Kindes (s. u.) dauern. Die Mindestdauer der Teilzeit beträgt 2 Monate. Die Inanspruchnahme ist pro Elternteil und Kind nur einmalig möglich. Auch eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Elternteilzeit durch beide Elternteile ist möglich. Jedoch kann eine Elternteilzeit nicht gleichzeitig mit einer Elternkarenz in Anspruch genommen werden, d. h., macht ein Elternteil von einer Elternkarenz Gebrauch, so kann der andere Elternteil für die Dauer der Karenz keine Teilzeit beanspruchen. Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz während einer Elternteilzeit ist maximal bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes gegeben (danach Motivkündigungsschutz).

Eine Zusatzbeschäftigung ist verboten: Bei Nachweis einer zusätzlichen Beschäftigung entfallen der Anspruch auf Teilzeit und alle daraus resultierenden Rechte. Es besteht ein Recht auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung.

WIE kommt man zur Elternteilzeit?

Wer nicht in Karenz geht, sondern gleich nach Ablauf der Schutzfrist eine Elternteilzeit in Anspruch nimmt, muss seinen Teilzeitwunsch während der Schutzfrist melden. Bei späterem Teilzeitantritt hat die Meldung bis spätestens 3 Monate vor dem gewünschtem Teilzeitantritt zu erfolgen. Betriebliche Interessen (die Organisation, der Arbeitsablauf, die Betriebssicherheit oder die Verursachung unverhältnismäßiger Kosten) sind bei der Teilzeitvereinbarung zu berücksichtigen.

Der/Die Arbeitnehmer/in kann einmal eine vorzeitige Beendigung und eine Änderung (Ausmaß, Lage der Arbeitszeit, Verlängerung der Elternteilzeit) verlangen; der/die Arbeitgeber/in kann seinerseits/ihrerseits einmal eine vorzeitige Beendigung oder Änderung verlangen.

Kommt es in größeren Betrieben (über 20 ArbeitnehmerInnen) nach einem innerbetrieblichen Verfahren zu keiner Einigung (Betriebsrat kann beigezogen werden), dann muss der/die Arbeitgeber/in beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erheben. Ohne Vergleich oder fristgerechte Klage bei

Gericht kann der/die Arbeitnehmer/in die Teilzeit einseitig ohne Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin antreten. Das Gericht hat im Streitfall über die Rahmenbedingungen der Teilzeit zu entscheiden.

Elternteilzeit in kleineren Betrieben bzw. bei kürzerer Beschäftigungsdauer

Bei kleinen Betrieben mit weniger als 20 ArbeitnehmerInnen oder wenn die Beschäftigungsdauer weniger als drei Jahre beträgt, gelten folgende Teilzeitbestimmungen: Der/Die Dienstnehmer/in kann die Herabsetzung der Arbeitszeit bis maximal zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen. Die Teilzeitbeschäftigung kann von beiden Eltern gleichzeitig in Anspruch genommen werden und muss mindestens zwei Monate dauern. Jedoch kann eine Elternteilzeit nicht gleichzeitig mit einer Elternkarenz in Anspruch genommen werden, d. h. macht ein Elternteil von einer Elternkarenz Gebrauch, so kann der andere Elternteil für die Dauer der Karenz keine Teilzeit beanspruchen.

Die Elternteilzeit muss grundsätzlich mit dem/der Arbeitgeber/in vereinbart werden. Kann keine Einigung mit diesem/dieser erzielt werden, so kann die Mutter oder der Vater auf Einwilligung klagen. Der Teilzeitwunsch muss dem/der Arbeitgeber rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben werden: Wenn die Elternteilzeit gleich nach Ablauf der Schutzfrist in Anspruch genommen werden soll, muss diese während der Schutzfrist gemeldet werden. Bei einer späteren Inanspruchnahme muss die Elternteilzeit dem/der Arbeitgeber/in spätestens drei Monate vor dem geplanten Antrittszeitpunkt mitgeteilt werden.

WIE hoch ist der Bezug bei Elternteilzeit?

Der Anspruch auf KBG besteht völlig unabhängig davon, ob eine Vollzeit-, Teilzeit- oder gar keine Beschäftigung ausgeübt wird. Es ist jedoch stets die Zuverdienstgrenze zu beachten, da bei ihrer Überschreitung das KBG zur Gänze wegfällt. Mutter und Vater können gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung konsumieren; das KBG wird jedoch nicht geteilt, es hat nur ein Elternteil Anspruch auf KBG.

WANN ist der Antrag zu stellen?

Die beabsichtigte Inanspruchnahme ist dem/der Dienstgeber/in innerhalb der Schutzfrist (Mutter) bzw. spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes oder zum zweiten Meldezeitpunkt, d. h. 3 Monate vor dem geplanten Antrittszeitpunkt der Elternteilzeit mitzuteilen.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag betreffend KBG ist beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen, der auch für detaillierte Auskünfte zur Verfügung steht.

Für arbeitsrechtliche Belange wie Karenz oder Elternteilzeit ist der/die Arbeitgeber/in Ansprechpartner/in.

Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag

Der Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt pro Jahr € 364,-. Bei einem Kind beträgt er € 494,-, bei zwei Kindern € 669,-, bei drei Kindern € 889,-.

Der Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils € 220,-. Personen, die aufgrund ihres geringen Einkommens diesen Absetzbetrag nicht voll ausnützen können, bekommen ihn und die Kinderzuschläge als „Negativsteuer“ ausbezahlt.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Anspruch auf den Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag kann im Rahmen der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung oder Einkommenssteuererklärung bzw. in einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden.

WER ist anspruchsberechtigt?

Alleinverdienerabsetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann nur erstattet werden, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind und von Ihrem/Ihrer steuerpflichtigen Ehegatten/Ehegattin getrennt leben, oder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und Ihnen oder Ihrem/r Partner/in für mindestens ein Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe zusteht. Die Einkünfte des/der (Ehe-)Partners/in dürfen nicht mehr als jährlich € 6.000,- (einschließlich Wochengeld) betragen (ohne Kind nicht mehr als € 2.200,-). Grundsätzlich müssen Sie und Ihre/e (Ehe-) Partner/in unbeschränkt steuerpflichtig sein.

Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht steuerpflichtigen Personen zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder in einer Partnerschaft leben und Ihnen während dieses Zeitraumes für mindestens ein Kind Familienbeihilfe zusteht.

3 FÜR ARBEITNEHMERINNEN

Bildungskarenz (Bezahlte Weiterbildung)

Eine Bildungskarenz kann nach einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigungsdauer zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in für Aus- und Weiterbildungszwecke des/der Arbeitnehmers/in gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten bis maximal ein Jahr vereinbart werden, wobei die Bildungskarenz flexibel über vier Jahre verteilt werden kann. Ein Block muss zumindest zwei Monate betragen. Während dieser Zeit besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

Ab dem 1. Jänner 2012 wird für eine Bildungskarenz wieder eine Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr vorausgesetzt. Auch wird die Mindestdauer eines Blocks wieder drei statt zwei Monate betragen.

WANN kann Bildungskarenz in Anspruch genommen werden?

- Zeitpunkt und Dauer der Bildungskarenz müssen schriftlich einvernehmlich zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in vereinbart werden. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens ein halbes Jahr gedauert haben. Auch für befristete Dienstverhältnisse in Saisonbetrieben ist die Vereinbarung von Bildungskarenz möglich, wenn sie innerhalb der letzten 4 Jahre auf insgesamt 6 Monate Beschäftigung bei einem/einer Dienstgeber/in kommen und dort vor dem Antritt der Bildungskarenz 3 Monate durchgehend beschäftigt sind.
- Ein Zuverdienst ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich (€ 366,33 monatlich, Wert 2010), wobei die Beschäftigung sowohl bei jenem/r Dienstgeber/in, der/die die Karenz gewährt hat, als auch bei einem/r anderen ausgeübt werden kann.

- Eine Bildungsmaßnahme im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche bzw. 16 Stunden, wenn Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr betreut werden, muss nachgewiesen werden.

WIE lange kann Bildungskarenz in Anspruch genommen werden?

Eine Freistellung ist zwischen 2 und maximal 12 Monaten möglich.

WIE hoch ist der Bezug?

Das Weiterbildungsgeld beträgt mindestens € 14,53 täglich und wird in Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

Auswirkungen

- Während dieser Zeit besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz und es werden Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben.
- Während und nach der Bildungskarenz besteht kein besonderer Kündigungsschutz, allerdings darf der/die Arbeitnehmer/in nicht wegen der Inanspruchnahme der Bildungskarenz gekündigt werden. Nach der Rückkehr gibt es keine Behaltfrist.
- Für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden (und damit die „Abfertigung NEU“ zum Tragen kommt), werden die Abfertigungsbeiträge aus der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik finanziert.

Alternativen zur früher möglichen Verlängerung der Karenzzeit durch Bildungskarenz

Das AMS setzt Schwerpunktaktionen für tatsächlich Bildungswillige nach der Karenzzeit und hält für diesen Bedarf ein Budget bereit.

- WiedereinsteigerInnenprogramme, Frauenförderungsprogramme
- Beurteilung nach Einzelfall, z. B. Schulungsprogramme, Praktika, Zusatzausbildungen. Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist möglich, wenn z. B. die Weiterbildung 30 h/Woche beträgt (Einzelfallbeurteilung)

Dienstleistungsscheck (DLS)

Mit 1. Jänner 2006 wurde eine neue Art der Entlohnung für Leistungen, die in Privathaushalten erbracht werden, geschaffen. Für alle Dienstverhältnisse, die von arbeitsberechtigten ArbeitnehmerInnen mit natürlichen Personen abgeschlossen wurden, und die einfache haushaltstypische Dienstleistungen zum Inhalt haben, kann Entlohnung mittels DLS vereinbart werden. Damit sollen klassische Haushaltstätigkeiten, wie Reinigung, Gartenarbeit, Beaufsichtigung von Kindern, etc., aus dem gesetzlichen Graubereich in die Legalität geholt werden. Die Dienstverhältnisse werden immer wieder befristet für maximal ein Monat und nicht durchgehend abgeschlossen und dürfen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 brutto monatlich (Wert 2010) bei einem/einer Arbeitgeber/in nicht überschreiten.

Die Bezahlung erfolgt unmittelbar nach Leistungserbringung mittels DLS, der vom/von der Arbeitgeber/in vorher bei Postämtern oder Trafiken erworben wurde. Der/Die Arbeitnehmer/in übermittelt den Scheck der GKK, die dann das Entgelt überweist. Auf das Dienstverhältnis ist das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz anzuwenden, sodass das Entgelt sich nach dem betreffenden Mindestlohntarif richtet. Auch Urlaubersatzleistungen und Sonderzahlungen sind Entgeltbestandteile, diese sind jedoch für die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht zu berücksichtigen.

Mit DLS-Entlohnung ist Unfallversicherungsschutz verbunden, der/die Arbeitnehmer/in kann sich um € 51,69 (Wert 2010) monatlich freiwillig kranken- und pensionsversichern. Die Sonderbestimmungen über die Pflichtversicherung bei mehrfacher geringfügiger Beschäftigung gelten auch hier. Bei Unklarheiten wird empfohlen, mit der zuständigen GKK Kontakt aufzunehmen.

Entfernungsbeihilfe

Nach vorheriger Beratung durch das Arbeitsmarktservice besteht die Möglichkeit eines teilweisen Kostenersatzes für regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich/wöchentlich/monatlich) bzw. für die Unterkunft am Arbeitsplatz.

WER hat Anspruch?

- Bruttoeinkommen unter € 2.000,-
- Arbeitslose, Arbeitsuchende und Lehrstellensuchende, die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen.

WIE hoch ist die Beihilfe?

Bei Vorliegen der Erfordernisse kann eine Entfernungsbeihilfe in der Höhe von maximal € 203,- pro Monat bewilligt werden. Dieser Betrag errechnet sich durch die tatsächlich aufgewendeten Fahrt- bzw. Unterkunftskosten abzüglich eines Selbstbehaltes von € 67,-. Für Lehrlinge beträgt der maximale Betrag € 264,- pro Monat.

ACHTUNG!

Es kann teilweise zu regionalspezifischen Änderungen der Beihilfenhöhe kommen.

WIE lange wird diese Beihilfe gewährt?

Maximal 26 Wochen je Bewilligung, bei (Vor-) Lehrlingen maximal 52 Wochen je Bewilligung; die Gesamtdauer beträgt maximal 104 Wochen je Dienstverhältnis, bei Lehrlingen und lehrähnlichen Ausbildungen maximal für die gesamte Lehrzeit.

WO ist der Antrag zu stellen?

Beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

4 SCHÜLERINNEN UND LEHRLINGE

Fahrten-/Heimfahrtenbeihilfe für SchülerInnen und Lehrlinge

WER ist anspruchsberechtigt?

Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Zuge der Lehrlingsfreifahrt nicht möglich oder unzumutbar, so gibt es für Lehrlinge und TeilnehmerInnen an Lehrgängen, Lehrlingsstiftungen oder einer Vorlehre nach dem JASG bzw. für ordentliche SchülerInnen bei Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht im Inland oder dem grenznahen Ausland eine Fahrtenbeihilfe, welche jene Person erhält, die für den Lehrling die Familienbeihilfe bezieht.

WANN wird die Fahrtenbeihilfe gewährt?

Der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte/Schule muss in eine Richtung mindestens 2 Kilometer betragen. Für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn die Wegstrecke weniger als 2 Kilometer beträgt und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges mit einem Verkehrsmittel, das Lehrlingsfreifahrten durchführt, nicht zuzumuten ist.

Bei Vorliegen verschiedener Ausbildungsstätten gilt als maßgeblicher Weg jener, welcher zum Erreichen der Ausbildungsstätte, in welcher die Ausbildung überwiegend erfolgt, zurückgelegt werden muss.

Mit dem Antrag ist eine Bestätigung des/der Lehrberechtigten vorzulegen, aus der hervor geht, an welcher Ausbildungsstätte und über welchen Zeitraum der Lehrling ausgebildet wurde.

WIE hoch ist die Fahrtenbeihilfe?

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in jeder Richtung mind. 3-mal

pro Woche zurückgelegt wird, bei einer Wegstrecke in einer Richtung

- bis 10 Kilometer oder wenn der Weg innerhalb eines Ortes zurückgelegt wird, monatlich € 5,10,
- über zehn Kilometer monatlich € 7,30.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt für jeden Schüler/jede Schülerin, auf den/die die Voraussetzungen zutreffen, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

- an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird € 4,40 monatlich,
- an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird € 8,80 monatlich,
- an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird € 13,10 monatlich.

Ist der Schulweg dagegen länger als 10 km, beträgt die Schulfahrtbeihilfe, wenn der Schulweg

- an einem oder an zwei Schultag(en) in der Woche zurückgelegt wird € 6,60 monatlich,
- an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird € 13,10 monatlich,
- an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird € 19,70 monatlich.

Diese Beträge werden auch dann gewährt, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte/Schule innerhalb eines Kalendermonats nur innerhalb einer Woche zurückgelegt wird.

WIE hoch ist die Heimfahrtenbeihilfe?

Sucht der Lehrling bzw. der/die Schüler/in die (betriebliche) Ausbildungsstätte nicht von seinem/ihrer Hauptwohntort aus auf, sondern von einem

Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte, beträgt die Heimfahrtenbeihilfe bei einer Entfernung (= Wegstrecke des öffentlichen Verkehrsmittels lt. Fahrplan)

bis 50 km:	€ 19,- monatlich
51 bis 100 km:	€ 32,- monatlich
101 bis 300 km:	€ 42,- monatlich
301 bis 600 km:	€ 50,- monatlich
über 600 km:	€ 58,- monatlich

Diese Beträge werden auch gewährt, wenn der Weg zwischen der Wohnung und dem Zweitwohnsitz innerhalb eines Kalendermonats in jeder Richtung einmal zurückgelegt wird.

WIE lange wird die Fahrtenbeihilfe gewährt?

Die Fahrtenbeihilfe wird für jeden Monat des aufrechten Lehrverhältnisses gewährt, in einem Kalenderjahr jedoch höchstens für 9 Monate. Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate, in Verbindung mit einem Praktikum höchstens für 11 Monate gewährt.

WANN ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr nach dessen Ablauf spätestens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres (Lehrlinge) bzw. bis spätestens 30. Juni des Folgejahres (SchülerInnen) abzugeben.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf (Heim)Fahrtenbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Lehrlingsbeihilfe

WELCHE Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Lehrverhältnis eines gewerblichen Berufes oder lehrähnliches Ausbildungs- od. Dienstverhältnis

- Wohnsitz der Familie in der Steiermark seit mindestens 1 Jahr
- jährliches Familieneinkommen unter € 22.400,-
- monatliche Lehrlingsentschädigung unter € 700,-

WIE hoch ist die Lehrlingsbeihilfe?

Je nach Familieneinkommen und Kinderzahl zwischen € 70,- und € 700,- jährlich.

WO ist der Antrag zu stellen?

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare erhalten Sie beim
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA11A Soziales, Arbeit und Beihilfen
Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, Tel. 0316/877-7920
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Die Antragstellung muss bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Lehrlingsfreifahrten-Selbstbehalt

WIE erlangt man die Lehrlingsfreifahrt?

Alle Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, haben für die Dauer der Lehrzeit die Möglichkeit, Lehrlingsfreifahrt in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten über die Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Österreich oder den Lehrbetrieb das Antragsformular und einen Erlagschein zur Einzahlung des Selbstbehaltes für die Lehrlingsfreifahrten im öffentlichen Verkehr.

Es darf nur dieser spezielle Erlagschein für die Einzahlung verwendet werden. Unter Beilage dieses Erlagscheines ist das Antragsformular beim zuständigen Verkehrsunternehmen abzugeben.

WELCHE Daten sind am Erlagschein anzugeben?

- Name und Anschrift des Lehrlings
- Geburtsdatum des Lehrlings
- Lehrjahr 20../..
- Verkehrsunternehmen, für welches der Selbstbehalt entrichtet wird

WIE hoch ist der Selbstbehalt?

Der Selbstbehalt der Lehrlingsfreifahrt beträgt maximal € 19,60, unabhängig davon, ob der Lehrling zwei Freifahrtausweise für den Besuch der betrieblichen Ausbildungsstätte benötigt.

WER stellt den Freifahrtausweis aus?

Die Freifahrtausweise dürfen nur gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges bei den Verkehrsunternehmen ausgefolgt werden.

WER erteilt Auskünfte?

Informationen erhalten Sie im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, oder unter der Familienservice-Hotline, 0800/240 262, zum Ortstarif, bzw. beim örtlichen Verkehrsverbund.

Schulbeihilfe/Heimbeihilfe des Bundes

Beihilfen für SchülerInnen in der 9. Schulstufe bzw. in einer höheren Schule ab der 10. Schulstufe

WER hat Anspruch auf Schulbeihilfe/Heimbeihilfe?

- Heimbeihilfe und Fahrtkostenbeihilfe, wenn die SchülerInnen in der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere oder höhere Schule besuchen;
- Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe, wenn die SchülerInnen eine mittlere

oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe oder eine Schule für Berufstätige oder eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst besuchen.

Voraussetzungen

Der/Die Schüler/in muss

- österreichische/r Staatsbürger/in oder diesem Status gleichgestellt sein,
- sozial bedürftig sein,
- einen günstigen Studienerfolg nachweisen
- und darf die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben.

Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind:

- das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße,
- Nachweis eines günstigen Schulerfolgs,
- Antragsteller/in darf nicht älter sein als 30 Jahre (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre).

Für die Schulbeihilfe ist der günstige Schulerfolg gegeben, wenn der/die Schüler/in im Jahreszeugnis über die der besuchten Schulstufe vorangehende Schulstufe keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 2,9 hat; für die Heimbeihilfe genügt ein Notendurchschnitt von 3,1.

Darüber hinaus sieht das SchBG 1983 Ausnahmen von den genannten Voraussetzungen vor, und zwar bei

- blinden und gehörlosen SchülerInnen.

Die Heimbeihilfe gebührt nur

- SchülerInnen, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war;

- SchülerInnen der Forstfachschulen, wenn sie in den damit verbundenen Internaten wohnen;
- SchülerInnen, die wegen des Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Schule gesetzlich verpflichtet sind, in einem mit der Schule verbundenen Schülerheim zu wohnen.
- der/die Schüler/in eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhält oder
- der/die Schüler/in sich vor Aufnahme des Schulbesuchs durch eigene Einkünfte vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- der/die Schüler/in verheiratet ist und weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil seines/ihres Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

Die Fahrkostenbeihilfe gebührt nur SchülerInnen, die auch Heimbeihilfe beziehen.

WO ist der Antrag zu stellen?

Landesschulrat für Steiermark, Schulbeihilfenbehörde, Körblergasse 23, 8010 Graz, Tel. 0316/345-136.

Antragsformulare und Merkblätter liegen auch in allen Direktionen der Polytechnischen Lehrgänge sowie der mittleren und höheren Schulen auf.

Der Antrag ist bis 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das betreffende Unterrichtsjahr beginnt, bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde einzubringen.

An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen. Die Anträge müssen für das Wintersemester bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden.

WIE hoch ist die Beihilfe?

Bei der Beihilfenberechnung ist von einem Grundbetrag von € 1.130,- für die Schulbeihilfe bzw. von € 1.380,- für die Heimbeihilfe (+ € 105,- Fahrkostenbeihilfe) auszugehen, der sich bei bestimmten Voraussetzungen erhöhen bzw. vermindern kann.

Die Grundbeträge erhöhen sich um insgesamt € 1.172,-, wenn die leiblichen Eltern (Wahl Eltern) des/der Schülers/in verstorben sind oder

Weiters erhöhen sich die Grundbeträge um insgesamt € 1.298,-, sofern es sich um ein Kind mit erheblichen Behinderungen handelt.

Zudem erhöhen sich die Grundbeträge um € 404,-, wenn der/die Schüler/in die vorangegangene Schulstufe mit ausgezeichnetem Schulerfolg abgeschlossen hat. Die Grundbeträge können sich auch verringern (z. B. um die zumutbare Unterhaltsleistung von Eltern bzw. Ehegatte/in).

Sofern im Unterrichtsjahr nicht während 10 Monaten Unterricht erteilt wird bzw. sofern der Antrag erst ab Jänner (für Schulen für Berufstätige auch ab Juni) des jeweiligen Schuljahres eingebracht wird, gebührt Schul- und Heimbeihilfe lediglich für die Monate, in denen Unterricht erteilt wird bzw. für die Monate, die nach Einbringung des Beihilfenantrages liegen. Bei Beendigung des einen Beihilfenanspruch begründenden Schulbesuches gebühren Beihilfen nur bis zum Ablauf jenes Monats, in dem der Schulbesuch endet.

Studierende, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen, können während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung **Besondere Schulbeihilfe** in der Höhe von € 715,- (Stand: August 2009) monatlich erhalten.

Schulbeihilfe/Heimbeihilfe des Landes

Beihilfen für SchülerInnen der 5. bis 9. Schulstufe mit gleichzeitiger Unterbringung in Internaten, Tagesheimstätten oder auf privaten Plätzen gegen Entgelt.

WER hat Anspruch auf eine Schulbeihilfe/Heimbeihilfe?

- SchülerInnen beim Besuch einer Haupt- oder höheren Schule mit gleichzeitiger Unterbringung in einem Internat, einer Tagesheimstätte oder auf einem Privatplatz gegen Entgelt.
- Günstiger Schulerfolg des/der Schülers/in: Der Notendurchschnitt von 2,6 (zur Berechnung werden die Noten der Pflichtgegenstände gemäß § 8 des Schulorganisationsgesetzes herangezogen) soll nicht überschritten werden. Ausnahmen bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen wie z. B. plötzliche Arbeitslosigkeit bzw. Tod eines Elternteils, Krankheit, etc. sind möglich.

WIE hoch ist die Schul-/Heimbeihilfe?

Die Bemessung der Beihilfen erfolgt nach folgender Staffelung:

Jahreseinkommen der Eltern (Wahleltern):	Beihilfe (Höchstbetrag) pro Schuljahr
bis € 11.000,-	€ 600,-
€ 11.001,- bis € 13.000,-	€ 530,-
€ 13.001,- bis € 15.000,-	€ 450,-
€ 15.001,- bis € 17.000,-	€ 380,-
€ 17.001,- bis € 19.000,-	€ 300,-
€ 19.001,- bis € 21.000,-	€ 220,-
€ 21.001,- bis € 23.000,-	€ 150,-

Für jedes unversorgte Kind können € 2.500,- bzw. für jedes Kind mit einer erblichen Behinderung € 3.500,- vom Jahreseinkommen der Eltern abgezogen werden.

Für die Ermittlung des Einkommens von unselbstständig Erwerbstätigen wird das lohnsteuerpflichtige Jahreseinkommen herangezogen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet der Einkommensteuerbescheid über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr die Bemessungsgrundlage. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden 50 v. H. des Einheitswertes des Betriebes als Einkommen herangezogen.

WO kann der Antrag gestellt werden?

Antragsformulare sowie nähere Auskünfte erhalten Sie beim
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 FA6A
 Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
 Tel. 0316/877-2636

Schulbuchaktion-Selbstbehalt

Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Ausbildung der Kinder erwachsen, erhalten SchülerInnen aller Schulstufen aus dem Familienlastenausgleich unentgeltliche Schulbücher, die in das Eigentum der SchülerInnen übergehen. Die für den Unterricht notwendigen Schulbücher werden im Ausmaß des für die jeweilige Schulform bzw. Schulstufe maßgeblichen Höchstbetrages pro Schüler/in (Schulform-Limit) über Sammelbestellungen von den Schulen angeschafft und am Beginn des Schuljahres an die SchülerInnen verteilt.

WIE hoch ist der Selbstbehalt?

Für alle zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel ist, unabhängig von der Ausstattung mit neu angeschafften Schulbüchern, ein Selbstbehalt zu bezahlen, der pauschal 10 Prozent des für die SchülerInnen maßgeblichen Schulform-Limits bzw. Religions-Limits (bei Teilnahme am Religionsun-

terricht) beträgt. SchülerInnen an Sonderschulen sind für alle Schulbücher und SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf hinsichtlich des Förderbedarfes vom Selbstbehalt befreit. Für die therapeutischen Unterrichtsmittel für Schüler/innen mit Behinderung, die Schulbücher für Sehgeschädigte sowie die Schulbücher für SchülerInnen mit nicht-deutscher Muttersprache und für zweisprachigen Unterricht ist ebenfalls kein Selbstbehalt zu leisten.

Abwicklung

Der Selbstbehalt ist vor Übernahme der Schulbücher mittels Erlagschein zu bezahlen. Die Einzahlung hat ausschließlich mit den amtlich aufgelegten Erlagscheinen zu erfolgen.

Die Auftragsbestätigung (Erlagscheinabschnitt, der beim/bei der Einzahler/in verbleibt) ist in den Klassenlisten, wo dem/der Schüler/in die Übernahme der Schulbücher bestätigt, aufzubewahren.

SchülerInnen, bei denen eindeutig feststeht, welche Klasse sie im nächsten Jahr besuchen und welche Schulbücher sie im Rahmen der Schulbuchaktion beziehen werden, können den Selbstbehalt bereits im auslaufenden Schuljahr einzahlen.

SchülerInnenfreifahrt

SchülerInnen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, haben bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen die Möglichkeit, gegen Entrichtung eines Selbstbehaltes an der SchülerInnenfreifahrt teilzunehmen. Entsprechend ausgefüllte und von der Schule bestätigte Formulare sind beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen.

WIE erlangt man die Freifahrt?

Alle SchülerInnen erhalten über die Schulen einen Zahlschein zur Einzahlung des Selbstbehaltes für die SchülerInnenfreifahrten im öffentlichen Verkehr. Es darf nur dieser spezielle Erlagschein für

die Einzahlung verwendet werden. Unter Beilage dieses Erlagscheines ist das Antragsformular, welches in Schulen und Arbeitsstätten ausgegeben wird, beim zuständigen Verkehrsunternehmen abzugeben. Die Identifikationsnummer des Selbstbehaltzahlscheines muss am Antrag eingetragen werden.

WELCHE Daten sind am Erlagschein unbedingt anzugeben?

1. Name und Adresse des/der Schülers/in
2. Geburtsdatum des/der Schülers/in
3. Schuljahr 20../..
4. Verkehrsunternehmen, für welches der Selbstbehalt entrichtet wird

WIE hoch ist der Selbstbehalt?

Der Selbstbehalt bei SchülerInnen beträgt pauschal € 19,60 pro Schuljahr.

WER stellt den Freifahrausweis aus?

Die Freifahrausweise dürfen nur gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges in den Schulen bzw. bei den Verkehrsunternehmen ausgefolgt werden.

WER erteilt Auskunft?

Informationen erhalten Sie unter der Familienservice-Hotline, Tel. 0800/240 262, zum Ortstarif.

Schulfahrtbeihilfe

Voraussetzung

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird, wenn das Kind:

1. eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche/r Schüler/in besucht,
2. eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche/r Schüler/in besucht, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
3. eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule besucht,
4. ein verpflichtendes Praktikum absolviert, welches außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet und der Schule durch Vorlage eines Praktikantenvertrages nachzuweisen ist,
5. der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule/dem Praktikumsplatz in einer Richtung mindestens 2 km lang ist.

Werden für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels durch den/die Schüler/in höhere Kosten als die vorgesehenen Pauschalbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat anfallenden, notwendigen tarifmäßigen Kosten. Die bereits erfolgte Leistung des pauschalen Selbstbehaltes (z. B. für SchülerInnenfreifahrten auf einem Teil des Schulweges) ist durch Vorlage des Originalzahlungsbeleges nachzuweisen, andernfalls wird der Selbstbehalt von der Schulfahrtbeihilfe abgezogen.

Für ein behindertes Kind besteht der Anspruch auch dann, wenn der Schulweg weniger als 2 km lang ist und dem Kind die Zurücklegung dieses Weges ohne Benützung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Weges, auf dem der/die Schüler/in eine unentgeltliche Beförderung oder die SchülerInnenfreifahrt in Anspruch nehmen kann. Für den

Rest des Weges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn dieser mindestens 2 km lang ist. Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem der/die Schüler/in die Schule besucht, höchstens aber für 10 Monate, in Verbindung mit einem Praktikum höchstens 11 Monate.

WIE hoch ist die Schulfahrtbeihilfe?

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt für jede/n Schüler/in, auf den/die die Voraussetzungen zutreffen, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

- an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird: € 4,40 monatlich,
- an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird: € 8,80,
- an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird: € 13,10.

Ist der Schulweg dagegen länger als 10 km, beträgt die Schulfahrtbeihilfe, wenn der Schulweg

- an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird: € 6,60 monatlich,
- an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird: € 13,10 monatlich,
- an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird: € 19,70 monatlich.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnowort und der Zweitunterkunft:

- bis einschließlich 50 km monatlich € 19,–
- über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich € 32,–
- über 100 km bis einschließlich 300 km monatlich € 42,–

- über 300 km bis einschließlich 600 km monatlich € 50,–
- über 600 km monatlich € 58,–

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist beim Wohnsitzfinanzamt bis spätestens 30. Juni des auf jenes Schuljahr, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, folgende Kalenderjahr einzubringen.

Jugendschutzgesetz

Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen außer Haus ohne Begleitung einer Aufsichtsperson ist erlaubt:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (= Kinder) von 5.00 bis 21.00 Uhr
- vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (= Jugendliche) von 5.00 bis 23.00 Uhr
- ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (= Jugendliche) von 5.00 bis 2.00 Uhr früh
- ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (= Erwachsene) ohne Einschränkung

In Begleitung einer Aufsichtsperson gibt es keine zeitlichen Begrenzungen, sofern keine anderen Bedenken (etwa Gefährdung des Kinderwohls) dagegen sprechen.

Absolutes Aufenthaltsverbot gilt für Kinder und Jugendliche in:

1. Branntweinschenken,
2. Tages- und Nachtbars, Nachtclubs und anderen vergleichbaren Vergnügungsbetrieben sowie
3. in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen.

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen und Veranstaltungen von Jugendorganisationen dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch nach 23.00 Uhr ohne Begleitung besucht werden.

Spielapparate

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benützung von Geldspielapparaten, die Teilnahme an Glücksspielen jeder Art und der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Geldspielapparate betrieben werden, generell verboten. Ausgenommen davon sind das Lotospiegel und Sporttotospiel sowie Zusatzspiel.

Alkohol, Tabak und Suchtmittel

Jeglicher Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten.

Vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken mit über 14 Volumsprozent verboten.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Drogen oder ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, außer nach ärztlicher Anordnung, verboten.

Autostopp

Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist Autostoppen von Kindern und Jugendlichen verboten. Ausgenommen sind Notfälle oder Begleitung durch eine Aufsichtsperson.

Altersnachweis

Alter und gegebenenfalls Gleichstellung mit Erwachsenen ist auf Verlangen den Aufsichtsorganen nachzuweisen.

Folgen von Verstößen

Ein Verstoß zieht die Teilnahme an Beratungsgesprächen über die Zielsetzung des steiermärkischen Jugendschutzgesetzes (bis zu acht Stunden) oder Mithilfe in der Jugend-, Alters- und

Gesundheitspflege nach sich, eventuell auch Leistungen für die Tierschutzeinrichtungen (das Höchstausmaß der zu erbringenden sozialen Leistungen liegt bei 24 Stunden insgesamt und darf sechs Stunden täglich) nicht überschreiten, weiters wird eventuell ein Strafverfahren eingeleitet.

5 SOZIALLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN

Familienbeihilfe des Bundes

WER ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt ist die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Gehört das Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat der Elternteil, der den Haushalt überwiegend führt, einen vorrangigen Anspruch auf die Familienbeihilfe. Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Mutter als jene Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe des Bundes hat. Dies gilt nicht nur für leibliche Kinder, sondern auch für Adoptiv- und Pflegekinder.

Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person anspruchsberechtigt ist.

Familienbeihilfe für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft

Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie sich nach § 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) rechtmäßig in Österreich aufhalten. Es wird somit auf den legalen Aufenthalt des in Österreich lebenden ausländischen Elternteils sowie des Neugeborenen abgestellt. Für nachgeborene Kinder wird die Familienbeihilfe rückwirkend gewährt. Gleiches gilt für Adoptiv- und Pflegekinder, rückwirkend bis zur Begründung des Mittelpunktes der Lebensinteressen im Bundesgebiet durch den Elternteil und das Kind. Als nachgeborene Kinder gelten jene Kinder, die nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels oder der Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten oder des/der subsidiär Schutzberechtigten an den/die zusammenführende/n Fremde/n geboren werden.

Personen, denen der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status von subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde.

Im Hinblick auf EU/EWR-BürgerInnen ist unter Anwendung des Beschäftigungslandprinzips derjenige Staat zur Zahlung der Familienleistungen verpflichtet, in dem ein Elternteil (selbstständig oder nicht selbstständig) erwerbstätig ist, und zwar auch dann, wenn die Familie ständig in einem anderen Vertragsstaat lebt.

WIE lange besteht Anspruch auf Familienbeihilfe?

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Auszahlung von Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Der Anspruch besteht für Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden (z. B. SchülerInnen, Lehrlinge, Studierende), längstens bis zum 26. Lebensjahr; für volljährige Kinder, wenn sie aufgrund einer Behinderung dauernd erwerbsunfähig sind, ohne Altersgrenze.

Die allgemeine Altersgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe für volljährige Kinder beträgt 26 Jahre, wobei in folgenden Ausnahmefällen der Bezug bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich ist:

- abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst,
- eine Schwangerschaft/Geburt eines Kindes.

Arbeitslosen Jugendlichen wird die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 21. Lebensjahr weiterbezahlt, sofern sie beim AMS arbeitslos gemeldet

und ohne Bezug sind. Sie dürfen monatliche Einkünfte bis zur Geringfügigkeitsgrenze € 366,33 brutto monatlich (Wert 2010) erzielen, ohne den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren. Für das volljährige, in Ausbildung stehende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ist ab dem 18. Lebensjahr die Zuverdienstgrenze von € 9.000,- jährlich zu beachten.

WO ist der Antrag auf Familienbeihilfe zu stellen?

Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes, für welches der Antrag gestellt wird, sowie der Meldezettel/Bestätigung der Meldung der Eltern und weiterer Kinder einzureichen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Familienbeihilfe online unter www.bmf.gv.at zu beantragen bzw. das Antragsformular herunterzuladen.

WIE hoch ist die Familienbeihilfe?

Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter und der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt monatlich:

ab Geburt	€ 105,40
ab 3 Jahren	€ 112,70
ab 10 Jahren	€ 130,90
ab 19 Jahren bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres	€ 152,70

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich monatlich:

für das 2. Kind:	€ 12,80 zusätzlich
für das 3. Kind:	€ 47,80 zusätzlich
ab dem 4. Kind:	€ 97,80 zusätzlich

und für jedes weitere Kind nochmals um € 50,-

Wie lange besteht Anspruch für Studierende?

Die Familienbeihilfe für Studierende ist an die Einhaltung der Mindeststudiendauer plus (grundsätzlich) 1 Toleranzsemester pro Studienabschnitt gebunden (es gibt differenzierende Bestimmungen

je nach Studium). Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung von Kindern sowie ein Auslandsstudium bewirken eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um maximal 1 Jahr. Dabei bewirkt eine Studienverhinderung um 3 Monate eine Verlängerung der Studienzzeit um 1 Semester.

Es sind maximal zwei Studienwechsel möglich. Wird öfters gewechselt, erlischt der Anspruch auf die Familienbeihilfe. Ein Studienwechsel darf spätestens nach dem zweiten fortgesetzt gemeldeten Semester vorgenommen werden. Bei einem späteren Studienwechsel entfällt die Familienbeihilfe im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer, soweit hierfür durchgehend die Familienbeihilfe bezogen wurde.

Erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit einer erheblichen Behinderung

Es gibt im Familienlastenausgleichsgesetz die Möglichkeit der Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe für ein Kind, das als erheblich behindert gilt.

Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn:

- infolge eines Leidens oder Gebrechens eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (Dauer mindestens 3 Jahre) im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung vorliegt und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50% besteht,
- das Kind infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (also voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig ist).

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit muss durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen aufgrund eines ärztlichen Sachverständigenurteils nachgewiesen werden.

WIE hoch ist die erhöhte Familienbeihilfe?

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird auf Antrag zusätzlich zur gewöhnlichen Familienbeihilfe monatlich ein Betrag von € 138,30 zur Auszahlung gebracht.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

WIE lange besteht Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe?

Sie kann 5 Jahre rückwirkend ab Antragstellung zuerkannt werden und steht bei Vorliegen der erheblichen Behinderung solange zu, wie die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird.

WICHTIG!

Personen, die sich ausschließlich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, widmen, können sich bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes bei der Pensionsversicherungsanstalt kostenfrei selbstversichern.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt zu stellen.

Verlängerung der Familienbeihilfe für arbeitslose Jugendliche

Arbeitslosen Jugendlichen zwischen dem 19. und 21. Lebensjahr wird, sofern sie beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend und ohne Bezüge gemeldet sind, die Familienbeihilfe weiterbezahlt.

13. Familienbeihilfe

Die gesamte Familienbeihilfe, die für den Monat September zusteht – also Grundbeträge und Alterszuschläge einschließlich der Geschwisterstaffelung und der erhöhten Familienbeihilfe – wird verdoppelt. Die Anweisung der 13. Familienbeihilfe erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung für September.

Die Auszahlung des Kinderabsetzbetrages (€ 58,40), der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, erfolgt weiterhin nur 12-mal, da der Absetzbetrag nicht aus dem Familienlastenausgleichsfonds beglichen wird.

Kinderbetreuungsgeld des Bundes (KBG)

WER ist anspruchsberechtigt?

Ein Elternteil (auch Adoptiv-, Pflegeelternteil) für sein Kind (auch Adoptiv-, Pflegekind), sofern

- für dieses Kind ein Anspruch auf die Familienbeihilfe des Bundes besteht und diese ausbezahlt wird,
- der Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt,
- der Mittelpunkt der Lebensinteressen von Eltern und Kindern in Österreich liegt,
- die für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld erforderlichen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen durchgeführt und nachgewiesen werden,
- nicht-österreichische StaatsbürgerInnen einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben,

dieser Elternteil die Zuverdienstgrenzen nicht überschreitet, und wenn beim einkommensabhängigen Kinder-

betreuungsgeld eine mindestens 6-monatige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes vorliegt.

WIE hoch ist das Kinderbetreuungsgeld und wie lange kann man es beziehen?

Je nach gewählter Variante unterscheiden sich der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes sowie die Bezugsdauer. Für Kinder, die ab dem 1.10.2009 geboren wurden, stehen seit 1.1.2010 grundsätzlich zwei unterschiedliche Systeme zur Verfügung: Einerseits das Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung, mit vier unterschiedlichen Varianten, andererseits das Kinderbetreuungsgeld als einkommensabhängige Leistung.

Variante 30 + 6:

Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 30. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann maximal bis zum 36. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen (also maximal weitere 6 Monate).

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei dieser Variante € 14,53 täglich (monatlich rund € 436,-).

Variante 20 + 4:

Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 20. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann maximal bis zum 24. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen (also maximal weitere 4 Monate).

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei dieser Variante € 20,80 täglich (monatlich rund € 624,-).

Variante 15 + 3:

Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 15. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann maximal bis zum 18. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen (also maximal weitere 3 Monate).

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei dieser Variante € 26,60 täglich (monatlich rund € 798,-).

Variante 12 + 2:

Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 12. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen (also maximal weitere 2 Monate).

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei dieser Variante € 33,00 täglich (monatlich rund € 1.000,-).

Bei den Pauschalvarianten gilt eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor Geburt des jüngsten Kindes, mindestens jedoch rund € 16.200,-. Allerdings darf in diesem Jahr kein Kinderbetreuungsgeld bezogen worden sein, sonst gilt das jeweilige Jahr, bevor mit einem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes begonnen wurde.

Einkommensabhängige Leistung 12 + 2:

Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 12. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen (also maximal weitere 2 Monate).

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei der einkommensabhängigen Leistung 80% des letzten Nettoeinkommens, höchstens jedoch tgl. € 66,-) (monatlich rund € 2.000,-). Weitere Voraussetzung ist, dass vor der Geburt mindestens 6 Monate eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Die einkommensabhängige Leistung versteht sich als Einkommensersatz. Bei dieser Variante ist ein Zuverdienst nur in Höhe der Geringfügigkeit erlaubt bzw. bis zu einem Jahreseinkommen von € 5.800,-.

UNBEDINGT ZU BEACHTEN:

Unabhängig von der gewählten Variante endet der arbeitsrechtliche Karenzanspruch grundsätzlich mit dem 2. Geburtstag des Kindes.

Um Kinderbetreuungsgeld in der vollen Höhe zu beziehen, sind bei jeder Variante Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vorzunehmen. Es sind 5 Untersuchungen der werdenden Mutter und 5 Untersuchungen des Kindes nachzuweisen, sonst halbiert sich das Kinderbetreuungsgeld in folgender Weise:

- bei Variante 30 + 6 halbiert sich das Kinderbetreuungsgeld ab dem 25. Lebensmonat des Kindes,
- bei Variante 20 + 4 halbiert sich das Kinderbetreuungsgeld ab dem 17. Lebensmonat des Kindes,
- bei Variante 15 + 3 halbiert sich das Kinderbetreuungsgeld ab dem 13. Lebensmonat des Kindes,
- bei Variante 12 + 2 halbiert sich das Kinderbetreuungsgeld ab dem 10. Lebensmonat des Kindes.
- Einkommensabhängige Variante: Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird ab dem 10. Lebensmonat des Kindes die Leistung pro Tag um € 16,50 reduziert.

Längere Bezugsdauer für Alleinerziehende in Härtefällen

Alleinerziehende und besonders Frauen, die in einer akut schwierigen Situation sind, erhalten in allen Bezugsvarianten zusätzlich 2 Monate länger Kinderbetreuungsgeld. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Partner verstirbt, schwer erkrankt, im Gefängnis ist, aber auch wenn Frauen von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind und der Partner polizeilich weg-gewiesen wurde. Weiters sollen auch Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen

von unter € 1.200,- und einem laufenden Unterhaltsverfahren das verlängerte Kinderbetreuungsgeld erhalten.

WAS erhalten Mehrlingskinder?

Bei der Geburt von Zwillingen oder von Mehrlingen erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für jedes Mehrlingskind je nach gewählter Variante wie folgt:

Pauschalvariante:

- 30 + 6: ca. € 218,- pro Monat
- 20 + 4: ca. € 312,- pro Monat
- 15 + 3: ca. € 400,- pro Monat
- 12 + 2: ca. € 500,- pro Monat

Einkommensabhängige Variante:

Hier gibt es keinen Zuschlag bei Mehrlingsgeburten.

Für jedes Mehrlingskind müssen die Anspruchsvoraussetzungen des Kinderbetreuungsgeldes erfüllt sein.

AB WANN gebührt das Kinderbetreuungsgeld?

Das KBG gebührt ausschließlich auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes. Bei Adoptiv- und Pflegekindern gebührt es frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird. Bei späterer Antragstellung gebührt das KBG rückwirkend bis zum Höchstausmaß von 6 Monaten.

Das KBG ruht während der Zeit des Wochengeldbezuges. Für den Fall, dass das Wochengeld niedriger als das KBG ist, besteht jedoch Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen Wochengeld und KBG.

Rückwirkende Gewährung von Kinderbetreuungsgeld

Eltern, die sich rechtmäßig nach § 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in Ös-

terreich aufhalten, wird das Kinderbetreuungsgeld für nachgeborene Kinder rückwirkend bis zur Geburt bzw. bis zur Einreise in das Bundesgebiet gewährt. Nachgeborene Kinder sind jene Kinder, die nach Erteilung des Aufenthaltstitels bzw. nach Erlassung des Asylzuerkennungsbescheides an den/die zusammenführende/n Fremde/n (Elternteil) geboren werden. Diese Regelung tritt rückwirkend mit 01.01.2006 in Kraft. Dies gilt auch für Adoptiv- und Pflegekinder im Rahmen von internationalen Adoptionen.

Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz 2005 gewährt wurde, und subsidiär Schutzberechtigte, das sind jene, die kein Asyl nach dem Asylgesetz 2005 gewährt bekommen haben, die allerdings nicht abgeschoben werden, weil ihnen im Heimatland z. B. Folter droht, erhalten für ihre Kinder ebenfalls Kinderbetreuungsgeld. Voraussetzung dafür ist, dass sie unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und nicht in der Grundversorgung erfasst sind.

Meldung an den/die Dienstgeber/in

Der/Die Dienstgeber/in muss innerhalb der Mutterschutzfrist (8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt des Kindes/der Kinder) über den Zeitrahmen der beabsichtigten Elternkarenz informiert werden; bei einer Verlängerung muss dies dem/der Dienstgeber/in mind. 3 Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als 3 Monate, spätestens 2 Monate vor Ablauf der vereinbarten Karenzzeit zur Kenntnis gebracht werden.

Zuverdienstgrenze

Je nach gewählter Kinderbetreuungsgeldvariante gibt es andere Bestimmungen für den Zuverdienst.

Bei den **Pauschalvarianten** des Kinderbetreuungsgeldes gilt grundsätzlich eine individuelle Zuverdienstgrenze, bei der 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des jüngsten Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, dazu verdient werden können, mindestens jedoch € 16.200,- im Kalenderjahr. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte des El-

ternteils, der KBG bezieht. Als Einkünfte gerechnet werden: Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Die Überprüfung der Zuverdienstgrenze erfolgt rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, verringert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um den jeweiligen Betrag, der über der Zuverdienstgrenze liegt.

Das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** versteht sich als eine Einkommensersatzleistung, dadurch ist ein Zuverdienst nur im geringeren Ausmaß möglich, nämlich bis zu € 5.800,- pro Kalenderjahr. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte des Elternteils, der KBG bezieht. Als Einkünfte gerechnet werden: Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Die Überprüfung der Zuverdienstgrenze erfolgt rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, verringert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um den jeweiligen Betrag, der über der Zuverdienstgrenze liegt.

Zuverdienstgrenze für Selbstständige und LandwirtInnen:

Alle Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezuges – erhöht um die im Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge – werden grundsätzlich zur Berechnung herangezogen.

Zuverdienstgrenze für Pauschalierte LandwirtInnen:

Deren Einkünfte berechnen sich nach dem Einheitswert gemäß der Prozentsätze der Pauschalierungs-Verordnung. Alle Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs werden durch die Anzahl der Monate, in denen KBG bezogen wurde, dividiert und mit 12 multipliziert. Hinzu kommen die im Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge.

Damit Einkünfte vor oder nach dem Bezug des KBG nicht berücksichtigt werden, können Selbstständige und buchführende LandwirtInnen eine Zwischenbilanz vorlegen.

Wer mit der Summe seiner steuerpflichtigen Einkünfte unter 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, mindestens jedoch unter € 16.200,- liegt, überschreitet die Zuverdienstgrenze nicht.

Verzicht auf Kinderbetreuungsgeld

Sollte eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze absehbar sein, besteht auch die Möglichkeit, auf das KBG im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) zu verzichten. Dies wird dann sinnvoll sein, wenn in einem bestimmten Monat mit einem erhöhten Einkommen gerechnet werden kann. Dadurch verkürzt sich der Anspruchszeitraum um den Zeitraum des Verzichts. Die während der Dauer des Verzichts erzielten Einkünfte scheiden dann bei der Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte aus. Während der Zeiträume, für die auf das KBG verzichtet wurde, ist ein Bezug des KBG durch den anderen Elternteil nicht möglich. Für Selbstständige und LandwirtInnen ist ein Verzicht nur in Verbindung mit einer Zwischenbilanz oder Zwischenabrechnung möglich.

Der Verzicht muss mittels eines eigenen Formulars bekannt gegeben werden.

WANN ist der Antrag zu stellen?

Mit der letzten Abrechnung des Wochengeldbezuges wird von der Krankenkasse ein Antrag auf Kinderbetreuungsgeld übermittelt.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei jenem Sozialversicherungsträger zu stellen, bei dem der/die Antragsteller/in (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

WER hat Anspruch auf Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld?

Alle Eltern, die Anspruch auf pauschales Kinderbetreuungsgeld haben und wenn der beziehende Elternteil nicht mehr als € 5.800,- und der zweite Elternteil bzw. Partner/in nicht mehr als € 16.200,- pro Kalenderjahr verdient, haben Anspruch auf die Beihilfe.

WIE hoch ist die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld?

Die Höhe der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld für Eltern mit geringem Einkommen beträgt € 6,06 täglich.

WIE lange gebührt die Beihilfe?

Die Beihilfe gebührt höchstens für die Dauer von 12 Monaten ab der Antragsstellung und unabhängig von der gewählten Pauschalvariante.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei jenem Sozialversicherungsträger zu stellen, bei dem der/die Antragsteller/in (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war.

WAS passiert bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze?

Wird die Zuverdienstgrenze um jeweils nicht mehr als 15% überschritten, verringert sich die Beihilfe um den Überschreibungsbetrag im jeweiligen Kalenderjahr. Bei einer Überschreitung um mehr als 15% ist die gesamte Beihilfe des Kalenderjahres an die Krankenkasse zurückzubezahlen.

Bei Paaren ist die gesamte Beihilfe für ein Kalenderjahr zurückzubezahlen, wenn auch nur ein El-

ternteil die Zuverdienstgrenze um über 15% überschritten hat. Überschreiten beide Elternteile die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15%, ist nur der Überschreibungsbetrag zurückzubezahlen.

Kinderzuschuss des Landes Steiermark

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark ist eine freiwillige Leistung des Landes, der sozial schwächer gestellten Familien als Unterstützung in der ersten Familienphase zukommen soll.

WER hat Anspruch?

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptiv- bzw. Pflegeelternanteil) für sein Kind (Adoptiv- bzw. Pflegekind) bei Zuerkennung ab dem nächsten Monatsersten nach der Geburt des Kindes für 12 Monate gewährt.

Voraussetzungen

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen darf die Grenze von € 772,40 nicht übersteigen, wenn das Kind bis 31. Dezember 2009 geboren wurde. Bei Kindern, die ab 1. Jänner 2010 geboren werden, liegt diese Grenze bei € 783,99. Der antragstellende Elternteil muss mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, der Hauptwohnsitz in der Steiermark gelegen sein, und es muss für das Kind Familienbeihilfe des Bundes bezogen werden.

WICHTIG!

Der steirische Kinderzuschuss wird nur einem Elternteil gewährt. Im Zweifelsfall hat derjenige Elternteil das Vorrecht, der die Betreuung des Kindes, für welches Kinderzuschuss beantragt wird, überwiegend durchführt.

WANN ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Gewährung des steirischen Kinderzuschusses ist innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes zu stellen.

WIE LANGE gebührt der Kinderzuschuss des Landes Steiermark?

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird für die ersten zwölf Lebensmonate jedes Kindes gewährt.

WIE HOCH ist der Kinderzuschuss des Landes Steiermark?

Der Kinderzuschuss beträgt monatlich € 145,35.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei jedem steirischen Gemeinde-, Bezirks- und Stadtamt bzw. direkt beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A, Referat Familie, Tel.: 0316/ 877-3919, einzubringen.

Der Antrag steht auch im Internet unter www.familienreferat.steiermark.at zum Download bereit.

Familienhärteausgleich

Familien, die unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, haben die Möglichkeit, um eine finanzielle (Überbrückungs-) Hilfe anzusuchen.

Die unverschuldete Notlage muss durch ein besonderes Ereignis ausgelöst worden sein (z. B. Krankheit, Behinderung, Todesfall o. ä.). Grundsätzlich kann nur einmal aus demselben Anlass geholfen werden. Laufende Unterstützungen zum Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Voraussetzungen

- FamilienbeihilfenbezieherInnen oder werdende Mütter
- Österreichische StaatsbürgerInnen – unter gewissen Voraussetzungen auch EU-BürgerInnen, die in Österreich leben

- Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz 1997 gewährt wurde
- Staatenlose
- Nach einem besonderen Ereignis wie z. B. Todesfall in der Familie, Erwerbsunfähigkeit z. B. durch Erkrankung, Unfall, Behinderung, Naturkatastrophe, o. ä.
- Wenn alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, ...)
- spezielle Familienermäßigungen im Verkehrs- und Steiermark
- Information und Orientierung zu weiteren Angeboten des Referates Familie des Landes Steiermark sowie zahlreiche (Familien-)Beratungsstellen
- vielfältige Gewinnchancen bei attraktiven Preisausschreiben
- Erhalt der Elternbildungsgutscheine (2 x € 10,- pro Familie/Jahr)

WIE lange ist der ZWEI UND MEHR-Familienpass gültig?

Der ZWEI UND MEHR-Familienpass ist drei Kalenderjahre gültig! Besteht weiterhin Anspruch, so wird der ZWEI UND MEHR-Familienpass automatisch verlängert und mit Fristablauf eine neue Familienpasskarte ausgegeben, d.h. es ist keine neuerliche Antragsstellung erforderlich.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist beim zuständigen Gemeinde- bzw. Bezirksamt einzureichen.

Der Familienpass kann auch online über die Internetadresse www.familienpass.steiermark.at angefordert werden.

Die Ausstellung des Passes erfolgt durch die Steiermärkische Landesregierung
 Fachabteilung 6A
 Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
 Tel. 0316/877-4023
 E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at

Vernetzung mit anderen Bundesländern

FamilienpassbesitzerInnen können auch exklusive Ermäßigungen in anderen Bundesländern in Anspruch nehmen und bei einem beabsichtigten Urlaub kostenlos die Informationsbroschüren der jeweiligen Bundesländer anfordern, in welchen diese Angebote mit der Österreich-Fahne gekennzeichnet sind.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist mittels ausgefülltem Erhebungsbogen an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stubenring 1, 1011 Wien, zu richten.

Gebührenfreie Auskünfte sind auch über das Familienservice unter der Nummer 0800/240 262 möglich.

ZWEI UND MEHR-Familienpass des Landes Steiermark

Dieser wird für Familien (ab einem Erwachsenen und einem Kind, für das die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird) mit Hauptwohnsitz in der Steiermark ausgestellt.

Darüber hinaus besteht auch für Familien, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Steiermark haben, die Möglichkeit, einen ZWEI UND MEHR-Familienpass zu beantragen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Referat Familie.

WELCHE Vorteile bringt der ZWEI UND MEHR-Familienpass?

- exklusive Ermäßigungen (auch in anderen Bundesländern) in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung

Beihilfe für Kinderferienaktionen

Mit dieser Beihilfe soll Kindern und Jugendlichen aus sozial schwächer gestellten Familien unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an einer Erholungsaktion in den Schulferien ermöglicht werden.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt 60% der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Förderungen, maximal jedoch pro Kind bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 751,- und € 900,- bei einem Turnus mit der Dauer von

- 1 Woche € 50,-
- 2 Wochen € 100,-
- 3 Wochen € 150,-

bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 601,- und € 750,- bei einem Turnus mit der Dauer von

- 1 Woche € 100,-
- 2 Wochen € 175,-
- 3 Wochen € 250,-

bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen bis € 600,- bei einem Turnus mit der Dauer von

- 1 Woche € 150,-
- 2 Wochen € 250,-
- 3 Wochen € 350,-

Voraussetzungen:

Die Beihilfe des Landes Steiermark wird Eltern gewährt

- für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Mutter- bzw. Vater-Kind-Turnussen,
- für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
- bei der Teilnahme an Kinderferienaktionen, deren Dauer mindestens 5 Tage beträgt, die von einem Veranstalter wie z. B. Jugendorganisationen und gemeinnützigen Vereinen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, (teilweise mit Gütesiegel für FerienanbieterInnen) durchgeführt werden,
- wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Höhe von € 900,- nicht überschreitet.

- Der antragsstellende Elternteil muss mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark haben.

Erforderliche Unterlagen:

- Meldezettel des/der Antragstellers/Antragstellerin und aller im Haushalt lebenden Personen (Lebensgefährte/in; Kind, für das die Beihilfe beantragt wird; weitere Kinder)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
- Unterlagen über weitere Ansuchen bei anderen Stellen und Ämtern um Gewährung einer Förderung von Kinderferienaktionen
- Einkommensnachweise laut Richtlinien

Wie lange ist eine Antragstellung möglich?

Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Turnusbeginn beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA6A Referat Familie, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, Tel. 0316/877-4263 zu stellen.

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Er beträgt einheitlich für jedes Kind € 58,40 pro Monat.

WO ist der Antrag zu stellen?

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Der Kinderabsetzbetrag wird automatisch mit der Familienbeihilfe des Bundes ausbezahlt.

Kinderfreibetrag

Ein Kinderfreibetrag, der die Steuerbemessungsgrundlage in der Höhe von € 220,- pro Kind im Jahr vermindert, wurde 2009 neu eingeführt.

Grundsätzlich kann pro Kind ein Freibetrag von € 220,- jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann steht beiden EinkommensbezieherInnen 60% des Freibetrages, das sind jeweils € 132,- jährlich, zu. Für Alleinerziehende steht der Freibetrag von € 220,- dann zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erfolgen. Werden für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem bzw. der Unterhaltspflichtigen ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann kann von jedem Elternteil ein Freibetrag in Höhe von € 132,- in Anspruch genommen werden.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Kinderfreibetrag wird im Zuge der Einkommensteuerveranlagung bzw. ArbeitnehmerInnenveranlagung berücksichtigt.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die Kinderbetreuungskosten sind bis zu € 2.300,- im Jahr als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzbar. Die Berücksichtigung ist bis zu dem Jahr möglich, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet.

Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin übernommen, sind nur die tatsächlich vom bzw. von der Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (z. B. Kindergarten, Hort, Internat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Wird die Begünstigung von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, ist auch in diesem Fall der Betrag mit € 2.300,- pro Kind limitiert. Die Kosten müssen von beiden Elternteilen im Verhältnis der betragsmäßigen Aufteilung getragen worden sein.

WO ist der Antrag zu stellen?

Die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten erfolgt erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009.

Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten

ArbeitgeberInnen können für die Betreuung der Kinder ihrer Bediensteten bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes € 500,- Zuschuss im Jahr leisten, ohne dass dieser Vorteil vom/von der Arbeitnehmer/in versteuert werden muss oder der Sozialversicherung unterliegt. Die Ausgaben des/der Arbeitgebers/in sind Betriebsausgaben. Allerdings muss dieser Zuschuss von den Kinderbetreuungskosten abgezogen werden.

Der Zuschuss zur Kinderbetreuung ist nur dann steuerfrei, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Die Steuerbefreiung ist nicht gegeben, wenn der Kinderabsetzbetrag vom/von der (Ehe-)Partner/in des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin bezogen wird.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Voraussetzung

Wenn eine Mutter ein Arbeitsverhältnis (bzw. einen Kurs oder eine Schulung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung) aufnimmt und gleichzeitig ihr/e Kind/er in eine entgeltliche Betreuung gibt, kann sie um eine Kinderbetreuungsbeihilfe ansuchen. Weitere Voraussetzungen sind: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein, ein Kind mit Behinderung muss jünger als 19 Jahre sein.

WICHTIG!

Wenn die Mutter nach dem Kinderbetreuungsgeldbezug bei der gleichen Firma beschäftigt ist bzw. ein dauerhaftes aufrechtes Dienstverhältnis besteht, ist eine Unterstützung nach Prüfung des konkreten Einzelfalles möglich.

Einkommengrenzen

Das monatliche Bruttoeinkommen für Alleinstehende darf € 2.000,- nicht übersteigen. Für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften darf das gemeinsame monatliche Bruttoeinkommen nicht höher als € 2.912,- sein. Diese Einkommengrenzen werden für jede weitere Person, für welche der/die Förderungswerber/in sorgt, erhöht.

WANN ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag muss vor Arbeitsbeginn oder Schulungs-/Kursbeginn und vor Unterbringung des Kindes gestellt werden.

WIE lange erhält man Kinderbetreuungsbeihilfe?

Die Gewährung der Beihilfe ist auf ein halbes Jahr befristet und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zu einer maximalen Dauer von 3 Jahren immer wieder neu beantragt werden.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist beim zuständigen Arbeitsmarktservice zu stellen.

WIE hoch ist die Unterstützung?

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe ist gestaffelt und hängt vom Brutto(familien)einkommen, von den entstehenden Betreuungskosten, von der Dauer und Art der Unterbringung des Kindes (ganz-, halbtägige oder stundenweise Betreuung im Kindergarten, Hort usw.) ab.

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Seit September 2008 ist in der Steiermark für Eltern die Betreuung ihrer Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schul-

pflicht kostenlos. Sollte dennoch von den Eltern für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Beitrag eingehoben werden, weil sich der/die Erhalter/in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der/die Arbeitgeber/in der Tagesmutter/des Tagesvaters sich gegen das neue Fördersystem entschieden hat, gibt es die Möglichkeit, eine Landeskinderbetreuungsbeihilfe zu beantragen.

WANN ist der Antrag zu stellen?

Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Besuches der Betreuungstätte gestellt, wird die Beihilfe rückwirkend ab diesem Beginn gewährt. Bei später einlangenden Anträgen wird die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe mit Beginn jenes Monats, in dem der Antrag beim Gemeindeamt eingelangt ist, gewährt. Anträge, die nach dem Ende des Kinderbetreuungsjahres eingebracht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Sollte die Dauer des Besuches bei Kinderbetreuungseinrichtung unter 4 Wochen liegen, besteht kein Anspruch auf Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe.

WIE hoch ist die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe?

Die Höhe der Beihilfe ist gestaffelt je nach monatlichem Betreuungsbedarf, Familieneinkommen und Anzahl der unversorgten Kinder und beträgt zwischen € 2,18 und höchstens € 55,90, die Auszahlung ist 11 bzw. 12 mal jährlich möglich.

Die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn die monatliche Beihilfe unter € 2,18 liegt.

WER erteilt Auskünfte?

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6E

Kinderbildungs- und -betreuungsreferat
Stempfergasse 4, 8010 Graz, Tel. 0316/877-2187
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist beim zuständigen Gemeinde- bzw. Bezirksamt des Magistrates zu stellen. Die entsprechenden Formulare liegen auch in der jeweiligen Betreuungsstätte auf. Werden Kinder von Tagesmüttern oder -vätern betreut, ist der Antrag beim/bei der Erhalter/in abzugeben.

Mehrkindzuschlag

Für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen gibt es ab dem 3. Kind den Mehrkindzuschlag.

WIE hoch ist der Mehrkindzuschlag?

Der Mehrkindzuschlag wird ab dem 3. Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe und zum Kinderabsetzbetrag gewährt. Er beträgt monatlich € 36,40 für das 3. und jedes weitere Kind.

WELCHE Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Es muss für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe des Bundes bezogen werden.
- Für die Ermittlung des Familieneinkommens sind die zu versteuernden Einkommen der (Ehe-)Partner zusammenzurechnen. Für das Jahr 2010 liegt der maßgebliche Grenzbetrag bei € 55.000,-.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Mehrkindzuschlag kann im Rahmen der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung oder der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

ACHTUNG!

Der Mehrkindzuschlag kann grundsätzlich nur von FamilienbeihilfenbezieherInnen beantragt werden. Kommt es für diese zu keinem Jahresausgleich, so können FamilienbeihilfenbezieherInnen beim Finanzamt entweder eine Erstattung des Mehrkindzuschlages beantragen oder zugunsten eines/r veranlagten (Ehe-)Partners/in verzichten, welche/r die Arbeitnehmer/innen-Veranlagung durchführt und darin die entsprechenden Angaben macht.

Pflegeelterngeld

WER hat Anspruch auf Pflegeelterngeld?

Pflegeeltern, die ein Pflegekind aufnehmen.

WIE hoch ist das Pflegeelterngeld?

Das Pflegeelterngeld ist monatlich auszubehalten, wobei für die Monate Juni und November der doppelte Betrag ausbezahlt wird. Das Pflegeelterngeld beträgt für:

- Minderjährige unter 12 Jahren: € 411,-
- Minderjährige über 12 Jahren: € 453,-

Zudem wird eine Erstausrüstungspauschale in der Höhe von € 411,- gewährt.

WICHTIG!

Zusätzlich zum Pflegeelterngeld erhalten Pflegeeltern Aufwendungen für Sonderbedarf ersetzt

WO sind die Anträge zu stellen?

Anträge sind bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat Graz einzubringen.

6 PFLEGE, NOTSTAND, BEIHILFEN, BEFREIUNGEN

Kur- und Rehabilitations-Kostenbeiträge

Bei allen stationären Aufenthalten in Kur- oder Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation oder der Gesundheitsvorsorge ist von dem/der Leistungsempfänger/in ein Zahlungsbetrag zu entrichten, dessen Höhe vom monatlichen Einkommen und von der Art des Aufenthaltes abhängig ist. Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit werden grundsätzlich nur 2-mal innerhalb von fünf Jahren gewährt.

WIE hoch sind die Kostenbeiträge?

Bei einem Bruttoeinkommen von monatlich € 783,99 ist – sofern eine Ausgleichzulage bezogen wird – überhaupt kein Kostenbeitrag zu leisten. Bei darüber liegendem Einkommen sind Zahlungen pro Verpflegungstag zu leisten:

für Rehabilitationsaufenthalte

bei einem monatlichen Bruttoeinkommen ab

€ 783,99

Kostenbeitrag € 7,17 pro Tag

für Kuraufenthalte (Gesundheitsvorsorge)

bei einem monatlichen Bruttoeinkommen

von € 783,99 bis € 1.365,37

Kostenbeitrag € 7,17 pro Tag

von über € 1.365,37 bis € 1.946,67

Kostenbeitrag € 12,68 pro Tag

über € 1.946,67

Kostenbeitrag € 14,24 pro Tag

(Werte 2010)

In Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit kann auf Antrag des/der Versicherten bzw. des/der Pensionisten/in eine Befreiung von der Zuzah-

lung ausgesprochen oder die Höhe der Zuzahlung verringert werden.

WO ist dieser Zuschuss zu beantragen?

Zuständig für den Zuschuss für Kur- und Rehabilitationskosten ist die jeweilige Versicherungsanstalt.

Notstandshilfe

WER hat Anspruch auf Notstandshilfe?

Nach Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld hat man Anspruch auf Notstandshilfe, wenn weiterhin Arbeitslosigkeit vorliegt und darüber hinaus eine Notlage gegeben ist.

Folgende Kriterien müssen außerdem erfüllt sein:

Der/Die Antragsteller/in muss

- arbeitsfähig und arbeitswillig sein,
- sich in einer Notlage befinden (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Antragsstellers/in und des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehe-Partners/-Partnerin bzw. Lebensgefährten/in),
- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (eine Beschäftigung ausüben können und dürfen).

WIE hoch ist die Notstandshilfe?

Die Notstandshilfe beträgt 95% des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz von monatlich € 783,99 (Wert 2010 für alleinstehende Personen) nicht übersteigt. In den übrigen Fällen gebührt als Notstandshilfe 92% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes. Voraussetzung ist, dass eine Notlage vorliegt, wobei hier nicht nur das eigene Einkommen, sondern auch jenes des/der Ehepartners/in oder Lebensgefährten/in

im gemeinsamen Haushalt berücksichtigt wird. Darüber hinaus orientiert sich die Höhe der Notstandshilfe an der Länge des Zeitraumes, für den das davor liegende Arbeitslosengeld zuerkannt wurde. Schließt die Notstandshilfe an einen Arbeitslosengeldbezug in der Dauer von 20 Wochen an, darf der Grundbetrag nach Einkommensanrechnung nicht höher als mit dem Betrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes € 783,99 (Wert 2010) festgelegt werden. Bei vorangegangenem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen darf die Notstandshilfe (nach Einkommensanrechnung) das Existenzminimum gemäß § 291a Abs 2 Z 1 Exekutionsordnung nicht übersteigen.

Bei erstmaliger Beantragung der Notstandshilfe sind diese Regelungen nach 6 Monaten des Leistungsbezuges anzuwenden. Zur Notstandshilfe darf der/die Arbeitslose maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 (Wert 2010) monatlich dazuverdienen, wobei zu beachten ist, dass beim Bezug der Notstandshilfe auch jedes sonstige Einkommen angerechnet wird (z. B. aus Vermietung, Verpachtung, Witwen-/Witwerpension, usw.). Bei jedem Zuverdienst besteht Meldepflicht beim AMS.

WIE lange wird die Notstandshilfe gewährt?

Die Notstandshilfe gebührt zeitlich unbegrenzt (solange eine Notlage vorliegt). Sie wird jedoch jeweils höchstens für 52 Wochen zuerkannt. Danach muss sie erneut beantragt werden.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist beim zuständigen Arbeitsmarktsservice zu stellen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Antrag zu stellen, bevor der Arbeitslosenbezug erschöpft ist. Er muss jedoch längstens innerhalb von 5 Jahren nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. Karenzgeld gestellt werden.

WICHTIG!

Im Zuge der Pensionsharmonisierung wurde festgelegt, dass Jahrgänge ab 1955, die ausschließlich wegen der Berücksichtigung des Partnereinkom-

mens keine Notstandshilfe erhalten, auf Antragstellung ab 2005 für diese Zeiträume kostenlose Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erwerben können. Voraussetzung ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

PendlerInnenbeihilfe des Landes Steiermark

WER hat Anspruch?

- Steirische ArbeitnehmerInnen
- Personen, die eine Umschulung gemacht haben
- Lehrlinge, die während der Berufsschule im Internat gewohnt haben

WELCHE Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes in der Steiermark
- Jahresbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe maximal € 28.300,-
- Erhöhung der Einkommensgrenze pro versorgungspflichtigem Kind um € 2.830,-
- Einfache Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort mindestens 25 km
- Hin- und Rückfahrt bei TagespendlerInnen mindestens 3 mal wöchentlich, bei WochenpendlerInnen mit Zweitwohnsitz mindestens 2 mal pro Monat.
- Kein Anspruch auf Freifahrt, kein vom/von der Dienstgeber/in unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel. Ausnahmen möglich, wenn diese nicht genutzt werden konnten.

HÖHE der Beihilfe?

Bei einem Jahresbruttoeinkommen ...

	und bei einer Entfernung von		
Bei einem Jahresbruttoeinkommen ...	25 bis 49 km	50 bis 74 km	ab 75 km
bis zu € 11.600,-	€ 180,-	€ 265,-	€ 360,-
bis zu € 17.200,-	€ 130,-	€ 190,-	€ 265,-
bis zu € 22.700,-	€ 105,-	€ 115,-	€ 145,-
bis zu € 28.300,-	€ 85,-	€ 100,-	€ 115,-

Beihilfen von weniger als € 10,- werden nicht ausbezahlt.

WANN sind die Anträge zu stellen?

Vom 1. Jänner bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres beim Gemeindeamt bzw. beim Amt der Stmk. Landesregierung (z. B. für das Jahr 2009 vom 01.01.2010 – 31.12.2010).

WO sind die Anträge zu stellen?

Bei jedem Gemeindeamt oder beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 11, Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, Tel. 0316/877-3466.

Ruhegeld für Pflegepersonen des Landes Steiermark

Das Land Steiermark gewährt Pflegepersonen als Anerkennung ihrer Leistungen für die Erziehung eines bzw. mehrerer Pflegekinder ein Ruhegeld. Diese Leistung ist eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark. Auf die Gewährung des Ruhegeldes für Pflegepersonen besteht kein Rechtsanspruch.

WIE hoch ist das Ruhegeld?

Die Höhe des Ruhegeldes hängt von der Einstufung ab. Maßgebend für die Einstufung sind die Pflegezeit und die Anzahl der Pflegekinder.

WER erhält das Ruhegeld?

Das Ruhegeld kann Pflegepersonen gewährt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet und mind. 15 Jahre lang Pflegekinder betreut haben.

WO kann das Pflegeeltern-Ruhegeld beantragt werden?

Das Antragsformular auf Ruhegeld des Landes Steiermark für Pflegepersonen von Pflegekindern liegt beim Gemeindeamt des ordentlichen Wohnsitzes der Pflegeperson auf.

Pflegefreistellung

Ausmaß

Ab Antritt eines Dienstverhältnisses hat jede/r Arbeitnehmer/in grundsätzlich Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung im Ausmaß von einer Wochenarbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn ein naher Angehöriger/eine nahe Angehörige der Pflege bedarf oder wenn die Betreuungsperson für das Kind ausfällt.

Voraussetzung

1. Notwendige Pflege eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen (als nahe Angehörige gelten: Ehegatte/in; Lebensgefährtin/in; Personen, mit denen der/die Arbeitnehmer/in in gerader Linie verwandt ist, wie z. B. Kinder, Eltern und Großeltern, nicht aber Geschwister und verschwägerte Personen; Wahl- und Pflegekinder)

2. Notwendige Betreuung eines Kindes aufgrund des Ausfalls der ständigen Betreuungsperson

gemeinsamen Haushalt lebenden schwerstkranken Kindes widmen zu können.

Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch:

- mündliche oder schriftliche Mitteilung
- Vorlage eines ärztlichen Attestes

Zu den nahen Angehörigen zählen:

- Ehegatte/in
- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Enkel)
- Adoptiv- und Pflegekinder
- Adoptiv- und Pflegeeltern
- Lebensgefährte/in und Kinder des/der Lebensgefährten/in
- Geschwister
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder

Erhöhtes Ausmaß

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, eine weitere Woche Freistellung von der Dienstleistung zu verlangen, wenn das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind erkrankt ist und Pflege benötigt; allerdings gilt dies nur bis zum 12. Lebensjahr des Kindes.

WICHTIG!

Diese zusätzliche Freistellung darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die erste Woche Pflegefreistellung bereits ausgeschöpft wurde und der/die Arbeitnehmer/in aus einem anderen Rechtstitel (z. B. Kollektivvertrag) keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung hat. Während der Pflegefreistellung ist der/die Arbeitgeber/in zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Der Anspruch auf Pflegefreistellung kann entweder zur Gänze oder aber tage- bzw. stundenweise ausgeschöpft werden. Wird der Anspruch der Pflegefreistellung innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft, tritt keine Übertragung des (Rest-)Anspruchs auf das nächste Arbeitsjahr ein.

Sind der Anspruch auf Pflegefreistellung sowie der Anspruch auf Freistellung aufgrund der Pflege oder Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren ausgeschöpft, und ist ein weiterer Pflege- oder Betreuungsbedarf für ein Kind unter 12 Jahren gegeben, so besteht die Möglichkeit eines einseitigen Urlaubsantrittes ohne vorherige Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber/in und ohne Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.

Familienhospiz-Karenz

WER hat Anspruch?

ArbeitnehmerInnen, um sich der Sterbebegleitung naher Angehöriger oder der Begleitung eines im

WIE LANGE kann Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden?

Es besteht sowohl das Recht auf Änderung der Arbeitszeit als auch auf volle Karenzierung. Grundsätzlich kann die Maßnahme 3 Monate dauern, wobei jedoch eine Verlängerung bis zu maximal 6 Monaten pro Anlassfall möglich ist. Bei der Pflege schwersterkrankter Kinder gibt es die Möglichkeit der Verlängerung der Hospizkarenz auf maximal 9 Monate.

Die Meldung der Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz bei dem/der Arbeitgeber/in hat schriftlich zu erfolgen, wobei der/die Arbeitnehmer/in die Maßnahme frühestens 5 Arbeitstage ab Zugang der Meldung vornehmen kann. Der/Die Arbeitgeber/in kann binnen 5 Arbeitstagen ab Zugang der Meldung dagegen Klage beim Arbeits- und Sozialgericht (ASG) einbringen.

Im Falle einer Klage kann die Maßnahme bis zur Entscheidung des Gerichts vorgenommen werden, es sei denn, das ASG untersagt die Maßnahme aufgrund einer einstweiligen Verfügung.

Für die Dauer der Familienhospizkarenz ist der/die Arbeitnehmer/in kranken- und pensionsversichert, Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht, allerdings besteht bei Vollkarenzierung kein Entgeltanspruch. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt am Tag der Bekanntgabe und endet 4 Wochen danach.

Bei finanzieller Notlage wird Unterstützung in Form des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs oder Pflegegeld gewährt.

Pflegegeld

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen und daher keine Einkommenserhöhung dar.

WER hat Anspruch?

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn der ständige Betreuungsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung mehr als 50 Stunden pro Monat beträgt und voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr dauert.

Das Pflegegeld ruht bereits ab dem 2. Tag eines Spitalsaufenthaltes. In einigen Fällen wird das Pflegegeld allerdings auf Antrag weitergewährt, z. B. wenn für die Betreuung eine Pflegeperson angestellt wurde, wenn die Pflegeperson aufgrund der begünstigten Weiterversicherung oder einer Selbstversicherung versichert ist oder wenn auch eine Begleitperson ins Krankenhaus mit aufgenommen wurde oder ein Kuraufenthalt nur mit einer Begleitperson absolviert werden kann.

Das Pflegegeld wird rückwirkend ab dem der Antragstellung folgenden Monat ausbezahlt.

Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einem Pflegeheim untergebracht, geht der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegungskosten, jedoch bis maximal 80% auf diesen über. Den PflegegeldbezieherInnen gebührt ein Taschengeld in der Höhe von 10% der Pflegegeldstufe 3, im übrigen ruht der Anspruch. Das Pflegegeld wird unabhängig vom jeweiligen Einkommen und Vermögen zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Die Einstufung in eine der folgenden 7 Pflegegeldstufen erfolgt aufgrund der Beurteilung des Pflegebedarfs. Dieser wird durch stationäre und ambu-

lante Pflegedokumentationen sowie in erster Linie durch eine ärztliche Untersuchung festgelegt. Auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen kann der ärztlichen Untersuchung eine Vertrauensperson beigezogen werden.

WIE hoch ist das Pflegegeld?

Das Pflegegeld wird in sieben Stufen pro Monat in der folgenden Höhe gewährt:

Stufe:	Der durchschnittliche Pflegebedarf beträgt monatlich mehr als:	Höhe des Pflegegeldes monatlich:
1	50 h	€ 154,20
2	75 h	€ 284,30
3	120 h	€ 442,90
4	160 h	€ 664,30
5*	> 180 h	€ 902,30
6*	> 180 h	€ 1.242,-
7*	> 180 h	€ 1.655,80

*ab Stufe 5 beträgt der durchschnittliche monatliche Pflegebedarf mehr als 180 h, zusätzlich gelten für jede Stufe unterschiedliche Voraussetzungen

Werden auch andere pflegebezogene Leistungen bezogen, werden diese zur Vermeidung von Doppelleistungen auf das Pflegegeld angerechnet und vermindern somit den Auszahlungsbetrag. Dazu gehört beispielsweise die erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderung.

WO ist der Antrag zu stellen?

BezieherInnen von Renten, Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen müssen diesen Antrag formlos bei den jeweiligen Auszahlungsstellen (Sozialversicherungsträger, Bundesrechenamt, Bundessozialamt, Landesinvalidenamt) stellen; alle anderen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA11A Sozialhilfe, Pflegegeld und Opferfürsorge, Hofgasse 12, 8010 Graz, Tel. 0316/877-4082.

WICHTIG!

Die Weitergabe von Pflegegeld an nahe Angehörige, welche die Pflege durchführen, zählt zu den nicht steuerbaren Einkünften, weil davon auszugehen ist, dass persönliche Nahebeziehung und sittliche Verpflichtung die Pfllegetätigkeit veranlassen und aufgrund der regelmäßigen und erheblichen Aufwendungen ein Gesamtgewinn nicht zu erwarten ist.

Anders verhält es sich, wenn die Pfllegetätigkeit von fremden Personen ausgeübt wird. Je nachdem, ob die Pflege im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder als selbstständige Erwerbstätigkeit durchgeführt wird, liegen Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit oder Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb vor, welche entsprechend zu versteuern sind.

Rezeptgebührenbefreiung

Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit besteht die Möglichkeit auf Befreiung von der Rezeptgebühr.

WELCHER Personenkreis kommt für die Befreiung in Frage?

Ausgleichszulagen-EmpfängerInnen (Ausnahme: SVA der Bauern), BezieherInnen von Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage, Zivildienstler und deren Angehörige, AsylwerberInnen in Bundesbetreuung und Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (die Befreiung gilt allerdings nur für diese Erkrankung) und Personen, die unter das Kriegsofopfer-, Heeresvorsorge- und Opferfürsorgegesetz fallen, werden ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

Auf Antrag erfolgt eine Befreiung, wenn folgendes monatliches Netto-Einkommen aller in Hausgemeinschaft lebender Personen nicht überschritten wird:

- € 783,99 für Alleinstehende
- € 1.175,44 für Ehepaare (Lebensgemeinschaft)

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 82,16 (Werte 2010).

Für Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

€ 901,59 für Alleinstehende

€ 1.351,77 für Ehepaare (Lebensgemeinschaft)

nicht übersteigen, wobei für jedes weitere Kind € 82,16 (Werte 2010) hinzuzurechnen sind.

WIE hoch ist die Rezeptgebühr?

Die Rezeptgebühr pro Medikament beträgt € 5,- (Werte 2010).

WIE lange besteht der Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung?

Die Rezeptgebührenbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen bzw. ab der Antragstellung, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Für Personen mit besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit und Bezug bestimmter Geldleistungen gilt die Rezeptgebührenbefreiung ohne zeitliche Begrenzung. Ansonsten wird die Rezeptgebührenbefreiung für mindestens ein Quartal und maximal für ein Jahr bewilligt. Danach kann ein neuerlicher Antrag gestellt werden. Für Pensionsbezieherinnen ab dem 60. Lebensjahr und Pensionsbezieher ab dem 65. Lebensjahr kann die Befreiung für längstens fünf Jahre erfolgen.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

HINWEIS:

Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen

des/der Versicherten sowie für die Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card (€ 10,- pro Jahr). Seit 1. Jänner 2008 sind die Rezeptgebühren zusätzlich auf zwei Prozent des jährlichen Nettoeinkommens der versicherten Person ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) begrenzt - „Rezeptgebührenbefreiung nach Erreichen der persönlichen Obergrenze (REGO)“.

Das Vorliegen dieser Befreiung wird in der Ordination des/der niedergelassenen Arztes/Ärztin über das e-card System angezeigt und mittels eines zweiten Stempels auf dem Rezept für die einlösende Apotheke gekennzeichnet. Die Befreiung wird ausschließlich im Bereich der Sozialversicherung berechnet und verwaltet.

Rundfunkgebührenbefreiung und Fernsprechentgelt-Zuschuss

Voraussetzungen

Ein Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren bzw. auf Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten (ehemals Telefonbefreiung) kann bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit gestellt werden. Eine Gebührenbefreiung setzt voraus, dass Fernseh- und Radiogeräte bereits gemeldet wurden und der Hauptwohnsitz in Österreich ist. Der/Die Antragssteller/in muss seinen/ihren Befreiungsgrund nachweisen können.

WELCHE Personen kommen in Frage?

Folgende Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren/Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt.

BezieherInnen von:

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung,
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder Leistungen, die mit diesen Zu-

wendungen der öffentlichen Hand vergleichbar sind,

- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz BGBl, Nr. 313/1994,
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983, Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

Berücksichtigt werden weiters:

- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbunden Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht.

WICHTIG!

BezieherInnen von Pflegegeld müssen beim Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kein Einkommen nachweisen. Für die Befreiung von den Rundfunkgebühren ist dieser Nachweis jedoch notwendig.

Höchstsätze des Haushaltseinkommens (2010)

1 Person:	€ 878,07
2 Personen:	€ 1.316,50
jede weitere Person:	€ 92,02

WICHTIG!

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen. Bestimmte zusätzliche Belastungen (z. B. Miete, außergewöhnliche Belastungen) können geltend gemacht werden.

HINWEIS!

Die Rundfunkgebührenbefreiung bzw. der Fernsprechentgelt-Zuschuss wird für maximal 36 Monate gewährt.

WO ist der Antrag zu stellen?

Das Formular „Antrag auf Gebührenbefreiung und/oder Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt“ ist auf jedem Postamt, in mehr als 2.500 Trafiken, in Filialen der Volks- und Hypobanken, in Gemeindeämtern oder direkt bei der GIS erhältlich. Dort können Sie das Formular mit allen notwendigen Beilagen bzw. Nachweisen auch abgeben:

GIS Gebühren Info Service GmbH
Postfach 1000, 1051 Wien
Tel. zum Ortstarif: 0810/001080

Wohnbeihilfe

WER bekommt die Wohnbeihilfe?

- Österreichische StaatsbürgerInnen oder Gleichgestellte,
- AusländerInnen, die sich seit mindestens 3 Jahren ständig in Österreich aufhalten, über eine Beschäftigungsbewilligung oder einen Befreiungsschein im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfügen und eine Mietwohnung bewohnen sowie
- Personen (AusländerInnen und EWR-Staatsangehörige), die nach einer Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuss beziehen, nach deren Tod auch die hinterbliebenen Ehegatten (LebensgefährtlInnen). Die förderungwerbende Person muss volljährig sein.

Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Wohnbeihilfe

- Die Wohnung muss ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden (Hauptwohnsitz).

- Ein schriftlicher Hauptmietvertrag mit Vergebungsmerk (oder Einzahlungsbeleg) in Kopie muss vorgelegt werden.
- Die Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) des Förderungswerbers muss grundsätzlich vorliegen.

WAS wird gefördert?

Wohnbeihilfe wird für geförderte Mietwohnungen (Mietkaufwohnungen) und nicht geförderte Wohnungen gewährt.

Weiters wird Wohnbeihilfe für Eigentumswohnungen, deren Errichtung im Geschossbau und bei umfassender Sanierung gefördert wurde, für geförderte Mietwohnungen und Mietkaufwohnungen, die vor 1. Juni 2004 in Wohnungseigentum umgewandelt wurden, gewährt.

Darüber hinaus für alle nicht geförderten Mietwohnungen, wenn der Hauptmietzins den sogenannten Richtwert ohne Zuschläge (derzeit € 6,52 netto, € 7,17 brutto) nicht überschreitet. Bei Kleinwohnungen bis 35 m² darf der Hauptmietzins € 8,48/m² netto (€ 9,33 brutto) nicht überschreiten.

Davon ausgenommen sind ein erhöhter Hauptmietzins gemäß § 18 Mietrechtsgesetz sowie das Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz. Durch die Wohnbeihilfe NEU, die seit Oktober 2006 in Geltung ist, wird zwischen Mietwohnungen und geförderten Eigentumswohnungen unterschieden. Die Berechnungen für die Förderung von Eigentumswohnungen finden sich weiter unten.

WIE hoch ist die Förderung für Mietwohnungen?

Höhe der Wohnbeihilfe inkl. der Pauschalbeträge für Betriebskosten (= max. anrechenbarer Wohnungsaufwand).

Je nach Wohnungsgröße und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen werden folgende Pauschalbeträge für Betriebskosten zur Berechnung herangezogen:

Personen	Betriebskosten- pauschale pro m2	Maximal anrechenbare Nutzfläche	Maximalhöhe
1	1,56	50 m ²	78,00
2	1,56	70 m ²	109,20
3	1,56	80 m ²	124,80
4	1,56	90 m ²	140,40
5	1,56	100 m ²	156,00
6	1,56	110 m ²	171,60
7	1,56	120 m ²	187,20
8	1,56	130 m ²	202,80
jede weitere Person	1,56	+ 10 m ²	+ 15,60

Sofern der Hauptmietzins oder das Entgelt nicht niedriger ist als in der nachstehenden Tabelle angeführt, beträgt die Wohnbeihilfe und der Pauschalbetrag für Betriebskosten unter Heranziehung der maximal anrechenbaren Nutzfläche höchstens:

Personen	Wohnbeihilfe (in Euro)
1	182,00 (max. 104,00 plus max. 78,00 Betriebskosten)
2	229,00 (max. 119,80 plus max. 109,20 Betriebskosten)
3	261,00 (max. 136,20 plus max. 124,80 Betriebskosten)
4	293,00 (max. 152,60 plus max. 140,40 Betriebskosten)
5	325,00 (max. 169,00 plus max. 156,00 Betriebskosten)
6	357,00 (max. 185,40 plus max. 171,60 Betriebskosten)
7	389,00 (max. 201,80 plus max. 187,20 Betriebskosten)
8	421,00 (max. 218,20 plus max. 202,80 Betriebskosten)
für jede weitere Person	plus 32,00 (max. 16,40 plus max. 15,60 Betriebskosten)

Von diesen Höchstbeträgen wird der zumutbare Wohnungsaufwand abgezogen (siehe Tabelle). Der zumutbare Wohnungsaufwand wird aufgrund des Einkommens aller in der Wohnung lebenden

Personen und der Personenanzahl errechnet. Die Grundlage hierfür ist die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegte Wohnbeihilfentabelle.

Wohnbeihilfentabelle: Zumutbarer Wohnungsaufwand in Euro

Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in Euro:	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
766	0	0	0	0	0	0	0	0
805	16,77	0	0	0	0	0	0	0
844	26,91	0	0	0	0	0	0	0
883	38,22	0	0	0	0	0	0	0
922	50,70	17,16	0	0	0	0	0	0
961	64,35	28,08	0	0	0	0	0	0
1000	79,17	40,56	0	0	0	0	0	0
1039	95,16	54,60	17,16	0	0	0	0	0
1078	112,32	70,20	28,08	0	0	0	0	0
1117	130,65	87,36	40,56	0	0	0	0	0
1156	150,15	106,08	54,60	17,16	0	0	0	0
1195	169,65	125,58	70,20	28,08	0	0	0	0
1234	189,15	145,08	87,36	40,56	0	0	0	0
1273	208,65	164,58	106,08	54,60	17,16	0	0	0
1312	228,15	184,08	125,58	70,20	28,08	0	0	0
1351	247,65	203,58	145,08	87,36	40,56	0	0	0
1390	267,15	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16	0	0
1429	286,65	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08	0	0
1468	306,15	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56	0	0
1507	325,65	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16	0
1546	345,15	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08	0
1585	364,65	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56	0
1624	384,15	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60	17,16
1663	403,65	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20	28,08
1702	423,15	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36	40,56
1741	442,65	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08	54,60
1780	462,15	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58	70,20
1819	481,65	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08	87,36
1858	501,15	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58	106,08
1897	520,65	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08	125,58
1936	540,15	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58	145,08
1975	559,65	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08	164,58
2014	579,15	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58	184,08
2053	598,65	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08	203,58
2092	618,15	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58	223,08
2131	637,65	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08	242,58
2170	657,15	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58	262,08
2209	676,65	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08	281,58
2248	696,15	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58	301,08
2287	715,65	671,58	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08	320,58
2326	735,15	691,08	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58	340,08
2365	754,65	710,58	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08	359,58
2404	774,15	730,08	671,58	613,08	554,58	496,08	437,58	379,08
2443	793,65	749,58	691,08	632,58	574,08	515,58	457,08	398,58
2482	813,15	769,08	710,58	652,08	593,58	535,08	476,58	418,08

Die maximale Wohnbeihilfe für Mietwohnungen inklusive der Betriebskostenpauschale beträgt:

Nettoeinkommen								
(= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12)								
NettoEK in EURO	Personen:							
	1	2	3	4	5	6	7	8
766	182	229	261	293	325	357	389	421
805	165,23	229	261	293	325	357	389	421
844	155,09	229	261	293	325	357	389	421
883	143,78	229	261	293	325	357	389	421
922	131,3	211,84	261	293	325	357	389	421
961	117,65	200,92	261	293	325	357	389	421
1000	102,83	188,44	261	293	325	357	389	421
1039	86,84	174,4	243,84	293	325	357	389	421
1078	69,68	158,8	232,92	293	325	357	389	421
1117	51,35	141,64	220,44	293	325	357	389	421
1156	31,85	122,92	206,4	275,84	325	357	389	421
1195	12,35	103,42	190,8	264,92	325	357	389	421
1234		83,92	173,64	252,44	325	357	389	421
1273		64,42	154,92	238,4	307,84	357	389	421
1312		44,92	135,42	222,8	296,92	357	389	421
1351		25,42	115,92	205,64	284,44	357	389	421
1390			96,42	186,92	270,4	339,84	389	421
1429			76,92	167,42	254,8	328,92	389	421
1468			57,42	147,92	237,64	316,44	389	421
1507			37,92	128,42	218,92	302,4	371,84	421
1546			18,42	108,92	199,42	286,8	360,92	421
1585				89,42	179,92	269,64	348,44	421
1624				69,92	160,42	250,92	334,4	403,84
1663				50,42	140,92	231,42	318,8	392,92
1702				30,92	121,42	211,92	301,64	380,44
1741				11,42	101,92	192,42	282,92	366,4
1780					82,42	172,92	263,42	350,8
1819					62,92	153,42	243,92	333,64
1858					43,42	133,92	224,42	314,92
1897					23,92	114,42	204,92	295,42
1936						94,92	185,42	275,92
1975						75,42	165,92	256,42
2014						55,92	146,42	236,92
2053						36,42	126,92	217,42
2092						16,92	107,42	197,92
2131							87,92	178,42
2170							68,42	158,92
2209							48,92	139,42
2248							29,42	119,92
2287								100,42
2326								80,92
2365								61,42
2404								41,92
2443								22,42

Bei Ansuchen durch unterhaltsberechtigter Kinder (StudentInnen usw.), welche nicht im elterlichen Haushalt wohnen, bleibt das elterliche Einkommen unberücksichtigt und es wird pauschal ein Selbstbehalt festgelegt, der dem Wohnungsaufwand für einen Heimplatz entspricht.

Dieser Selbstbehalt beträgt bei:

1 Person	€ 75,-
2 Personen	€ 100,-
3 Personen	€ 125,-
4 oder mehr Personen	€ 150,-

WIE hoch ist die Förderung für geförderte Eigentumswohnungen?

Wohnbeihilfe wird für geförderte Eigentumswohnungen gewährt, deren Errichtung im Geschossbau und bei umfassender Sanierung vor dem 1. Juni 2004 gefördert wurde. Es gelten die gleichen Grundvoraussetzungen wie bei Mietwohnungen.

HÖHE DER WOHNBEIHILFE

(= max. anrechenbarer Wohnungsaufwand)

Sofern die Rückzahlung des Förderdarlehens (Landesdarlehen und Annuitäten- oder Zinszuschüsse zu Bankdarlehen) nicht niedriger ist als in der nachstehenden Tabelle angeführt, beträgt die Wohnbeihilfe unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche höchstens:

Personen	Höhe der WBH (in €)
1	131
2	167
3	203
4	247
5	291
für jede weitere Person zusätzlich je	36

Von diesen Höchstbeträgen wird der zumutbare Wohnungsaufwand abgezogen (siehe die folgen-

de Tabelle). Der zumutbare Wohnungsaufwand wird aufgrund des Einkommens aller in der Wohnung lebenden Personen und der Personenanzahl errechnet. Die Grundlage hierfür ist die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegte Wohnbeihilfentabelle.

Der Differenzbetrag zwischen dem zumutbaren Wohnungsaufwand und dem Höchstbetrag der Wohnbeihilfe wird als Beihilfe gewährt, sofern er monatlich mindestens € 10 beträgt. Allfällige sonstige Beihilfen (z. B. Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz) sind vorweg vom Höchstbetrag der Wohnbeihilfe in Abzug zu bringen.

Bei Ansuchen durch unterhaltsberechtigter Kinder (Studierende usw.), welche nicht im elterlichen Haushalt wohnen, bleibt das elterliche Einkommen unberücksichtigt und es wird pauschal ein zumutbarer Wohnungsaufwand (= Selbstbehalt) festgelegt.

Dieser Selbstbehalt beträgt:

Personen	Selbstbehalt (in €)
1	73
2	94
3	109
4 oder mehr	116

Als Personenanzahl gilt die Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Jedenfalls sind alle in der Wohnung lebenden Personen im Ansuchen um die Wohnbeihilfe anzuführen, da sie in die Wohnbeihilfenberechnung miteinbezogen werden müssen.

WAS zählt als Einkommen?

Als Einkommen gilt das Gesamteinkommen aller in der Wohnung lebenden Personen. Als monatliches „Einkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- u. Weihnachts-

geld) bzw. letztem Einkommensteuerbescheid. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben, gelten ab einer Höhe von € 450,- als Einkommen. Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen für geschiedene EhegattInnen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet. Leistet der/die Förderungswerber/in Unterhaltsleistungen für den/die geschiedenen Ehegatten/Ehegattin, so werden diese Leistungen beim Einkommen in Abzug gebracht.

Findet im Erledigungszeitraum eine Korrektur des Einkommensteuerbescheides (z. B. Betriebsprüfung) statt, so ist diese unverzüglich dem Wohnbeihilfenreferat der Fachabteilung 11A vorzulegen.

Steuerfreibeträge finden nur hinsichtlich Behinderung gemäß § 34 Abs. 6 und § 35 EStG 1988 Berücksichtigung.

Bei der Einkommensberechnung bleiben Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz bzw. Behindertengesetz, Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld- und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz, Leistungen nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz, Abfertigungen, Waisenpensionen, Familienbeihilfen, Taggelder für Präsenzdienere und Zivildienere, Stipendien von unterhaltsberechtigten Kindern, die im elterlichen Haushalt wohnen, Einkünfte aus Ferialtätigkeit, Alimentationen für Kinder, die von dem/der Antragsteller/in bezogen werden, unberücksichtigt. Das mit 1.1.2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeld zählt nicht zum Einkommen.

Weitere Voraussetzungen

- Die Wohnung muss ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden (Hauptwohnsitz).

- Schriftlicher Hauptmietvertrag mit Vergebühungsvermerk in Kopie muss bei Mietwohnungen vorgelegt werden.

Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes in besonderen Fällen

Wohnt in der Wohnung mindestens eine Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder deren per Bescheid festgestellter Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt, wird der zumutbare Wohnungsaufwand um 50% zu reduziert. Dies kann nur dann geschehen, wenn bei Berechnung des Haushaltseinkommens ohne die Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes überhaupt Wohnbeihilfe zuerkannt werden würde.

WO ist der Antrag zu stellen?

Das Ansuchen auf Wohnbeihilfe (abrufbar unter www.soziales.steiermark.at) ist mit den erforderlichen Unterlagen (in Kopien, vor allem Einkommensnachweise, Bestätigung der Meldung/Meldezettel-Auszug aus dem Zentralen Melderegister, Staatsbürgerschaftsnachweis, Bestätigung des Wohnungsaufwandes durch die Hausverwaltung oder Vermieter, ein vergebürter Hauptmietvertrag) an das Wohnbeihilfenreferat der Fachabteilung 11A, Dietrichsteinplatz 15, 8011 Graz, zu übermitteln.

HINWEIS

Die Bewilligung der Wohnbeihilfe erfolgt höchstens auf die Dauer eines Jahres. Danach kann ein Ansuchen auf Weitergewährung der Wohnbeihilfe gestellt werden. Auszahlung ab Antragstellung.

7 UNTERHALT, SCHEIDUNG, OBSORGE

Unterhalt für Kinder und Unterhaltsabsetzbetrag

Ein Kind, das mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Anspruch auf Naturalunterhalt. Verlässt der/die Minderjährige den gemeinsamen Haushalt mit Zustimmung der Eltern, hat er/sie einen Anspruch auf Geldunterhalt.

Sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt, erbringt grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, seine Unterhaltsleistung als Naturalunterhalt. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet.

WIE hoch ist der Unterhalt?

Die Höhe des Unterhaltsanspruches des Kindes ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern (Vermögen, Einkommen, Ausbildung, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktlage usw.) und dem Bedarf des Kindes (Alter, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten usw.).

Die Eltern müssen sich bemühen, nach ihren Kräften zum Unterhalt ihrer Kinder beizutragen. Wenn daher ein/e Unterhaltspflichtige/r seine/ihre Vollbeschäftigung ganz oder teilweise aufgibt oder eine Stellung annimmt, die nicht seiner/ihrer Ausbildung entspricht, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, wird der Unterhalt nicht nach seinem/ihrer tatsächlichen Einkommen bemessen, sondern nach dem Einkommen, das er/sie erzielen könnte, wenn er/sie einer zumutbaren Beschäftigung nachginge.

1. Prozentsatzmethode

für ein Kind zwischen

- 0 - 6 Jahre 16% des monatlichen Nettoeinkommens
- 6 - 10 Jahre 18% des monatlichen Nettoeinkommens

- 10 -15 Jahre 20% des monatlichen Nettoeinkommens
- ab 15 Jahre 22% des monatlichen Nettoeinkommens

Gibt es mehrere Unterhaltsberechtigte, sind dabei Abzüge vorzunehmen: Für jedes weitere Kind unter 10 Jahren 1%, für jedes weitere Kind über 10 Jahren 2% und für den Ehegatten bzw. die Ehegattin je nach eigenem Einkommen zwischen 0 und 3%.

2. Regelbedarfssätze (bis 30. Juni 2010)

für Kinder von

- 0 - 3 Jahren € 177,-
- 3 - 6 Jahren € 226,-
- 6 - 10 Jahren € 291,-
- 10 - 15 Jahren € 334,-
- 15 - 19 Jahren € 392,-
- 19 - 28 Jahren € 492,-

Das Gericht berechnet den Unterhalt anhand beider Methoden und legt seiner Berechnung jene Methode zugrunde, die für das Kind günstiger ist. Als Höchstgrenze für den Kindesunterhalt gilt im Allgemeinen der zweieinhalbfache Regelbedarfssatz.

Unter Regelbedarf versteht man jenen Bedarf, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern an Nahrung, Kleidung, Wohnung und zur Bestreitung der weiteren Bedürfnisse, wie etwa kulturelle oder sportliche Betätigung, sonstige Freizeitgestaltung und Urlaub, hat.

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind (für das somit auch keine Familienbeihilfe bezogen wird) nachweislich Unterhalt leistet, erhält einen Unterhaltsabsetzbetrag steuerlich rückvergütet.

WIE hoch ist der Unterhaltsabsetzbetrag?

Der Unterhaltsabsetzbetrag beziffert sich mit monatlich € 29,20 für das erste Kind, € 43,80 für das zweite Kind und € 58,40 für das dritte sowie jedes weitere Kind.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur im Nachhinein beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden (Arbeitnehmerveranlagung).

WICHTIG!

Wird in einem Jahr keine Steuer bezahlt, so wird auch der Unterhaltsabsetzbetrag nicht berücksichtigt.

Scheidungsarten

Rechtliche Möglichkeiten einer Scheidung stellen die einvernehmliche Scheidung und die streitige Scheidung dar. Bei der streitigen Scheidung ist zwischen Scheidung

- aus Verschulden
- wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft
- aus anderen Gründen

zu unterscheiden.

1. Einvernehmliche Scheidung (§ 55a Ehegesetz – Scheidung)

Eine Ehe kann durch die Bestimmung des § 55a Ehegesetz einvernehmlich geschieden werden. Eine einvernehmliche Scheidung setzt voraus, dass sich die Ehepartner über die Scheidung einig sind. Die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehepartner muss seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein (was nicht bedeutet, dass die Partner seit sechs Monaten getrennt leben müssen). Beide müssen die unheilbare Zerrüt-

tung der Ehe eingestehen. Weitere Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen vorliegt. In diesem sogenannten Scheidungsvergleich müssen sich die Scheidungswilligen über die Obsorge und Unterhaltspflicht für gemeinsame Kinder, über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehepartnern nach der Scheidung, über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse bzw. der gemeinsamen Schulden einigen.

ACHTUNG!

Bei der einvernehmlichen Scheidung ist ein Verschuldensantrag nicht möglich. Das hat folgende Auswirkungen:

- Keine Mitversicherung in der Krankenversicherung für z. B. den/die geschiedene/n Gatten/in; die Kinder sind versichert.
- Der/Die geschiedene Gatte/in bleibt im BKUVG (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wenn und solange Anspruch auf Unterhalt besteht.

Zuständige Behörde:

Grundsätzlich das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Ehepartner ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder gehabt haben.

2. Streitige Scheidung

2.1 Scheidung aus Verschulden

Die Scheidungsgründe wegen Verschuldens, auch Eheverfehlungen genannt, sind folgende:

- Schwere Eheverfehlungen oder „ehrloses oder unsittliches Verhalten“ zum Beispiel durch Ehebruch oder psychische oder körperliche Misshandlungen, Verletzung der Unterhaltspflicht etc., die vom/von der anderen, auf Scheidung klagenden Partner/in angeführt und nachgewiesen werden müssen.

Eine Scheidung aus Verschulden ist nicht möglich, wenn ein Ehegatte dem anderen verziehen, oder die Verfehlung als nicht störend empfunden hat.

2.2 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

Liegt kein schuldhaftes Verhalten vor und willigt der/die Ehegatte/in nicht in eine Scheidung ein, so kann der/die andere Ehepartner/in erst dann erfolgreich auf Scheidung klagen, wenn die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgelöst und die Ehe unheilbar zerrüttet ist (d. h., es kann nicht erwartet werden, dass die Ehegemeinschaft wieder hergestellt werden kann). Dem/Der beklagten Ehepartner/in steht jedoch die Möglichkeit offen, der Scheidung zu widersprechen, wenn der/die Kläger/in die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den/die Beklagte/n die Scheidung härter trüfe als den/die Kläger/in die Abweisung der Scheidungsklage. Nach 6 Jahren Auflösung der ehelichen Gemeinschaft kann die Scheidung nicht mehr verhindert werden. Sowohl die Drei- als auch die Sechsjahresfrist muss durchgehend vorliegen. Durch eine zwischenzeitliche Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft ist die Frist unterbrochen und beginnt nach einer neuerlichen Aufhebung erneut von vorne zu laufen.

ACHTUNG!

Durch eine streitige Scheidung wird meist nur die Scheidung der Ehe erreicht. Die daraus resultierenden Folgen, wie Aufteilungsansprüche, Unterhaltsansprüche, die Regelung der Obsorge usw., müssen erforderlichenfalls, wenn keine Einigung möglich ist, in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

2.3 Sonstige Scheidungsgründe

Außer aus Verschulden und wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft kann eine Scheidung auch aus anderen Gründen erfolgen, nämlich wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens, wegen Geisteskrankheit, wegen schwerer ansteckender oder ekelerregender Krankheit.

Zuständige Behörde

Grundsätzlich das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Ehepartner ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder gehabt haben.

ACHTUNG!

Im Scheidungsfall kann die Mediation als Konfliktlösungsmethode eine besondere Rolle spielen. Diese Form der Konfliktregelung beruht auf der freiwilligen Teilnahme der Konfliktparteien, wobei der/die Mediator/in als unparteiliche/r Dritte/r agiert. Sinn und Zweck ist es, gemeinsam bestehende Konflikte zu lösen und potenzielle Lösungen für die Zukunft zu erarbeiten. Nähere Informationen zur Mediation erhalten Sie in der Familienrechtsabteilung des jeweiligen Bezirksgerichtes.

Scheidungsfolgen

Bei gemeinsamen Schulden

Bei einer Scheidung müssen nicht nur das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt werden, sondern auch die gemeinsamen Schulden. Können sich die Ehepartner über die Aufteilung nicht einigen, entscheidet darüber auf Antrag das Gericht.

Die Mithaftung für Kredite ist für geschiedene Ehefrauen leider oft von existenzieller Bedeutung. Das Gericht kann für eine/n der Ehepartner unter Umständen die eingegangene Kredithaftung lockern (Ausfallsbürge/in statt Hauptschuldner/in). Ein derartiger Antrag muss aber innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung bei Gericht eingebracht werden.

Familienname

Nach einer Scheidung kann die Frau/der Mann entweder ihren/seinen bisherigen Namen beibehalten oder aber ihren/seinen früheren Namen wieder annehmen. Ein Name aus einer früheren Ehe kann nur dann wieder angenommen werden, wenn aus dieser Ehe Kinder hervorgegangen sind.

Die Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich den bisherigen Familiennamen bei.

Weitere Scheidungsfolgen

Für Kinder

Siehe dazu: Gemeinsame Obsorge

Witwer/n-Pension bei Scheidung

Es besteht keine Witwen/Witwerpension/-rente in der Unfall-/Pensionsversicherung, wenn kein Unterhaltstitel vorliegt bzw. der/die Verstorbene nicht regelmäßig tatsächlich Unterhalt geleistet hat.

Anspruch auf Witwer/n-Pension im Falle des Todes des/der Unterhaltspflichtigen gebührt, wenn der/dem Unterhaltsberechtigten zur Zeit des Todes der/des Unterhaltspflichtigen Unterhalt aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung geschuldet wird oder der/die verstorbene Unterhaltsverpflichtete ab dem Zeitpunkt der Scheidung bis zu seinem/ihrer Tod tatsächlich Unterhalt geleistet und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Unterhaltsleistung muss zahlenmäßig bestimmt oder zumindest bestimmbar sein.

Witwer/n-Pension gebührt ohne Begrenzung auf die Höhe des Unterhalts, wenn das auf Scheidung lautende Urteil den Verschuldensauspruch nach § 61 (3) Ehegesetz enthält, die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und der Mann/die Frau zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und ein Unterhaltstitel vorliegt.

Unterhaltsanspruch

Der Unterhaltsanspruch besteht nunmehr auch ohne Verschulden des/der unterhaltspflichtigen Ehegatten/in, unter bestimmten Voraussetzungen sogar dann, wenn dem/der allein schuldigen Ehepartner/in aus

bestimmten Gründen nicht zugemutet werden kann, die für seinen/ihren Unterhalt erforderlichen Mittel selbst aufzubringen (Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes, mangels Erwerbsmöglichkeit, wegen fehlender Ausbildung oder Möglichkeiten aufgrund der langjährigen Haushaltsführung).

Der Unterhaltsanspruch vermindert sich jedoch oder besteht gar nicht, wenn der/die Begünstigte besonders schwere Eheverfehlungen begangen hat oder die Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat.

Ehewohnung

Die Ehewohnung unterliegt auch dann der Aufteilung im Zuge einer Scheidung, wenn einer der Ehegatten die Wohnung in die Ehe mitgebracht hat, sofern ein Ehegatte auf seine/ihre Weiterbenützung zur Sicherung der Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

Die Ehewohnung wird auch dann in die Aufteilung einbezogen, wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat.

Eheliches Vermögen

Werden bei der Eheschließung keine Eheverträge geschlossen, so gilt der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung. Die Ehepartner behalten das, was sie in die Ehe mitgebracht haben oder während der Ehe im eigenen Namen erwerben, jeweils als alleiniges Eigentum. An dem, was er/sie während der Ehe erwirbt, erwirbt er/sie allein Eigentum. Für Schulden, die beispielsweise der Ehemann allein verursacht hat und für die er ausschließlich haftet, besteht grundsätzlich keine Haftpflicht der Ehefrau.

Wird eine Ehe geschieden, sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter beiden Partnern nach Billigkeit aufzuteilen. Die Schulden, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, sind zu berücksichtigen.

In die Vermögensaufteilung bei einer Scheidung werden nicht einbezogen:

- Sachen, die ein/e Ehepartner/in in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat,
- Sachen des persönlichen Gebrauchs oder die zur Ausübung eines Berufes dienen,
- Sachen, die zu einem Unternehmen gehören und Unternehmensanteile, wenn es sich nicht um eine bloße Wertanlage handelt.

ACHTUNG!

Durch das Familienrechtsänderungsgesetz 2009 wurde die Möglichkeit der Ehegatten, über das eheliche Gebrauchsvermögen samt der Ehwohnung im Voraus durch Vereinbarung zu Verfügung, erweitert. Eine derartige Vereinbarung muss in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden und ist grundsätzlich auch für das Gericht bindend. Nur in jenen Fällen, in denen die Einhaltung der Vereinbarung "grob unbillig"¹ wäre, kann das Gericht im Aufteilungsverfahren von der Vereinbarung abgehen.

Gemeinsame Obsorge

WAS ist gemeinsame Obsorge?

Unter Obsorge versteht man das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre minderjährigen Kinder zu pflegen, zu erziehen, ihr Vermögen zu verwalten und sie in Rechtsgeschäften zu vertreten. Wurde eine Ehe nach dem 30. Juni 2001 geschieden, aufgehoben oder nichtig erklärt, so bleibt die Obsorge beider Eltern wie vor der Scheidung aufrecht.

Möglichkeiten und Inhalt der gemeinsamen Obsorge

- Voraussetzung für die gemeinsame Obsorge ist, dass die Eltern vor der Scheidung eine Vereinbarung treffen müssen, bei welchem Elternteil sich das Kind künftig hauptsächlich aufhalten wird.

- Die Eltern können die Obsorge auch konkret aufteilen (z. B. Vater: Pflege und Erziehung inkl. gesetzliche Vertretung; Mutter: Vermögensverwaltung inkl. gesetzliche Vertretung hierfür). Die Obsorge des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich lebt, kann jedoch nicht auf gewisse Bereiche eingeschränkt werden.
- Die Eltern können aber auch vereinbaren, dass ein Elternteil mit der alleinigen Obsorge zu betrauen ist. Diese Vereinbarung ist vom Pflschaftsgericht zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.
- Kommt im Zuge einer Scheidung eine Vereinbarung nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so entscheidet das Gericht so wie bisher, welcher der beiden Elternteile künftig alleine mit der Obsorge zu betrauen ist.
- Beantragt ein Elternteil die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge unter gleichzeitiger Übertragung der alleinigen Obsorge, so fällt das Gericht – nach gescheitertem Versuch, eine gütliche Einigung zu erzielen – eine Entscheidung darüber.
- Das Gericht kann einem Elternteil die Obsorge entziehen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, oder die Eltern in wichtigen Angelegenheiten kein Einvernehmen erzielen können.
- Auch die Eltern eines unehelichen minderjährigen Kindes können die gemeinsame Obsorge oder die ausschließliche Obsorge des Vaters des unehelichen Kindes vereinbaren.
- Jener Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat neben dem bestehenden Recht auf persönlichen Umgang auch das Recht, von wichtigen Angelegenheiten (Schulwechsel, Krankenhausaufenthalt usw.) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu zu äußern.

¹ Hinweis: Unterhalt wird dann gewährt, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Ehegatten bzw. der Ehegattin der Billigkeit entspricht. Diese „Billigkeitsbeurteilung“ berücksichtigt die Lebensumstände beider Parteien.

WO kann der Antrag gestellt werden?

Die Obsorge wird beim zuständigen Pflęgschaftsgericht geregelt.

Unterhalt / Alimente

Für eheliche Kinder

Während aufrechter Ehe haben grundsätzlich beide Elternteile nach ihren Kräften für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder zu sorgen (bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit); der Elternteil, der den Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag.

Sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt, erbringt grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, seine Unterhaltsleistung als Naturalunterhalt (Beistellung der Wohnung, Nahrungsmittel, Bekleidung, Taschengeld, Schulmaterial, etc.). Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt (vom Gericht festgelegter oder privat vereinbarter Geldbetrag, der dem/der gesetzlichen Vertreter/in des minderjährigen Kindes oder dem volljährigen Kind auszubezahlen ist) verpflichtet.

Für uneheliche Kinder

Der Vater kann zur Zahlung erst dann herangezogen werden, wenn seine Vaterschaft feststeht; dies muss durch ein gerichtliches Urteil oder durch sein Anerkenntnis erfolgen. Gibt die Mutter allerdings den Namen des Vaters nicht bekannt, muss sie selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

WICHTIG!

Unterhaltsansprüche sind binnen drei Jahren geltend zu machen, sonst verjähren sie. Wird ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht, kann eine Zahlungsverpflichtung nur für drei Jahre rückwirkend ausgesprochen werden.

Unterhaltsvorschuss

Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse haben minderjährige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und österreichische StaatsbürgerInnen oder staatenlos sind.

Unterhaltsvorschüsse werden gewährt, wenn

- die zum Unterhalt verpflichtete Person ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt und ein Antrag auf Exekutionsbewilligung gegen den/die Unterhaltsschuldner/in gestellt wurde oder die Führung einer Exekution aussichtslos erscheint,
- der/die zum Unterhalt Verpflichtete wegen einer vom Strafgericht verhängten und in Österreich exekutierten Freiheitsstrafe, die mehr als ein Monat beträgt, seinen/ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann oder
- die Abstammung eines Kindes in erster Instanz festgestellt und ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung bereits eingebracht worden ist oder für den Fall der Feststellung der Abstammung des Kindes ein gerichtlicher Unterhaltsvergleich geschlossen worden ist oder
- die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags überhaupt oder die Erhöhung des Unterhaltsbeitrags aus Gründen auf Seite des/der Unterhaltsschuldners/in nicht gelingt, außer diese/r ist nach seinen/ihrer Kräften offenbar zu einer Unterhaltsleistung beziehungsweise einer höheren Unterhaltsleistung nicht imstande.

WICHTIG!

Unterhaltsvorschüsse werden nicht gewährt, wenn das Kind in Hausgemeinschaft mit dem/der Unterhaltsschuldner/in lebt oder im Rahmen einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt in einem Heim oder bei Pflegeeltern untergebracht ist.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Gewährung eines Unterhaltsvorschlusses muss vom/von der gesetzlichen Vertreter/in des Kindes beim zuständigen Pflugschaftsgericht (Bezirksgericht) im Namen des Kindes gestellt werden. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt aufzunehmen.

WIE hoch ist der Vorschuss?

- Auf Basis eines Unterhaltstitels: Die Höhe des Vorschusses entspricht der Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeitrages; beträgt maximal jedoch € 512,41 monatlich.
- Als Richtsatzvorschuss: Für den Fall, dass die Festsetzung des Unterhalts oder der/die Unterhaltsschuldner/in in Österreich eine Freiheitsstrafe verbüßt, werden Unterhaltsvorschlüsse in folgender Höhe gewährt:

bis zur Vollendung

- des 6. Lebensjahres: € 180,- pro Monat
- des 14. Lebensjahres: € 257,- pro Monat
- des 18. Lebensjahres: € 334,- pro Monat

- bzw. sofern das Kind am 1.1.2010 das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, € 385,- Monat

WIE erfolgt die Auszahlung?

Der Vorschuss kann ab Beginn des Monats, in dem der Antrag bei Gericht einlangt, gewährt werden. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind (z. B. das Kind nicht früher volljährig wird), werden die Vorschüsse längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Monatsbeginn im Voraus.

WER ist zur Rückzahlung verpflichtet?

Grundsätzlich hat der/die Unterhaltsschuldner/in sämtliche Rückzahlungen (auch Unterhaltsrückstände) an den Jugendwohlfahrtsträger (= Jugendamt) zu leisten. In bestimmten Fällen sieht das Gesetz eine Rückzahlung direkt an den Bund vor. Zu Unrecht bezogene Vorschüsse sind – basierend auf der Entscheidung des Pflugschaftsgerichts – zurückzuzahlen. Bekommt das Kind nach erhaltenen Vorschüssen den Unterhalt vom/von der Unterhaltsschuldner/in doch herein, muss das Kind den erhaltenen Vorschuss zurückzahlen.

8 VERSICHERUNGEN

Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

ZWECK der Leistung

Die begünstigte Weiterversicherung bietet Personen, die sich ausschließlich (aber nicht gewerbsmäßig) der Pflege eines nahen Angehörigen (Ehefrau bzw. Ehemann, Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, Lebensgefährtnen) widmen und daher nicht in der Lage sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die Möglichkeit einer eigenständigen Altersvorsorge, sofern sie wegen der Pflege ihre Erwerbstätigkeit beenden. Die gepflegte Person muss zumindest Anspruch auf Pflegegeld der Stufe drei haben. Die Vergünstigung besteht darin, dass sich die pflegende Person in der Pensionsversicherung weiter versichern kann und der Bund die Beiträge zur Pensionsversicherung trägt.

WER kann den Antrag stellen?

- Die pflegebedürftige Person muss Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 haben.
- Die Pflege muss im Haushalt der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson geleistet werden (ein zeitweiliger stationärer Aufenthalt im Krankenhaus oder Pflegeheim wirkt sich nicht negativ auf diese Vergünstigung aus).
- Der/Die pflegende Angehörige muss zwecks Pflege aus einer Pflicht- oder Selbstversicherung ausgeschieden sein.
- Folgende Versicherungszeiten müssen, falls nicht schon 60 Versicherungsmonate (ausgenommen in der Selbstversicherung) erworben wurden, vor dem Ende der Pflicht- oder Selbstversicherung mindestens vorliegen: 12

Monate innerhalb der letzten 24 Monate, oder 3 Versicherungsmonate jährlich, innerhalb der letzten 5 Jahre.

WANN und WO kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Pflicht- oder Selbstversicherung bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt gestellt werden.

Personen, die bereits 60 Versicherungsmonate (ausgenommen Monate der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung) in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, sind weder an Vorversicherungszeiten noch an eine Antragsfrist gebunden. Sie können die Weiterversicherung jederzeit beantragen.

BEGINN der Weiterversicherung

Grundsätzlich beginnt die Weiterversicherung mit dem Zeitpunkt, den der/die Versicherte wählt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt. Für Personen, die an eine 6-monatige Antragsfrist nicht gebunden sind, ist der frühestmögliche Versicherungsbeginn der Erste des Monats, der ein Jahr vor dem Antragsmonat liegt.

ENDE der Weiterversicherung

Die Versicherung endet entweder (1) bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Beginn einer Pflichtversicherung, Pensionsantritt), (2) durch eine Austrittserklärung des/der Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates, oder (3) mit dem Ende des letzten bezahlten Monates, wenn für mehr als 6 aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge geleistet wurden. Eine beendete Weiterversicherung kann erst dann fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind (außer es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor).

HÖHE der Beiträge

Die Beitragshöhe ist abhängig von der Beitragsgrundlage, das ist der durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst aus dem Kalenderjahr vor dem Beschäftigungsende.

Seit 01.08.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegezeiten

Mit 1. Jänner .2006 wurde eine begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines/einer nahen Angehörigen (mit Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3) eingeführt.

Die begünstigte Selbstversicherung kann auch neben einer aufgrund einer Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden, sofern die pflegende Person nicht voll erwerbstätig ist.

Seit 1. August 2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Beitragsgrundlage zur Berechnungshöhe der Pension beträgt für Selbstversicherung zur Pflege eines nahen Angehörigen € 1.528,87 pro Monat.

Nähere Auskünfte erteilt die Pensionsversicherungsanstalt.

Mitversicherung in der Krankenversicherung

WER hat Anspruch auf Mitversicherung in der Krankenversicherung?

Die Krankenversicherung ist der einzige Zweig der Sozialversicherung, in dem eine Mitversicherung mit anderen möglich ist. Einen Anspruch auf Mitversicherung haben Angehörige. Unter den Begriff „Angehörige“ fallen folgende Personen:

- Ehegatten/Ehegattinnen,
- Kinder,
- Personen, die mit dem/der Versicherte/n seit mindestens 10 Monaten in Hausgemeinschaft leben und ihm/ihr unentgeltlich den Haushalt führen (oder bislang geführt haben und nun nicht mehr dazu in der Lage sind) und
- Personen, die den/die Versicherte/n mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen.

ACHTUNG!

Für Lebensgefährten besteht die Möglichkeit der Mitversicherung daher nur dann, wenn sie mit der versicherten Person seit mindestens 10 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt leben und diesen unentgeltlich führen (bzw. geführt haben) oder den/die Versicherte/n mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 überwiegend in häuslicher Umgebung pflegen.

Zusatzbeiträge für Angehörige

Die Mitversicherung ist grundsätzlich beitragspflichtig, d. h. der/die Versicherte hat einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Für die Bemessung des Zusatzbeitrages wird die Beitragsgrundlage des/der Versicherten herangezogen. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt 3,4% dieser Beitragsgrundlage.

ACHTUNG!

Bei Vorliegen einer sozialen Schutzbedürftigkeit kann von der Entrichtung des Zusatzbeitrages abgesehen werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des/der Versicherten und seines/seiner mitversicherten Angehörigen den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (€ 1.173,89 für 2010) nicht übersteigt bzw. von dem/der Versicherten Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen wird.

Beitragsfreie Mitversicherung

In bestimmten Fällen ist die Mitversicherung ohne Entrichtung eines Zusatzbeitrages möglich. Kein Zusatzbeitrag ist zu bezahlen für:

1. Kinder (eheliche, uneheliche, Wahl-, Stief-, Pflegekinder, Enkel, wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und den selben Leistungsnachweis, der für den Bezug der Familienbeihilfe erforderlich ist, erbringen; maximal bis zum 27. Lj.).
2. EhegattInnen und LebensgefährtInnen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der/Die Angehörige widmet sich laufend der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender/r Kindes/Kinder.
 - Der/Die Angehörige hat sich in der Vergangenheit mindestens 4 Jahre der Kindererziehung gewidmet. Als anrechenbare Zeit gilt dabei nur der Zeitraum bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.
 - Der/Die Angehörige erhält Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3.
 - Der/Die Angehörige pflegt den/die Versicherte/n, der/die mindestens Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 erhält.

Freie DienstnehmerInnen

WAS versteht man unter einem/r freien Dienstnehmer/in?

Neben echten Dienstverhältnissen werden in letzter Zeit vermehrt auch freie Dienstverhältnisse eingegangen. Freie DienstnehmerInnen sind Personen, die sich aufgrund eines freien Dienstvertrages zur Erbringung von Dienstleistungen ohne persönliche Abhängigkeit, d. h. insbesondere ohne Weisungsbefugnis des Dienstgebers/der Dienstgeberin und daher weitestgehend selbstbestimmt in der Gestaltung ihres Arbeitsablaufes, verpflichten.

Weist das freie Dienstverhältnis bestimmte Merkmale auf, so sind freie DienstnehmerInnen – äh-

lich wie echte DienstnehmerInnen – nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert (so genannten dienstnehmerähnliche freie DienstnehmerInnen). Dies ist der Fall, wenn sich freie DienstnehmerInnen zur Erbringung einer Dienstleistung für

1. eine/n Dienstgeber/in im Rahmen seines/ihres Geschäftsbetriebes, seiner/ihrer Gewerbeberechtigung, seiner/ihrer berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines/ihres statutengemäßen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.) mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit)

verpflichten, und wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen und die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen, sofern sie aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz versichert sind, es sich nicht um eine (Neben-)Tätigkeit handelt, und sie nicht eine freiberufliche Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Vertretung (Kammer) begründet, ausüben.

Seit 2008 unterliegen dienstnehmerähnliche freie DienstnehmerInnen der Arbeitslosenversicherung und sind verpflichtend in die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Abfertigung NEU) einbezogen. Außerdem besteht eine Pflichtmitgliedschaft bei der Arbeiterkammer.

ACHTUNG!

Vollversicherte freie DienstnehmerInnen haben bei Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft einen Anspruch auf einkommensabhängiges Wochengeld. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht seit 1. Jänner 2008.

Dienstnehmerähnliche freie DienstnehmerInnen, deren Verdienst die Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 (Wert 2010) nicht überschreitet, sind nur in der Unfallversicherung pflichtversichert.

Abgrenzung Dauerschuldverhältnis-Zielschuldverhältnis

Für die Versicherungspflicht ist Voraussetzung, dass ein Wirken (Dauerschuldverhältnis) und nicht ein Werk (Zielschuldverhältnis) geschuldet wird. Entscheidend ist dabei, dass nicht ein Erfolg – wie lange dessen Herstellung auch immer dauern mag – die Pflicht des Schuldners/der Schuldnerin abschließend erfüllt (= Werk), sondern dass Dienste einer mehr oder weniger bestimmten Art für eine von vornherein befristete oder aber für eine unbestimmte Dauer geschuldet werden (= Dienstleistung).

Der/Die Auftragnehmer/in schuldet also ein Bemühen und nicht ausschließlich einen Erfolg.

Dienstleistungen können Arbeiten, Verrichtungen, Tätigkeiten jedweder Art sein, unabhängig davon, ob die Tätigkeit erlaubterweise erfolgt.

Verpflichtung zur Dienstleistung

Es muss eine vertragliche Verpflichtung zur Dienstleistung vorliegen. Diese kann aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages oder auch durch daraus entstehende Handlungen zustande kommen.

Persönliche Leistungserbringung

Maßgebend für den Eintritt der Versicherungspflicht ist, dass der/die Auftragnehmer/in den Auftrag im Wesentlichen persönlich erbringt und nicht an andere weitergibt. Durch die jederzeitige Vertretungsmöglichkeit kann zwar die Dienstnehmereigenschaft ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Versicherungspflicht.

Wesentliche eigene Betriebsmittel

Freie DienstnehmerInnen sind nur dann als dienstnehmerähnlich zu qualifizieren und damit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pflichtversichert, wenn sie über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel zur Erbringung ihrer Dienstleistung verfügen.

sentlichen eigenen Betriebsmittel zur Erbringung ihrer Dienstleistung verfügen.

In jenen Fällen, in denen die wesentlichen Betriebsmittel von dem/der freien Dienstnehmer/in zur Verfügung gestellt werden, ist der Pflichtversicherungstatbestand nach dem ASVG nicht erfüllt.

AUSNAHME von der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Aufträge, die

- von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung,
- von freiberuflich tätigen Kammermitgliedern,
- von WirtschaftstreuhänderInnen, DentistInnen, JournalistInnen, bildenden KünstlerInnen, TierärztInnen erbracht werden. Auch bestimmte Nebentätigkeiten von BeamtInnen und die bäuerliche Nachbarschaftshilfe sind ausgenommen.

Versichert können auch nur natürliche Personen sein. Dies bedeutet, dass Personengesellschaften, Erwerbsgesellschaften und Kapitalgesellschaften sowie juristische Personen als AuftragnehmerInnen nicht versicherungspflichtig sind. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann die jeweilige Einzelperson als Auftragnehmer/in versicherungspflichtig werden.

Geringfügigkeitsgrenze

Als geringfügig Beschäftigte werden jene Personen bezeichnet, deren Beschäftigungsentgelt die Grenze von monatlich € 366,33 (Wert 2010) nicht überschreitet. Für geringfügig Beschäftigte besteht keine volle Pflichtversicherung, sondern bloß eine Teilversicherung in der Unfallversicherung.

Die Geringfügigkeitsgrenze gilt jedoch nur einmal pro Dienstnehmer/in. Das bedeutet, dass, wenn durch mehrere geringfügige Beschäftigungen ins-

gesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, sehr wohl für diese/n Dienstnehmer/in eine Vollversicherungspflicht (KV, UV- und PV-Schutz, nicht jedoch AIV-Schutz) und damit Beitragspflicht entsteht.

Bei Dienstverhältnissen, die während eines Kalendermonats beginnen, ist neben dem monatlichen Grenzbetrag auch die tägliche Geringfügigkeitsgrenze von € 28,13 zu beachten (Wert 2010).

ENDE der Pflichtversicherung – Abmeldung

Die Pflichtversicherung endet grundsätzlich mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Vorher kann die Pflichtversicherung enden, wenn kein Entgeltanspruch besteht. Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses endet die Versicherung, wenn der Entgeltanspruch weiter besteht (Kündigungsschädigung).

WIE hoch ist die Beitragsgrundlage?

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage gelten dieselben Bestimmungen wie für andere DienstnehmerInnen. Beitragsgrundlage ist somit das im Kalendermonat gebührende Entgelt (Arbeitsverdienst).

Selbstversicherung

Für geringfügig Beschäftigte, die nur in der UV versichert sind, gibt es aber die Möglichkeit, sich in der Kranken- und Pensionsversicherung freiwillig selbst zu versichern („opting in“). Um den Pauschalbetrag von € 51,69 (Wert 2010) erwirbt man im Paket Schutz in der Kranken- u. Pensionsversicherung. Der Antrag ist bei der GKK zu stellen.

Höchstbeitragsgrundlage

Sozialversicherungsbeiträge sind nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze zu bezahlen, darüber liegende Einkommensteile sind beitragsfrei. Diese Grenze ist die Höchstbeitragsgrundlage. Als

monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt das 30-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2010: € 4.110,- und für Sonderzahlungen jährlich € 8.220,-).

Neue Selbstständige

Neben selbstständig erwerbstätigen Personen, die aufgrund einer Gewerbeberechtigung tätig sind (so genannte „alte Selbstständige“), sind nunmehr auch jene Personen in der Gewerblichen Sozialversicherung pflichtversichert, die zwar nicht über eine Gewerbeberechtigung verfügen, aber dennoch aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und/oder Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielen (so genannte „neue Selbstständige“) und die aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder nach einem anderen Versicherungstatbestand des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) pflichtversichert sind. Dabei sind monatliche Mindestbeitragsgrundlagen zu beachten, die danach differenzieren, ob die selbstständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird (€ 537,78 bzw. € 366,33).

WO erhalten Sie nähere Auskünfte?

Für die Vollziehung dieser Pflichtversicherung ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Körblergasse 115, 8010 Graz, Tel. 0316/6004-0, zuständig.

Selbstversicherung

Krankenversicherung

Voraussetzung zur Selbstversicherung bei der GKK

- Keine eigene gesetzliche Krankenversicherung
- Wohnsitz im Inland

WANN muss der Antrag gestellt werden?

Ein nahtloser Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn der Antrag binnen 6 Wochen nach dem Ende der vorangegangenen Versicherung (Beschäftigung, Angehörigeneigenschaft, Tag der Rechtskraft der Eheauflösung) gestellt wird.

Erfolgt die Antragstellung später, beginnt die Selbstversicherung mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

WICHTIG!

Unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung muss für einen sofortigen Versicherungsschutz eine Vorversicherungszeit von 26 Wochen im letzten Jahr bzw. 6 Wochen unmittelbar vor Antragstellung vorliegen. Sind keine Vorversicherungszeiten vorhanden, besteht der Leistungsanspruch in der Regel erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten.

Für diese Zeit müssen zwar Beiträge geleistet werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Leistungen.

WIE hoch ist der Selbstversicherungsbetrag?

Die Selbstversicherungskosten beziffern sich monatlich auf maximal € 350,12. Wenn es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet erscheint, kann die Beitragsgrundlage für Selbstversicherte auf Antrag herabgesetzt werden (7,55% der Beitragsgrundlage). Für Studierende beträgt der monatliche Gesamtbeitrag € 48,83 und ist je zur Hälfte vom Studierenden und vom Bund zu tragen (Werte 2010).

WICHTIG!

Es ist dringend anzuraten, den Antrag auf Herabsetzung der Beiträge zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung zu stellen.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, Abteilung Selbstversicherung, Josef-Pongratz-Platz 1, 8036 Graz, Tel. 0316/8035-0, zu stellen.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung

ZWECK der Leistung

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung widmen, haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer begünstigten Selbstversicherung in der der Pensionsversicherung. Da die Beiträge zur Gänze vom Bund entrichtet werden, können auf diese Weise kostenlose Versicherungszeiten (Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung) in der Pensionsversicherung erworben werden. Den in Betracht kommenden Personen selbst erwachsen daher keine Kosten.

Die Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung beträgt € 1024,50 (Wert 2010).

WER ist berechtigt, eine solche Selbstversicherung einzugehen?

Versicherungsberechtigt sind nacheinander

- die leiblichen Eltern, die Großeltern,
- die Stiefeltern und
- die Pflegeeltern,

die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grunde gänzlich beansprucht wird.

Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft liegt vor, solange das Kind mit Behinderung

- das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Betreuung bedarf,
- während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit entweder von dieser befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Betreuung bedarf,
- nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Betreuung bedarf. Das ist jedenfalls dann gegeben, wenn dem Kind Pflegegeld der höchsten Stufe gebührt.

In allen anderen Fällen muss eine entsprechende ärztliche Begutachtung seitens der fachärztlichen Begutachtungsstation der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter erfolgen. Bei einer solchen Begutachtung sind alle geeigneten detaillierten ärztlichen Befunde vorzulegen, welche nicht älter als ein Jahr sind.

Die Berechtigung zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung besteht jeweils nur für eine Person. Ein gemeinsamer Haushalt liegt auch vor, wenn sich das Kind mit Behinderung zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

Die Berechtigung zur Selbstversicherung für die Pflege von Kindern mit Behinderung besteht nur für einen Zeitraum, in dem

- die Pflegeperson ihren Wohnsitz im Inland und
- die zu pflegende Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Das Vorliegen einer Vorversicherungszeit ist für das Recht auf Selbstversicherung nicht erforderlich.

Kein Anspruch besteht, wenn

- eine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung besteht,
- ein per Bescheid zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht,
- jemand als Beamte/r oder ähnlich gesicherte/r Dienstnehmer/in beschäftigt ist oder als ehemalige/r Beamter/in einen Ruhegenuss bezieht oder
- eine Ersatzzeit wegen Bezuges von Wochengeld, Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder Krankengeld vorliegt. Als Ersatzzeiten gelten auch Zeiten der Kindererziehung im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten ab der Geburt des Kindes.

WO kann der Antrag gestellt werden?

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt.

9 PENSION

Im Pensionsrecht ist zu beachten, dass es durch die Neuregelungen im Zuge der Pensionsharmonisierung zu zahlreichen Änderungen gekommen ist. Es ist entscheidend, in welche der folgenden Gruppen von Versicherten man fällt, da viele Änderungen nur für bestimmte Jahrgänge gelten.

- Versicherte, die bis spätestens 31. Dezember 1954 geboren sind, bleiben grundsätzlich mit den Versicherungszeiten und der Berechnung im alten Recht der Rechtslage 2003/2004.

Ausnahme: Auch für sie gelten die Bestimmungen betreffend Hacklerregelung, Korridor- und Schwerarbeitspension.

- Versicherte, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind und schon vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben. Sie sind von der Harmonisierung betroffen, es wird jedoch eine Parallelrechnung von altem und harmonisiertem System durchgeführt.
- Versicherte, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind und erst 2005 mit ihrem Versicherungsverlauf beginnen: Sie fallen in das neue Recht, für sie gibt es nur die Berechnung mittels Pensionskonto.

Alterspension

Pensionsanpassung 2010

Die Anpassung der Pensionen wurde wie folgt festgesetzt:

- Der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende PensionsbezieherInnen wird auf € 783,99 erhöht. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare wird auf € 1.175,45 erhöht (dies entspricht einer Erhöhung um 1,5%).
- Pensionen bis zur Höhe von € 2.466,- brutto werden um 1,5% erhöht.

- Pensionen oberhalb von € 2.466,- werden um einen Fixbetrag von € 36,99 erhöht.
- Dazu kam im Dezember 2009 eine Einmalzahlung, die bis € 1.200,- Pensionshöhe 4,2% der jährlichen Gesamtpension ausmacht.
- Für Pensionen bis € 1.300,- gab es eine Einschleifregelung.

Voraussetzungen

Erreichung des Anfallsalters („Regelpensionsalter“):

- 60. Lebensjahr bei Frauen
- 65. Lebensjahr bei Männern

Erfüllung der Wartezeit:

- 180 Versicherungsmonate (Beitragsmonate oder Ersatzmonate) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate oder
- 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ohne zeitliche Lagerung oder
- 300 Versicherungsmonate bis zum Stichtag.

ACHTUNG!

Begünstigung für Jahrgänge ab 1955: Man erfüllt auch die Voraussetzungen, wenn man das Regelpensionsalter erreicht hat und die Mindestversicherungszeit von 15 Jahren im gesamten Leben aufweist, wobei 7 Jahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben sein müssen.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

- Erreichung des Anfallsalters (dieses wird seit 1. Juli 2004 schrittweise von 56,5/61,5 auf 60/65 Jahre je nach Jahrgang angehoben)

- 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder
- 450 Versicherungsmonate
- Keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sowie keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2010: € 366,33; bei landwirtschaftlichen Betrieben: Einheitswert über € 2.400,-)

Korridorpension (neu)

- Vollendung des 62. Lebensjahres
- Erwerb von 450 Versicherungsmonaten
- Bezüglich einer Erwerbstätigkeit: siehe vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Derzeit gibt es die Korridorpension nur für Männer, die ab dem 1. Jänner 1944 geboren sind. Für Frauen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Korridorpension erst ab 2028. Bis zu diesem Zeitpunkt können Frauen schon vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Alterspension oder eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer beanspruchen.

Hacklerregelung

Ein noch früherer Pensionsantritt ist möglich für

- Frauen (vor dem 1. Jänner 1959 geb.) mit 55 Jahren und 40 Beitragsjahren
- Männer (vor dem 1. Jänner 1954 geb.) mit 60 Jahren und 45 Beitragsjahren

Hier werden folgende Beitragszeiten berücksichtigt: Beitragsmonate der Pflichtversicherung (auch ausländische, wenn ein zwischenstaatliches Abkommen besteht), Monate einer freiwilligen Versi-

cherung, eingekaufte Schul- und Studienmonate, Wochengeldbezugszeiten vor der Geburt, max. 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken), Krankengeldbezugszeiten ab 1971, Ausübungszeiten für Gewerbetreibende und Bauern und max. 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst.

Schwerarbeitspension

Seit 1. Jänner 2007 kann die Schwerarbeitspension unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- Antrittsalter mindestens 60 Jahre
- Vorliegen von mindestens 540 Versicherungsmonaten (45 Jahren)
- 10 Jahre Schwerarbeit innerhalb der letzten 20 Jahre vor Pensionsantritt
- Keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sowie keine Erwerbstätigkeit über Geringfügigkeitsgrenze

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf vorzeitigen Ruhestand, die Pensionsabschläge für nach 1955 Geborene betragen aber 1,8% pro Jahr (gegenüber sonst 4,2%).

Pensionsberechnung

Ab Jänner 2005 gibt es drei Arten der Pensionsberechnung

- Bemessungsgrundlagensystem: Für alle, die vor 1955 geboren wurden
- Pensionskonto: Für alle, die erstmals ab 2005 Versicherungszeiten erwerben
- Parallelrechnung (Mischsystem): Für alle, die ab 1955 geboren wurden und schon vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben

Berechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem (alte Rechtslage)

Einfluss auf die Pensionshöhe haben

- die Dauer des Versicherungsverhältnisses
- das Pensionsantrittsalter
- die Höhe des versicherten Einkommens (Bemessungsgrundlage)

Als Grundlage für die Pensionsberechnung (Bemessungsgrundlage) wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen eines bestimmten Zeitraums herangezogen.

Bisher war das durchschnittliche Einkommen der besten 15 Jahre ausschlaggebend. Durch die Pensionsversicherungsreform findet seit 2004 eine schrittweise Anhebung des Bemessungszeitraumes um 12 Monate pro Jahr statt.

Im Jahr 2004 waren die besten 16 Jahre ausschlaggebend, 2005 die besten 17 Jahre, 2006 die besten 18 Jahre, so dass ab 2028 eine Lebensdurchrechnung über die besten 40 Jahre stattfindet.

In bestimmten Fällen kommt es zu einer Verkürzung des Bemessungszeitraums, und zwar

- für Kindererziehungszeiten: 36 Monate pro im Inland aufgewachsenem Kind
- für Zeiten einer Familienhospizkarenz, wobei 180 Monate nicht unterschritten werden dürfen.

Wurde die Bemessungsgrundlage ermittelt, so ist anhand der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate zu ermitteln, zu welchem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage die Pension gebührt (Steigerungsbetrag).

Pro erworbenem Versicherungsjahr gebührten ursprünglich 2%. Mit Einführung der Pensionsreform 2003 wird dieser Prozentsatz schrittweise gesenkt und beträgt für

- 2004: 1,96%
- 2005: 1,92%
- 2006: 1,88%
- 2007: 1,84%
- 2008: 1,80%
- ab 2009: 1,78%

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter erfolgt ein Abschlag, der pro Jahr des früheren Antritts 4,2% der Leistung beträgt, der Maximalabschlag liegt bei 15%. Der Steigerungsbetrag darf insgesamt 80% – in Ausnahmefällen 90% – der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Um die teils hohen Verluste durch die Pensionsversicherungsreform 2003 zu vermindern wird für alle Pensionsberechnungen mit dem Stichtag 1. Jänner 2004 zusätzlich zu der Berechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem eine Vergleichsberechnung nach der neuen Rechtslage durchgeführt und eine Vergleichspension ermittelt. Diese Vergleichspension wird dann der Pension nach dem Bemessungsgrundlagensystem gegenübergestellt. Ist die Vergleichspension im Jahr 2010 um mehr als 6,5% höher, so gebühren jedenfalls 93,5% der Vergleichspension.

Dieser Richtsatz verändert sich aufgrund von Übergangbestimmungen bis zum Jahr 2024 um 0,25 % pro Jahr, so dass das Mindestausmaß der Pension

- 2011: 93,25%
- 2012: 93%
- 2013: 92,75%
- 2024: 90% der Vergleichspension beträgt.

Berechnung nach Pensionskonto (neue Rechtslage)

Das Pensionskontensystem gilt in Reinform nur für Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden und erst ab 2005 Versicherungszeiten erwerben.

- Pensionsaufbau nach Bausteinprinzip – jedes Jahr wird eine Teilgutschrift ausgewiesen, die dann mit den alten Gutschriften zur Gesamtgutschrift aufaddiert wird.

- Teilgutschrift: 1,78% des beitragspflichtigen Jahresentgelts, begrenzt mit der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage.
- Die Teilgutschriften werden mit 1. Jänner jeden Jahres mit der Aufwertungszahl multipliziert.

Das Ausmaß der monatlichen Pensionsleistung ergibt sich sodann aus der auf diese Weise auf dem Pensionskonto ausgewiesenen Gesamtgutschrift, geteilt durch 14.

Ersatzzeiten existieren im neuen System nicht mehr, sondern werden durch Beitragsentrichtung verschiedener Stellen zu Teilversicherungszeiten:

- Wochengeldbezug: Höhe des Wochengeldes (Bund zahlt).
- Arbeitslosengeld: 70% der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld (AMS zahlt).
- Notstandshilfe: 92% davon (AMS zahlt).
- Krankengeld: Bemessungsgrundlage des Krankengeldes (Bund zahlt).
- Kindererziehung, Präsenz-, Zivildienst: Fixbetrag € 1.528,87 (FLAF/BMLV zahlt).

Parallelrechnung

Für alle Versicherten, die ab 1955 geboren wurden und schon vor 2005 Versicherungsmonate erworben haben, erfolgt die Parallelrechnung, es gibt also zwei Rechenvorgänge. In bestimmten Fällen wird von einer Parallelrechnung abgesehen, nämlich wenn:

- weniger als 5% aller Versicherungsmonate vor oder nach dem 1. Jänner 2005 liegen oder
- weniger als 36 Versicherungsmonate vor oder nach dem 1. Jänner 2005 liegen.

Für alle anderen betroffenen Personen wird auch für die Zeiten vor 2005 rückwirkend ein Pensionskonto

aufgebaut. Die Berechnung der Gutschrift orientiert sich an den obigen Daten und beginnt mit dem ersten erworbenen Versicherungsmonate.

Die gebührende Pension besteht schließlich aus zwei Teilleistungen, dies entsprechend dem Verhältnis der Versicherungsmonate:

- Teilpension nach dem System Alt
- Teilpension nach dem System Neu

Je nachdem, ob vor 2005 oder nach 2005 mehr Monate erworben wurden, gebührt der größere Teil der tatsächlichen Pension von der alten oder der neuen Leistung.

WO ist der Antrag zu stellen?

Für die Leistungserbringung ist jener Versicherungsträger zuständig, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die meisten Versicherungsmonate erworben wurden.

Sollten in den letzten 15 Jahren keine Versicherungsmonate vorliegen, ist jener Träger zuständig, bei dem der letzte Versicherungsmonat erworben wurde.

Nähere Informationen können bei der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Graz, Bahnhofgürtel 79, 8020 Graz, Tel. 050303, eingeholt werden.

Kinderzuschuss zur Pension

Zu den Pensionen wird einem/r Pensionsbezieher/in für unterhaltsberechtignte Kinder ein Kinderzuschuss gewährt, der monatlich € 29,07 beträgt.

Ausgleichszulagen

In Österreich gibt es keine Mindestpension. Es gibt aber die Möglichkeit, wenn das gesamte Familieneinkommen sehr niedrig ist, eine Ausgleichszulage zur Pension zu bekommen.

Durch die Ausgleichszulage soll jedem/r im Inland lebenden Pensionsbezieher/in ein Mindesteinkommen gesichert werden. Die Ausgleichszulage gebührt für den Fall, dass das Gesamteinkommen (Pension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter dem Richtsatz liegt.

Die Richtsätze zur Prüfung des Anspruches auf Ausgleichszulage betragen

- für allein stehende PensionistInnen € 783,99 (Wert 2010)
- für PensionistInnen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben € 1.175,40 (Wert 2010)

Diese Richtsätze – außer bei BezieherInnen einer Witwer/n-Pension – erhöhen sich

- für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 288,36 nicht erreicht, um € 82,16
- für Pensionsberechtigte auf Waisenpension
 - bis zum 24. Lebensjahr € 288,36
 - falls beide Elternteile verstorben sind € 432,97
 - nach Vollendung des 24. Lebensjahres € 512,41
 - falls beide Elternteile verstorben sind € 783,99

Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von € 184,88 außer Betracht.

Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage beträgt der Wert der vollen freien Station (= grundlegende Dinge zum Lebensunterhalt) € 250,50 (alle Werte für 2010).

WICHTIG!

Jeder Pensionsantrag wird auch als Antrag auf Ausgleichszulage gewertet.

Dazuverdienen zur Pension

Bei allen Arten der vorzeitigen Alterspension führt ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 366,33 brutto (Wert 2010) zum Ruhen der Pension.

Erst bei der Alterspension ist ein unbeschränktes Dazuverdienen möglich. Allerdings führt dies bei Bezug der Ausgleichszulage zu einer Kürzung derselben, da dann das Gesamteinkommen höher ist. Nähere Auskünfte erteilt die Pensionsversicherungsanstalt.

Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension

Voraussetzung

Die Pension wird gewährt, wenn eine Invalidität bzw. Berufs-/Erwerbsunfähigkeit vorliegt, die voraussichtlich 6 Monate dauern wird und kein Anspruch auf Alterspension oder vorzeitige Alterspension besteht.

Ist aufgrund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt eine unbefristete Gewährung der Leistung. Andernfalls wird die Pension für maximal zwei Jahre befristet zuerkannt. Eine Weitergewährung kann binnen drei Monaten nach dem Pensionswegfall beantragt werden.

Eine bereits zuerkannte Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension kann bei einer Besserung des Gesundheitszustandes entzogen werden.

Die Wartezeit beträgt

- mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung, oder

- mindestens 300 Versicherungsmonate, oder
- bei einem Stichtag vor dem 50. Lebensjahr mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag (der Rahmenzeitraum von 120 Kalendermonaten erhöht sich pro weiterem Lebensmonat um 2 Kalendermonate),
- bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr für jeden Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr zusätzlich zu den 60 Versicherungsmonaten einen weiteren Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten.

Die Wartezeit entfällt, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder einen Dienstunfall beim Bundesheer verursacht wurde oder wenn der Stichtag vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt und mindestens 6 Versicherungsmonate vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Alterspension oder vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer dürfen noch nicht erfüllt sein.

Dazuverdienen zur Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension

Wird neben dieser Pension ein Erwerbseinkommen bezogen, das den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze (€ 366,33, Wert 2010) übersteigt, kommt es nicht wie bei den vorzeitigen Alterspensionen zu einem völligen Wegfall der Pension, sondern es wird eine so genannte Teilpension ausbezahlt. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) von € 1.037,20 erfolgt jedoch keine Anrechnung. Der Anrechnungsbeitrag ist mit maximal 50% begrenzt.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Graz, Bahnhofgürtel 79, 8021 Graz, Tel. 050303, zu stellen.

Kindererziehungszeiten

Pro Kind wurden schon seit Jahren 48 Monate als Ersatzzeiten für Kindererziehung angerechnet.

Erfolgt innerhalb dieser 4 Jahre eine neuerliche Geburt, enden damit die ersten Kindererziehungsmonate und ab der Geburt beginnen die zweiten 48 KE-Monate. Grundlegende Änderungen in Bezug auf die Anspruchsberechtigung gab es durch die Pensionsharmonisierung. In der neuen Regelung wird nicht mehr zwischen Ersatz- und Beitragszeiten unterschieden, es gibt nur noch Versicherungszeiten. Wer also ab 1. Jänner 2005 eingetreten ist, für den bestehen 48 Monate (bei Mehrlingsgeburten 60 Monate) Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung.

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beläuft sich für 2010 für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Personen auf € 893,75. Für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Personen und Geburten ab 1. Jänner 2005 werden Kindererziehungszeiten mit monatlich € 1.528,87 bewertet.

Pensionsversicherung

Die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung hat den Zweck, die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung zu schaffen. Durch diese kann ein Pensionsanspruch bzw. ein früherer Pensionsbeginn begründet werden. Eine Erwerbstätigkeit vor der Selbstversicherung ist nicht erforderlich.

Beiträge zur Selbstversicherung sind als Sonderausgaben in voller Höhe steuerlich absetzbar.

Zur Selbstversicherung sind Personen berechtigt, die

- ihren Wohnsitz im Inland haben,
- das 15. Lebensjahr vollendet haben,

- nicht in einer gesetzlichen Pensionsversicherung versichert sind oder keinen Anspruch auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung haben,
- keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach dem Sozialhilfegesetz der Länder haben.

WIE hoch ist der Beitrag zur Selbstversicherung?

Der Selbstversicherungsbeitrag beträgt 22,8% der Beitragsgrundlage, wobei ein Selbstversicherungsmonat, wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat, bis zu € 546,33 kostet. Wenn bereits eine Pflichtversicherung bestanden hat – abhängig von der Beitragsgrundlage –, kostet ein Monat zwischen € 153,08 und € 1.093,26. Für Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um eine/n nahe/n Angehörige/n, der/die Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 hat, zu betreuen, besteht die Möglichkeit der begünstigten Selbstversicherung.

WO ist der Antrag auf Selbstversicherung zu stellen?

Der Antrag wird bei jenem Versicherungsträger gestellt, bei dem zuletzt eine Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bestanden hat. Für den Fall, dass zuletzt mehrere Versicherungen bestanden haben, kann unter den jeweiligen Versicherungsträgern gewählt werden. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten kann, auch wenn noch keine Versicherung bestanden hat oder nur eine nach anderen Bundesgesetzen als dem ASVG, eine Selbstversicherung beantragt werden.

Witwer-/Witwen-Pension

WER ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf diese Pension besteht nach dem Tod des/der versicherten Ehepartners/Ehepartnerin. Aus einer Lebensgemeinschaft kann kein Pensionsanspruch entstehen.

In bestimmten Fällen gebührt die Pension nur für die Dauer von 30 Monaten, nämlich wenn

- die Witwe/der Witwer zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners/der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,
- der/die Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits Pensionist/in oder älter als 65 Jahre (Männer) bzw. 60 Jahre (Frauen) war.

Jedenfalls für unbeschränkte Zeit gebührt die Pension aber, wenn

- aus der Ehe ein Kind stammt, oder
- wenn die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte.

Auch für eine/n geschiedene/n Witwe/r kann ein Pensionsanspruch bestehen, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestanden hat oder der/die verstorbene unter bestimmten Voraussetzungen tatsächlich Zahlungen ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung geleistet hatte.

Bei einer Wiederverhehlung erlischt der Pensionsanspruch; als einmalige Leistung wird im Fall einer unbefristeten Witwer/n-Pension eine Abfertigung in Höhe des 35-fachen des letzten Monatsbezuges gezahlt.

Voraussetzung

Es muss eine Mindestversicherungszeit der/des Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen.

WIE hoch ist das Ausmaß der Pension?

Als Berechnungsgrundlagen dienen die Einkommen beider EhepartnerInnen in den letzten zwei oder vier Jahren.

- Bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen des/der Verstorbenen und des/der Hinterbliebenen gebührt eine 40-prozentige Pension.
- Ist die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen mindestens dreimal höher als die des/der Witwe/rs, beträgt die Hinterbliebenenpension 60%.
- Ist die Berechnungsgrundlage des/der Witwe/rs um mehr als 2 1/3-mal höher als die des/der Verstorbenen, beträgt die Witwer-/n-Pension null.
- Ist bei einer Hinterbliebenenpension unter 60% das Gesamteinkommen des/der Überlebenden niedriger als € 1.696,27, wird die Hinterbliebenenpension auf 60% erhöht, höchstens aber so weit, bis das Gesamteinkommen € 1.696,27 erreicht (60% dürfen aber dabei keinesfalls überschritten werden).
- Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Eigenpension oder/und eines Einkommens mit einer Hinterbliebenenpension die doppelte Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2010: € 8.220,-), so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag, bis gegebenenfalls ein Wert von null erreicht werden könnte.

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) angewiesen.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Graz, Bahnhofgürtel 79, 8020 Graz, Tel. 050303-0, zu stellen.

Frist

Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu erhalten. Ansonsten beginnt der Anspruch erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

Waisenpension

WER ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; darüber hinaus auf Antrag nur, wenn das Kind einer Berufsausbildung bzw. einem Studium nachgeht, jedoch maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Als Kinder gelten die ehelichen, die unehelichen (Vaterschaftsnachweis bei männlichen Versicherten erforderlich) und legitimierten Kinder, Wahlkinder sowie Stiefkinder (Hausgemeinschaft vor dem Tod des/der Versicherten erforderlich). Besteht kein Waisenpensionsanspruch, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, gebührt eine Abfindung, wenn die/der Verstorbene mindestens 1 Beitragsmonat erworben hat.

WIE hoch ist das Ausmaß der Pension?

Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer 60% der Witwen- bzw. Witwerpension.

Beim Tod eines Elternteils (Halbwaisen): 40% der Witwer- bzw. Witwenpension.

Beim Tod beider Elternteile (Vollwaisen): 60% der Witwer- bzw. Witwenpension.

WO ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, bei dem der/die Versicherte überwiegend versichert war.

Frist

Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu erhalten. Ansonsten beginnt der Anspruch erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

Aktion „56/58 Plus“

Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersarbeitslosigkeit. Für DienstnehmerInnen, die der Pflichtversicherung unterliegen und das 58. Lebensjahr vollendet haben oder das 57. Lebensjahr vor dem 1. September 2009 vollendet haben, entfällt der AV-Beitrag ab dem Beginn des auf die Erreichung des jeweiligen Lebensalters folgenden Kalendermonates. Für Frauen über 56 und Männer über 58 entfallen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung; für ArbeitnehmerInnen über 60 entfallen auch die Beiträge zur Insolvenzentgeltsicherung, Unfallversicherung und zum Familienlastenausgleichsfonds.

Bei der Einstellung von Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, entfallen die Dienstgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Freiwilliges Pensionssplitting

Seit der Pensionsreform 2003 werden Kindererziehungszeiten nicht mehr als Ersatzzeiten anerkannt, sondern im Ausmaß von maximal 48 Monaten nach der Geburt in Form einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung berücksichtigt. Da die Kindererziehungszeiten pro Kind grundsätzlich nur einer Person angerechnet werden können, wurde mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2005 die Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings geschaffen. Dabei kann jener Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet, sondern einer Erwerbstätigkeit nachgeht, in den ersten 4 Jahren 50% seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des anderen, der Kindererziehung gewidmeten Elternteils übertragen.

ACHTUNG:

Die Möglichkeit des Pensionssplittings besteht für Jahre der Kindererziehung ab 2005. Die Übertragung von Pensionszeiten auf den anderen Elternteil kann nur bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden.

Altersteilzeitgeld

Das Altersteilzeitgeld kann bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. maximal bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine gesetzliche Leistung aus der Pensionsversicherung ausbezahlt werden. Das Blocken ist eingeschränkt, so dass die Freizeitphase maximal 2,5 Jahre betragen darf.

Die Höhe des Altersteilzeitgeldes hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Altersteilzeit in Form eines gleichbleibenden Modells oder als Blockmodell in Anspruch genommen wird. Der Vorteil für DienstnehmerInnen bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit liegt darin, dass sie bei einer um 40 bis 60% reduzierten

(gesetzlichen oder kollektivvertraglichen) Normalarbeitszeit zusätzlich zur Entlohnung für die tatsächlich geleistete Arbeit bis zur Höchstbeitragsgrundlage einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50% des Differenzbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten.

Folgende Punkte müssen dabei auf den/die Dienstnehmer/in zutreffen:

- Er/Sie muss in den letzten 25 Jahren zumindest 15 Jahre arbeitslosenversicherungs-pflichtig beschäftigt gewesen sein.
- Er/Sie muss zuvor mindestens 3 Monate im Unternehmen beschäftigt gewesen sein.
- Er/Sie muss spätestens 5 Jahre nach dem Übertritt in die Altersteilzeitarbeit das Mindestalter für eine Alterspension erreichen. In Hinblick auf die Pensionsreform mit 1. Jänner 2004 ist diese Anspruchsvoraussetzung in den Jahren 2004 bis 2012 um eine Übergangsregelung ergänzt worden, die es ermöglicht, Altersteilzeitgeld länger als 5 Jahre zu beziehen.

Im Jahr 2009 ist diese Übergangsregel z. B. anzuwenden auf:

- Frauen, die in diesem Jahr bereits 53 Jahre und älter bzw.
- Männer, die in diesem Jahr bereits 58 Jahre und älter sind.

Altersübergangsgeld

Da die vorzeitige „Alterspension wegen Arbeitslosigkeit“ mit 1. Jänner 2004 abgeschafft wurde, hat man befristet bis Ende 2010 eine Leistung im Bereich der Arbeitslosenversicherung geschaffen, das Übergangsgeld. Dieses gebührt Frauen ab 56,5 Jahren und Männern ab 61,5 Jahren. Ab 2011 bestehen Einschleifregelungen.

Bildungskarenz

Für alle ArbeitnehmerInnen, die Weiterbildungsgeld im Rahmen einer Bildungskarenz in Anspruch nehmen, werden diese Zeiten auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

Solidaritätsprämienmodell

Diese Förderung gibt es bei freiwilliger Verringerung der Arbeitszeit einer Gruppe von ArbeitnehmerInnen bis zum Ausmaß von 50% im Einvernehmen mit dem/der Arbeitgeber/in, bei gleichzeitiger Einstellung einer oder mehrerer Ersatzarbeitskräfte, die bis vor der Einstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, im Ausmaß der durch die Reduktion gewonnenen Arbeitszeit (keine geringfügige Beschäftigung!).

Die Beihilfe deckt 100% des vom/von der Arbeitgeber/in gewährten Lohnausgleichs, max. bis zu 50% des entfallenen Entgelts und den zusätzlichen Aufwand für Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ab, der durch die Verpflichtung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin entsteht, diese Beiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu entrichten.

Kranken- und Pensionsversicherung sowie die Berechnung der Abfertigung bleiben auf Basis der „vollen“ Arbeitszeit.

Die Beihilfe wird für die Dauer des vereinbarten Solidaritätsprämienmodells bis zu 2 Jahren gewährt. Bei Einstellung einer Ersatzarbeitskraft, die langzeitarbeitslos, älter als 45 Jahre ist oder eine Behinderung hat, kann die Beihilfe für drei Jahre gewährt werden.

Seniorenurlaubsaktion

Die „Gratisurlaubsaktion für Seniorinnen und Senioren“ dient in erster Linie dem Wohle älterer Menschen, die aufgrund ihrer schwierigen

wirtschaftlichen Verhältnisse keine Möglichkeit haben, einen Urlaub zu verbringen. Da am Urlaubsort keine Betreuung oder Aufsicht gegeben ist, müssen die UrlaubsteilnehmerInnen körperlich und geistig in der Lage sein, ohne fremde Hilfe an der Urlaubsaktion teilnehmen zu können. Die Teilnahme ist kostenlos, es besteht allerdings kein Anspruch.

WER kann teilnehmen?

Frauen und Männer,

- die bis 31. Dezember des laufenden Jahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind,
- die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben,
- die sich ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort zurechtfinden (Pflegestufe 1 und 2)
- die pflegebedürftig sind, aber von einer/m Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (z. B. Freunde, ...) betreut werden wollen. In diesen Fällen können die Pflegestufen der TeilnehmerInnen der Urlaubsaktion 3 oder höchstens 4 betragen.
- deren Gesamtnettoeinkommen den Richtsatz nicht übersteigt. Dieser Richtsatz beträgt
 - für allein lebende Personen
€ 936,- (Wert 2010)
 - für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften
€ 1.360,- (Wert 2010)

WER organisiert diese Urlaubsaktion?

Die Steiermärkische Landesregierung, Fachabteilung 11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen, die

Bezirkshauptmannschaften, die Stadt Graz und die Gemeinden organisieren in ausgewählten Gasthöfen der Steiermark einen Gratisurlaub. Die Urlaubsaktionen werden turnusmäßig organisiert, finden im Mai, Juni/Juli und September statt und dauern 10 Tage (inkl. An- und Abreisetag).

WO erhalten Sie Auskünfte?

Auskunft geben das zuständige Gemeindeamt des ordentlichen Wohnsitzes, die Bezirksverwaltungsbehörde und die Auskunfts- und Beratungsstelle für den gesamten Sozialbereich (Tel. 0800 20 10 10 zum Nulltarif) oder Tel. 0316 /877-3347. Informationen erhalten Sie auch folgender Homepage: www.soziales.steiermark.at. Die Richtlinien liegen in den Gemeindeämtern auf. Die Teilnahmebedingungen und die Vergabe der Plätze sind in den Richtlinien festgehalten.

WO kann man sich anmelden?

Die Anträge sind im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde, in Graz beim Magistrat – Sozialamt, mit dem aufliegenden Antragsformular einzubringen. Mitzubringen sind:

- Meldezettel oder Meldebestätigung von dem/der Antragsteller/in und dessen Ehegatten/in oder des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten/in
- Einkommensnachweise, z. B. der Pensionsabschnitt oder -bescheid
- Belege über sonstige Einkommen sowie Bestätigung über ein eventuelles Pflegegeld

Das Service-Entgelt für die e-card

Seit 2005 gibt es die e-card, die den alten Krankenschein abgelöst hat. Das Service-Entgelt wird

jeweils am 15. November des vorangegangenen Jahres für das nächste Jahr eingehoben.

Für BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld wird seit Herbst 2006 das Service-Entgelt von der zuständigen Krankenkasse einbehalten, sofern der Einbehalt nicht über den/die Arbeitgeber/in erfolgt.

WIE hoch ist das Service-Entgelt?

Die Gebühr beträgt € 10,- jährlich, wobei zahlreiche Befreiungen vorgesehen sind.

Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card

Die wichtigsten Befreiungen betreffen PensionistInnen, Personen, die eine einkommensabhängige Rentenleistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz beziehen, Personen mit niedrigem Einkommen, wobei hier die Beträge für die Rezeptgebührenbefreiung zu beachten ist. Außerdem sind Kinder, Präsenz- oder Zivildienstler befreit.

10 PRIVATKONKURS

Chance auf einen finanziellen Neustart

Durch die unterschiedlichen Verfahrensvarianten des Privatkonkurses soll zahlungsunfähigen EinzelschuldnerInnen eine Möglichkeit der Schuldbefreiung geboten werden.

Es handelt sich um ein langwieriges und komplexes Verfahren, das grundsätzlich nur „redlichen“ SchuldnerInnen, die sich schon vor Konkurseröffnung und während des – bis zu 10 Jahren dauernden – Verfahrens wohlverhalten, zugänglich ist.

Dabei gibt es mehrere Wege zur Entschuldung:

1. Außergerichtlicher Ausgleich

Der außergerichtliche Ausgleich entspricht in inhaltlicher Hinsicht in vielen Punkten dem Privatkonkurs, allerdings wird er außergerichtlich verhandelt und abgeschlossen. Dabei vereinbart der/die Schuldner/in mit allen Gläubigern die Zahlung eines Teilbetrages seiner/ihrer Schulden, und das in der Regel in Form von Raten über mehrere Jahre. Kein/e Gläubiger/in kann zur Annahme des außergerichtlichen Ausgleiches gezwungen werden. Ist der außergerichtliche Ausgleich gescheitert oder von Anfang an aussichtslos, kann trotzdem ein Privatkonkurs beantragt werden.

Beim außergerichtlichen Ausgleich fallen keine Verfahrenskosten an.

2. Gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren

Ein gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren kann nur bei Bezahlung eines Kostenvorschusses oder bei Bescheinigung, dass ein tauglicher außergerichtlicher Ausgleich gescheitert ist oder gescheitert wäre, eröffnet werden. Durch die Einschaltung des Gerichtes besteht hier ein große-

res Maß an Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Der/Die Schuldner/in muss nachweisen, dass die Zahlung der zugesagten Raten möglich ist, ohne neue Verbindlichkeiten einzugehen. Die von den Gläubigern angemeldeten Forderungen werden geprüft und es wird entschieden, ob der angebotene Zahlungsplan angenommen wird, oder ob das Abschöpfungsverfahren eröffnet wird (der Zwangsausgleich ist im Privatkonkurs von untergeordneter praktischer Bedeutung).

2.1 Zahlungsplan

Ähnlich dem außergerichtlichen Ausgleich bietet der/die Schuldner/in an, einen Teil der Schulden (Quote) – in der Regel in Form von Raten über mehrere Jahre – zurückzuzahlen. Hier müssen nicht alle Gläubiger, sondern nur eine qualifizierte Mehrheit zustimmen. Die Höhe der Rückzahlungen orientiert sich an den Einkommensverhältnissen des/der Schuldners/in und dauert längstens 7 Jahre. Bei neuerlichen Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von unverschuldeten Einkommenschlechterungen ist sichergestellt, dass entweder eine Verschlechterung des Angebots möglich ist oder zumindest ein Teil der geleisteten Zahlungen im Abschöpfungsverfahren angerechnet wird.

2.2 Abschöpfungsverfahren

Bei Nichtannahme des Zahlungsplans kann auch gegen den Willen der Gläubiger vom Gericht das Abschöpfungsverfahren eröffnet werden, wenn keine besonders schweren Verfehlungen des/der Schuldners/in vorliegen. Dabei wird der pfändbare Teil des Einkommens zu Gunsten der Gläubiger „abgeschöpft“. Nach 7 Jahren wird geprüft, ob zumindest 10% der ursprünglichen Forderungen beglichen sind, in diesem Fall wird die Restschuldbefreiung ausgesprochen. Konnten die 10% nicht erreicht werden, kann unter anderem das Verfahren auf höchstens 3 Jahre verlängert werden.

Probleme und Grenzen des Privatkonkurses

In der Praxis ergeben sich zahlreiche Probleme bei der Abwicklung des Verfahrens: Für viele SchuldnerInnen bestehen kaum Möglichkeiten, in das Verfahren zu kommen. So können zum Beispiel viele AlleinerzieherInnen aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht einmal 10% in 10 Jahren aufbringen und haben daher kein „Recht auf Entschuldung“.

Vor Antragstellung sind alle bestehenden Rechtsverhältnisse sowie die relevanten Rechtsgeschäfte der letzten Jahre zu prüfen und die Vorausset-

zungen für das Verfahren sicherzustellen. In der Vorbereitung und in der Abwicklung des Verfahrens sind viele potenzielle Fallstricke zu berücksichtigen: Gehaltsabtretungen, Bürgschaften und Hypotheken, Unterhaltsrückstände, Forderungen von Sozialversicherungsträgern und anderen „bevorrechteten“ Gläubigern, Geldstrafen, Forderungen aus Straftaten usw.

WO erhalten Sie nähere Auskünfte?

Bevorrechtete Schuldnerberatung Steiermark
Annenstraße 47, 8020 Graz
Tel. 0316/372507

11 GLEICHBEHANDLUNG, OPFERSCHUTZ

Gleichbehandlung der Geschlechter

Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben ist gesetzlich verankert. Niemand darf aufgrund seines Geschlechts im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden.

Mittelbare Diskriminierung

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Regelung, Maßnahme oder Vorschrift zwar dem Anschein nach neutral, d. h. nicht geschlechtsbezogen ist, im Ergebnis aber die Angehörigen eines Geschlechts in besonderer Weise gegenüber den Angehörigen des anderen Geschlechts benachteiligt.

Beispiel: Ein Betrieb zahlt eine Zulage nur verheirateten Familienerhaltern, es sind davon wesentlich mehr Männer betroffen = indirekte Benachteiligung von Frauen.

Unmittelbare Diskriminierung

Diese liegt dann vor, wenn Männer und Frauen ausdrücklich unterschiedlich behandelt werden.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Wurde ein/e Arbeitnehmer/in aufgrund seines/ihrer Geschlechts nicht eingestellt und liegt eine unzulässige Diskriminierung vor, so ist diese binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen. Für die Geltendmachung von Diskriminierungen beim Entgelt, bei Sozialleistungen, betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie den Arbeitsbedingungen gilt eine dreijährige Verjährungsfrist.

Kündigung und Entlassung wegen des Geschlechts oder wegen der Geltendmachung von Gleichbehandlungsansprüchen können innerhalb von 14 Tagen bei Gericht angefochten werden.

Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung gilt als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Die Übergriffe können verbal, visuell oder auch körperlich sein. Das Gleichbehandlungsgesetz richtet sich dabei sowohl gegen die belästigende Person als auch gegen die/den Arbeitgeber/in, der/die Abhilfe gegen weitere Übergriffe schaffen muss.

Betroffene haben Anspruch auf einen angemessenen Schadenersatz in einer Mindesthöhe von € 720,-, und zwar sowohl gegenüber der belästigenden Person als auch gegenüber der/dem Arbeitgeber/in, unter der Voraussetzung, dass diese/r es schuldhaft unterlassen hat, Abhilfe zu schaffen.

Das Gleichbehandlungsgesetz

Seit 1. Juli 2004 gilt ein Gleichbehandlungsgesetz, das Diskriminierungen wegen Rasse, ethischer Herkunft, religiöser Weltanschauung, Alter und sexueller Ausrichtung ausdrücklich verbietet. Für Menschen mit Beeinträchtigung (Behinderung) erfolgte die Festsetzung spezieller Schutzbestimmungen mit dem Jahr 2005.

Behindertengleichstellungs-Paket 2006

Mit 1. Jänner 2006 ist das Behindertengleichstellungspaket in Kraft getreten. Dieses Gesetzespaket bringt ein Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung in vielen Lebensbereichen mit sich und beinhaltet insbesondere

- das neue Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz,
- eine Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz und
- eine Novelle zum Bundesbehindertengesetz.

Das Paket regelt das Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung in vielen Rechtsbereichen. Der Diskriminierungsschutz gilt für körperlich, geistig, psychisch behinderte oder sinnesbehinderte Menschen sowie deren Angehörige. Das Verbot erstreckt sich auf unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen sowie auf Belästigungen, wobei auch Barrieren eine mittelbare Diskriminierung verursachen können. In solchen Fällen ist immer eine Zumutbarkeitsprüfung zum Zwecke ihrer Beseitigung vorzunehmen.

Als Rechtsfolgen einer Diskriminierung sind materieller und immaterieller Schadenersatz vorgesehen. Die Geltendmachung von Ansprüchen erfolgt bei Gericht.

Dem gerichtlichen Verfahren ist ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt vorgeschaltet.

Im Rahmen dieser Schlichtung kann auch unentgeltlich Mediation durch externe MediatorInnen in Anspruch genommen werden.

Besonders zu beachten ist, dass das Diskriminierungsverbot

- sowohl im Bereich der gesamten Verwaltung des Bundes (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung mit Ausnahme des Dienstrechts)
- als auch im Verkehr zwischen Privaten beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (also insbesondere Verbrauchergeschäfte) gilt.

Auch im Bereich des Arbeitsrechts, des Dienstrechts des Bundes sowie der übrigen Arbeitswelt ist es 2006 zu Änderungen gekommen.

Das Diskriminierungsverbot aufgrund Behinderung gilt insbesondere

- bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses (Bewerbung, Einstellung),
- bei der Festsetzung des Entgelts,
- bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen,
- bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- beim beruflichen Aufstieg,
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (diskriminierende Kündigungen oder Entlassungen können bei Gericht angefochten werden),
- beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,
- bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen,
- bei den Bedingungen für den Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.

ACHTUNG:

Die Bestimmungen gelten nicht für jene Bereiche, die sich im Zuständigkeitsbereich der Länder befinden (Landes- und Gemeindebedienstete, Landarbeiter). Eine Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen wurde neu geschaffen, die zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen ist, die sich diskriminiert fühlen. Die Höhe der Ausgleichstaxe² beträgt für 2010 pro Monat und offener Pflichtstelle € 223,-.

² Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber mit 25 oder mehr Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die die Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, müssen eine Ausgleichstaxe zahlen.

Für nähere Informationen zu diesem Rechtsbereich kann das Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark – kontaktiert werden [05 99 88].

Opferschutz

Als Opfer wird eine Person bezeichnet, die in ihren Rechten durch eine andere Person verletzt bzw. geschädigt wurde. Opfer können auch Hinterbliebene sein.

Die Verletzung des Rechtes kann auf unterschiedliche Weise geschehen:

- Verletzungen körperlicher Natur (z. B. Körperverletzung, Mord, körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, gefährliche Drohungen)
- Verletzungen ideeller Natur (z. B. Beleidigung)
- Verletzungen materieller Natur (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung)

Opfer haben das Recht auf Hilfeleistungen und Sozialentschädigung für Verbrechenopfer. Die Hilfsleistungen reichen von juristischer und psychologischer Beratung, über die Prozessbegleitung, bis hin zu Schutz und Unterkunft in Notsituationen. Die Sozialentschädigung für Verbrechenopfer umfasst ebenfalls mehrere Bereiche:

- Hilfeleistungen für das Opfer (z. B. Ersatz für Verdienstauegang, Heilfürsorge, z. B. Psychotherapie, Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation)

- Hilfeleistungen für Hinterbliebene (z. B. Ersatz des Unterhaltsentganges, Therapiekosten)
- Hilfeleistungen für TrägerInnen der Bestattungskosten.

Die zuständige Stelle für diese Ansprüche ist das Bundessozialamt und seine Landesstellen.

Stalking

In Österreich gilt seit dem 1. Juli 2006 das Anti-Stalking-Gesetz. Mit diesem Gesetz ist die Verfolgung von Stalking in einem umfassenden Ausmaß möglich. Im Gegensatz zu früher muss keine Verletzung, keine gefährliche Drohung oder ein ähnlicher Straftatbestand mehr vorliegen. Es müssen eine widerrechtliche beharrliche Verfolgung sowie eine unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung vorliegen. Durch die am 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Novelle der Strafprozessordnung wurden die Opferrechte wesentlich erweitert.

Danach haben Opfer das Recht auf:

1. Information, das heißt, sobald gegen eine/n Beschuldigte/n ermittelt wird, ist das Opfer über seine Rechte zu informieren.
2. Akteneinsicht.
3. Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegeleitung.
4. PrivatanklägerInnen haben das Recht auf Verfahrenshilfe und können im Prozess Beweis-anträge stellen.

12 ERBRECHT

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge findet dann statt, wenn:

- der/die Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen hat,
- im Testament nicht über das ganze Vermögen verfügt hat,
- das Testament ungültig ist,
- die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen wollen oder können.

Reihenfolge der Erben

a) Das Parentelensystem

Unter Parentelen versteht man die Ehegatten, Kinder oder deren Nachkommen (erster Parentel) bzw. die Vorfahren und Geschwister (weitere Parentelen). Sind ErbInnen in der ersten Linie vorhanden, gehen die nächsten Linien leer aus.

b) Das Repräsentationsrecht

Nachkommen, die vor dem/der Erblasser/in verstorben sind, werden durch ihre eigenen Nachkommen repräsentiert. Diese erhalten den auf die vorverstorbenen Erben zufallenden Erbteil nach Köpfen (je nach Anzahl der Nachkommen).

War der/die Erblasser/in verheiratet und sind Kinder vorhanden, dann erbt der/die überlebende Ehegatte/in 1/3 des Nachlasses sowie das gesetzliche Vorausvermächtnis, das sind die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen. Die übrigen 2/3 des Nachlasses erben die Nachkommen nach Köpfen.

Sind keine Nachkommen vorhanden, erhält der/die Ehegatte/in 2/3 neben den Vorfahren (Eltern, Großeltern, Geschwister).

Fehlen gesetzliche Erben in der ersten und zweiten Linie sowie Großeltern, dann erbt der/die Witwe/r den gesamten Nachlass.

Pflichtteil

Sind Ehepartner/in und Nachkommen (bzw. wenn keine Nachkommen vorhanden sind, dann auch Vorfahren) im Testament nicht berücksichtigt worden und haben sie auch auf ihren Erbteil nicht verzichtet oder sind aus bestimmten Gründen ausgeschlossen worden, dann haben sie das Recht, den sogenannten „Pflichtteil“ zu verlangen.

Der Pflichtteil beträgt bei Nachkommen und Ehepartner/in die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, die Vorfahren müssen sich mit einem Drittel des gesetzlichen Erbteils begnügen.

Der Pflichtteilsanspruch ist nicht der Anspruch, bestimmte Gegenstände aus dem Nachlass zu erhalten, sondern lediglich eine Forderung gegen den/die Erben/in. Der/Die Pflichtteilsberechtigte hat im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens das Recht, die Schätzung des Nachlasses zu verlangen.

Der Pflichtteil wird vom reinen Nachlasswert berechnet, also von dem, was von den Aktiven nach Abzug aller Schulden und Verfahrenskosten übrig bleibt.

Im Testament kann bestimmt werden, dass der Pflichtteilsanspruch um die Hälfte herabgesetzt wird, wenn zwischen dem/der Erblasser/in und dem/der Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit ein Naheverhältnis bestand (z. B. das uneheliche Kind hatte nie Kontakt zum Vater).

Enterbung bzw. Erbunwürdigkeit

Enterbt bzw. erbunwürdig sind Personen, die sich eines vorsätzlichen Verbrechens gegen den/die Erblasser/in schuldig gemacht haben, einen anstößigen Lebenswandel führen, das Testament gefälscht haben usw.

Durch Verzeihung kann in den meisten Fällen das Erbrecht wieder hergestellt werden.

ACHTUNG!

LebensgefährtlInnen und geschiedene EhegatlInnen haben kein gesetzliches Erbrecht! Auch Schulden werden vererbt!

Keine Verlassenschaftsabhandlung findet statt:

- wenn die Aktiven der Verlassenschaft den Wert von € 4.000,- nicht übersteigen, keine Liegenschaften vorhanden sind und kein Fortsetzungsantrag gestellt wird.

In den anderen Fällen kommt es zur Verlassenschaftsabhandlung. Sie findet meistens beim/bei der zugewiesenen Notar/in statt.

Bei einer unbedingten Erbserklärung haften die ErbInnen für alle Schulden des/der Erblasser/in, auch wenn sie höher sind als der Wert des Nachlasses. Daher empfiehlt sich die häufig geübte Form der bedingten Erbserklärung. Die ErbInnen haften dann für Schulden eben nur bis zum Wert des Nachlasses.

Am Ende der Verlassenschaftsabhandlung wird vom Gericht die Einantwortungsurkunde ausgestellt, und erst nun ist der/die Erbe/in Eigentümer/in geworden. Danach setzt das zuständige Finanzamt die Erbschaftssteuer fest.

Erbseitschlagung, Zuwachs, Nacherben, Schenkung

Häufig kommt es zu einer Erbseitschlagung, wenn bekannt ist, dass der/die Verstorbene außer Schulden nicht viel hinterlassen hat.

Wenn jemand nicht Erbe/in werden will oder vor dem/der Erblasser/in stirbt, bestimmt das Gesetz, dass dessen Anteil den anderen

ErbInnen unter bestimmten Voraussetzungen zuwächst.

Nicht selten setzte aber der/die Erblasser/in im Testament bereits fest, wer Nacherbe/in sein soll. Schenkungen auf den Todesfall sind nicht selten Anlass für Unstimmigkeiten unter den Hinterbliebenen.

Die echte Schenkung auf den Todesfall ist eine unwiderrufliche Verfügung in Form eines Notariatsaktes, dass nach dem Tode bestimmte Gegenstände dem/der Beschenkten, der/die dies in einem Vertrag annimmt, zufallen. Allerdings lässt sich nur bei grundbücherlicher Sicherstellung von Liegenschaften verhindern, dass die versprochenen Gegenstände nicht vor dem Todesfall verkauft, weitergegeben usw. werden.

Schenkungen können beim Pflichtteil eine bedeutende Rolle spielen, da sie auf Verlangen des pflichtteilberechtigten Kindes oder Gatten bei der Berechnung des Pflichtteils so zu behandeln sind, als ob sie noch im Nachlass wären (Schenkungsanrechnung). Schenkungspflichtteil nennt man eine Erhöhung des Pflichtteiles, zu der es dann kommen kann, wenn Teile des Vermögens zu Lebzeiten verschenkt wurden und deshalb dem Nachlasswert zur Pflichtteilsberechnung zuzurechnen sind. Damit soll eine bewusste Schädigung von Pflichtteilsberechtigten verhindert werden.

Erbschaftsklage

In der Erbschaftsklage behauptet der/die Kläger/in, ein besseres Erbrecht zu haben als der/die Erbe/in, der/die bereits den Nachlass erhalten hat. So ein Prozess findet etwa statt, wenn gesetzliche ErbInnen später auftauchen, ein späteres Testament gefunden wird.

Zum Heimfallsrecht des Staates kommt es, wenn der/die Verstorbene keine gesetzlichen oder testamentarischen ErbInnen hat und auch keine letztwil-

ligen Verfügungen getroffen hat. Dieses Aneignungsrecht verpflichtet den Staat aber auch zur Bezahlung der Schulden bis zur Höhe des Nachlasses.

Erbschaftssteuer

Seit 1. August 2008 gibt es keine Erbschaftssteuer mehr. Allerdings unterliegt die Vererbung

von Grundstücken nun der Grunderwerbssteuer, die im Ergebnis allerdings gering ist, weil bei der Berechnung von einem sehr niedrigen Grundstückswert ausgegangen wird (dreifacher Einheitswert).

Von diesem Wert ausgehend beträgt die Grunderwerbssteuer zwischen 2 und 3,5%, in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad.

13 Neue Leistungen 2010

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde bislang zwar noch nicht beschlossen, ihr Inkrafttreten ist jedoch mit 1.9.2010 geplant.

WER hat Anspruch?

Für die Dauer ihres Aufenthalts in Österreich sollen jene Personen einen Rechtsanspruch auf die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben, die

- zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und
- über keine angemessenen Mittel verfügen, um ihren eigenen Bedarf bzw. den ihrer Angehörigen zu decken.

WANN besteht der Anspruch?

Bei arbeitsfähigen Personen soll die Gewährung der Mindestsicherung voraussetzen, dass diese bereit sind, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Ausnahmen sollen jedoch für Personen bestehen, die

- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil für dieses Kind keine geeignete Betreuungsmöglichkeit besteht;
- pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
- Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten;
- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Außerdem muss eigenes Vermögen und eigenes Einkommen – von einigen Ausnahmen abgesehen – eingesetzt werden, bevor die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen werden kann.

WIE hoch ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung?

Die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung orientieren und für das Jahr 2010 monatlich

- für alleinstehende Personen € 744,-
- für Ehepaare € 1.116,-
betragen.

Alle Bezieher/innen der Mindestsicherung sollen in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden.

Eingetragene Partnerschaft

WER kann eine eingetragene Partnerschaft eingehen?

Seit 1.1.2010 können gleichgeschlechtliche Paare, sofern beide Partner/innen volljährig und geschäftsfähig sind, ihre Partnerschaft eintragen lassen. Bei beschränkt geschäftsfähigen aber volljährigen Personen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

Keine eingetragene Partnerschaft eingehen können

- minderjährige Personen,
- verheiratete Personen oder Personen, die bereits in eingetragener Partnerschaft leben,
- verschiedengeschlechtliche Personen.

WO kann die Partnerschaft eingetragen werden?

Die Eintragung der Partnerschaft erfolgt bei der sachlich zuständigen Personenstandsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) unter gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit beider Partner/innen.

WAS bringt eine eingetragene Partnerschaft?

Mit der Eintragung einer Partnerschaft kommen den eingetragenen Partner/innen weitestgehend dieselben zivilrechtlichen Rechte und Pflichten zu wie Ehegatten. Auch in anderen Bereichen wird die rechtliche Position der eingetragenen Partner/innen an jene von Eheleuten angepasst (z. B. Strafrecht). Grundsätzlich behalten die Partner/innen ihre bisherigen Nachnamen bei. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, im Wege einer Namensänderung einen gemeinsamen Nachnamen zu führen oder den Namen des Partners/der Partnerin dem eigenen Nachnamen vor- oder nachzustellen.

Die eingetragenen Partner/innen haben während aufrechter Partnerschaft nach Kräften zur Deckung ihres gemeinsamen Lebensunterhalts beizutragen. Jene/r Partner/in, der/die den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen/ihren Beitrag.

Die für Ehepaare geltenden erbrechtlichen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden. Selbiges gilt für die Bestimmungen des Mietrechts.

Die Adoption eines Kindes durch die eingetragenen Partner/innen ist nicht zulässig.

WIE kann eine eingetragene Partnerschaft gelöst werden?

Eine eingetragene Partnerschaft kann durch eine gerichtliche Auflösungsentscheidung aufgelöst werden. Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft besteht ein vom Verschulden an der Auflösung abhängiger Unterhaltsanspruch.

Neuerungen für Patchworkfamilien

Aufgrund der ständig ansteigenden Zahl der Patchworkfamilien wurden durch das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 mit Wirkung ab 1. Jänner 2010 folgende Neuerungen geschaffen:

- Die ehelichen Beistandspflichten, die Ehegatten während einer aufrechten Ehe treffen, umfassen nun auch die Obsorge für Stiefkinder, d.h. ein Stiefelternteil hat seine/n obsorgeberechtigten Ehepartner/in bei deren/dessen elterlichen Aufgaben zu unterstützen.
- Der Stiefelternteil kann seine/n obsorgeberechtigten Ehepartner/in in deren/dessen Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens vertreten, soweit die Umstände dies erfordern.

ACHTUNG!

Diese Regelungen gelten nur bei verheirateten Partnern, nicht aber für LebensgefährtnInnen.

Lebt eine Person mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht bloß vorübergehend im gemeinsamen Haushalt und steht sie in einem familiären Verhältnis zum Elternteil, so hat sie alles Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen.

ACHTUNG!

Diese Regelung gilt sowohl für verheiratete Personen als auch für LebensgefährtnInnen.

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 wurde österreichweit der Gratiskindergarten im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche für alle Fünfjährigen eingeführt. In der Steiermark gibt es die Möglichkeit des kostenlosen, ganztägigen Kindergartenbesuchs darüber hinaus schon

für Kinder ab drei Jahren. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Kinder, die dem Schuleintritt am nächsten stehen, müssen aber vorrangig aufgenommen werden.

Ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 ist für Kinder, die bis zum 31.8.2010 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, der halbtägige Kindergartenbesuch im Ausmaß von mindestens 16 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche in den Monaten von September bis Juni mit Ausnahme der Schulferien verpflichtend. Ergänzend zu den Schulferien und den schulfreien Tagen kann ein Urlaub im Ausmaß von 3 Wochen beansprucht

werden. Von der Kindergartenpflicht ausgenommen sind

- Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen,
- Kinder, denen aus bestimmten Gründen ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar erscheint (z. B. aus medizinischen Gründen, bei schwerer körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung)
- Kinder, die sich in häuslicher Betreuung oder Tageselternbetreuung befinden.

Die Befreiung von der Kindergartenbesuchspflicht erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. der sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen.

14 ANHANG

1) Sozialleistungen des Landes Steiermark und des Bundes

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Wohnsitzfinanzamt

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Wohnsitzfinanzamt

ARBEITSLOSENGELD

Wohnsitarbeitsmarktservice

BEFREIUNG VON REZEPTGEBÜHR

Zuständige Krankenversicherungsträger

BEFREIUNG VON RUNDFUNK/TELEFONGEBÜHR

Jede Dienststelle der Post und
Telegraphenverwaltung

BEHINDERTENHILFELEISTUNGEN

Sozialamt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz

BEIHILFEN NACH DEM JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

Jugendamt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz

BEIHILFEN NACH DEM SOZIALHILFEGESETZ

Sozialamt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz

BEIHILFEN ZUR AUSBILDUNGS- UND BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

(z. B. PendlerInnenbeihilfen usw.)
Steiermärkische Landesregierung
FA11A Soziales, Arbeit und Beihilfen
Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15
Tel. (0316) 877-3466
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

BILDUNGSKARENZ

Wohnsitarbeitsmarktservice

FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE

Wohnsitzfinanzamt

FAMILIENBEIHILFE DES BUNDES, ERHÖHTE FAMILIEN- BEIHILFE BEI GEISTIG ODER KÖRPERLICH BEHINDER- TEN KINDERN

Wohnsitzfinanzamt

FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
1011 Wien, Stubenring 1
Tel. (0800) 240-262
Internet: www.bmwfj.gv.at/

FAMILIENPASS DES LANDES STEIERMARK

Zuständiges Gemeinde- oder Bezirksamt
Oder Steiermärkische Landesregierung
FA6A Referat Familie
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel. (0316) 877-4023
Internet: www.familienpass.steiermark.at

HEIMFAHRTBEIHILFE FÜR SCHÜLERINNEN UND LEHRLINGE

Wohnsitzfinanzamt

JOSEF-KRAINER-HILFSFONDS

Steiermärkische Landesregierung
FA6A Jugend, Frauen, Familie und Generationen
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel. (0316) 877-3946,
E-Mail: fa6a@stmk.gv.at

KATASTROPHENFONDS

Zuständiges Gemeindeamt

KINDERABSETZBETRAG, KINDERFREIBETRAG

Wohnsitzfinanzamt

KINDERBETREUUNGSBEIHILFE

Wohnsitarbeitsmarktservice

KINDERBETREUUNGSGELD

Zuständige Krankenversicherungsträger

**KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK
KINDERFERIENAKTION DES LANDES STEIERMARK**

Steiermärkische Landesregierung
FA6A Referat Familie
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel. (0316) 877-4023
E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at

**LANDES-KINDERBETREUUNGSBEIHILFE Steiermärki-
sche Landesregierung**

FA6E Elementare und musikalische Bildung
Kinderbildungs- und -betreuungsreferat
8010 Graz, Stempfergasse 4
Tel. (0316) 877-2187
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

LANDWIRTSCHAFTLICHE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

(z. B. Katastrophenhilfe, Notstandshilfe usw.)
Steiermärkische Landesregierung
FA10A Agrarrecht und ländliche Entwicklung
8052 Graz, Krottendorferstraße 94
Tel. (0316) 877-6972
E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

MEHRKINDZUSCHLAG

Wohnsitzfinanzamt

NOTSTANDSHILFE

Wohnsitzarbeitsmarktservice

PFLEGEgeld

Zuständige Bezirkshauptmannschaft,
Sozialamt Magistrat Graz

PFLEGEgeld FÜR PENSIONSBEZIEHER

Zuständige Pensionsversicherungsanstalt

SCHULFAHRTBEIHILFE

Wohnsitzfinanzamt

SCHULUNGSARBEITSLOSENGELD

Wohnsitzarbeitsmarktservice

SCHUL- UND HEIMBEIHILFE

Landesschulrat für Steiermark
8015 Graz, Körblergasse 23
Tel. (0316) 345-136
Internet: www.lsr-stmk.gv.at

SCHUL/HEIMBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK

Steiermärkische Landesregierung
FA6A Jugend, Frauen, Familie und Generationen
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel. (0316) 877-2636
E-Mail: fa6a@stmk.gv.at

**SCHUL- UND HEIMBEIHILFEN FÜR SCHÜLERINNEN
AN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN
FACHSCHULEN**

Zuständige Schule

STIPENDIEN

Stipendienstelle Graz
8020 Graz, Metahofgasse 30/2
Tel. (0316) 813388-0
www.stipendium.at

STUDIENBEIHILFE (HOCHSCHULE)

Steiermärkische Landesregierung
A3 Wissenschaft und Forschung
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
Tel. (0316) 877-2502
E-Mail: a3@stmk.gv.at

UNTERHALTSVORSCHUSS

Zuständiges Pflugschaftsgericht

WOHNBEIHILFE

Steiermärkische Landesregierung
FA11A Wohnbeihilfenreferat
8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15
Tel. (0316) 877-3748
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

WOCHENGELD

Zuständige Krankenversicherungsträger

**ZUSCHUSS bzw. BEIHILFE ZUM KINDER-
BETREUUNGSGELD**

Zuständige Krankenversicherungsträger

2) Informations-, Service- und Beratungsstellen des Landes Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung hat eine Reihe von Service- und Beratungsstellen eingerichtet. Sie stehen allen Rat- und Hilfesuchenden mit Informationen zu verschiedensten Fragen und Belangen zur Verfügung.

A14 WIRTSCHAFT UND INNOVATION

8020 Graz, Nikolaiplatz 3
Tel.: (0316) 877-4230
Fax: (0316) 877-3129
Internet: www.verwaltung.steiermark.at/a14
E-Mail: a14@stmk.gv.at
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

A15 WOHNBAUFÖRDERUNG

8011 Graz, Dietrichsteinplatz 15
Tel.: (0316) 877-3719
Fax: (0316) 877-3780
Internet: www.wohnbau.steiermark.at
E-Mail: a15@stmk.gv.at
Mo - Do 8.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.00 - 13.00 Uhr

A20 KATASTROPHENSCHUTZ UND LANDESVERTeidIGUNG

8010 Graz, Paulustorgasse 4
Tel.: (0316) 877-2218
Fax: (0316) 877-3913
Internet: www.katastrophenschutz.steiermark.at
E-Mail: a20@stmk.gv.at
Mo - Do 8.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.30 Uhr

A20 LANDESWARNZENTRALE

8010 Graz, Paulustorgasse 4
Tel.: (0316) 877-77
Fax: (0316) 877-3003
Internet: www.lwz.steiermark.at
E-Mail: a20@stmk.gv.at
Mo - So 0.00 - 24.00 Uhr

CHECKIT

8010 Graz, Karmeliterplatz 1
(ab Mai 2010 Karmeliterplatz 2)
Tel.: (0316) 877-5427
Fax: (0316) 877-4900
Internet: www.logo.at
E-Mail: checkit@logo.at

Checkit.Card – die Jugendkarte des Landes Steiermark ist kostenlos und bietet für alle 2- bis 20-Jährigen Ermäßigung bei mehr als 300 Vorteilspartnern in der Steiermark, regelmäßige Gewinnspiele, Checkit Newsletter, 4-mal im Jahr Checkit.Magazin und dient als amtlich anerkannter Lichtbildausweis. Weitere Infos finden Sie auf der angegebenen Homepage.

DROGENBERATUNGSTELLE DES LANDES STEIERMARK

8010 Graz, Friedrichgasse 7
Tel.: (0316) 326044
Internet: www.drogenberatung.steiermark.at
E-Mail: drogenberatung@stmk.gv.at
Mo - Fr 10.00 - 12.00 Uhr und 17.00 - 19.00 Uhr und nach Vereinbarung

FA1A ORGANISATION

BÜRO FÜR BÜRGERBERATUNG

8010 Graz, Burgring 4
Tel.: (0316) 877-2670
Bürgertelefon zum Ortstarif: (0810) 900222
Fax: (0316) 877-4412
Internet: www.verwaltung.steiermark.at
E-Mail: fa1a@stmk.gv.at
Mo - Do 8.00 - 16.00 Uhr, Fr 8.00 - 12.30 Uhr
Informations- und Beratungsstelle des Landes Steiermark

FA1A ORGANISATION

LEHRLINGSAUSBILDUNG

8010 Graz, Burgring 4
Tel.: (0316) 877-3839
Fax: (0316) 877-3823
Internet: www.verwaltung.steiermark.at
E-Mail: fa1a-lw@stmk.gv.at

FA6A REFERAT FAMILIE

8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel.: (0316) 877-4023
Fax: (0316) 877-3924

Internet: www.familienreferat.steiermark.at
www.zweiundmehr.steiermark.at
Mo - Do: 8.00 - 16.00 Uhr
Fr: 8.00 - 14.00 Uhr

Eines unserer wichtigsten Ziele ist die Verbesserung der Lebensqualität steirischer Familien. Zu unseren Themen zählen u. a. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Frauen- und Familienförderungen, Chancengleichheit, Kinderzuschuss, Förderung, Kinderferienaktionen, ZWEI UND MEHR-Familienpass, Steirischer Elternbrief, u.v.m.

LANDESJUGENDREFERAT

Fachabteilung 6A - Jugend, Frauen,
Familie und Generationen
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel.: (0316) 877-2642
Fax: (0316) 877-4388
Internet: www.landesjugendreferat.at
E-Mail: fa6a@stmk.gv.at

FA6E KINDERBILDUNGS- UND KINDERBETREUNGSREFERAT

8010 Graz, Stempfergasse 4
Tel.: (0316) 877-3639
Fax: (0316) 877-2136
Internet: www.kinderbetreuung.steiermark.at
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

FA8A PATIENTEN- UND PFLEGEOMBUDSCHAFT

8010 Graz, Friedrichgasse 9
Tel.: (0316) 877-3350
Internet: www.patientenvertretung.steiermark.at
E-Mail: ppo@stmk.gv.at
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und
nach telefonischer Vereinbarung

FA8B GESUNDHEITSWESEN

8010 Graz, Friedrichgasse 9
Tel.: (0316) 877-3535
Fax: (0316) 877-3555
Internet: www.sanitaetsdirektion.steiermark.at
E-Mail: fa8b@stmk.gv.at
Impfzeiten (ohne Voranmeldung):
Di und Do 8.00 - 15.00 Uhr, Fr 8.00 - 12.30 Uhr
Telefonische Auskünfte:
Mo, Mi, Fr 8.00 - 12.00 Uhr

FA8B HÖR- UND SPRACHBERATUNGSTELLE

8020 Graz, Baumkircherstraße 6/3
Tel.: (0316) 877-5890
Fax: (0316) 877-2956
Internet: www.hoerberatung.steiermark.at
E-Mail: ursula.reder@stmk.gv.at
Mo - Fr ab 8.30 Uhr (Telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich)

FA11A SOZIALES, ARBEIT UND BEIHILFEN

8010 Graz, Hofgasse 12
Tel.: (0316) 877-5458
Fax: (0316) 877-3053
Internet: www.verwaltung.steiermark.at
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at
Mo - Do 8.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.30 Uhr
kostenlose Information, Beratung und
Vermittlung im gesamten Sozialbereich

FA11B LANDESEIGENE HEIME UND ANSTALTEN

8010 Graz, Rosenberggürtel 12
Tel.: (0316) 877-3063
Fax: (0316) 877-2795
Internet: www.verwaltung.steiermark.at
E-Mail: fa11b@stmk.gv.at
Mo - Do 8.00 - 16.00 Uhr, Fr 8.00 - 14.00 Uhr

FA13B BAU- U. RAUMORDNUNG

8010 Graz, Stempfergasse 7
Tel.: (0316) 877-2536
Fax: (0316) 877-2673
Internet: www.verwaltung.steiermark.at
E-Mail: fa13b@stmk.gv.at

FA13B ENERGIEBERATUNGSTELLE

8010 Graz, Burggasse 11
mit Außenstelle Dietrichsteinplatz 15
Tel.: (0316) 877-3413 (Hotline) oder -3414
Fax: (0316) 877-3412
Internet: www.energieberatungsstelle.steiermark.at
E-Mail: energie@stmk.gv.at

FA13C UMWELTANWALTSCHAFT

8010 Graz, Stempfergasse 7
Tel.: (0316) 877-2965
Fax: (0316) 877-5947

Internet: www.verwaltung.steiermark.at
E-Mail: umweltanwalt@stmk.gv.at

FA17A BÜRO DES ENERGIE BEAUFTRAGTEN

8010 Graz, Burggasse 9/2.Stock
Tel.: (0316) 877-4556
Fax: (0316) 877-4559
E-Mail: fa17a@stmk.gv.at

FA17A LUIS - LANDES-UMWELT-INFORMATION

8010 Graz, Landhausgasse 7
Tel.: (0316) 877-2374
Fax: (0316) 877-2513
Internet: www.umwelt.steiermark.at
E-Mail: luis@stmk.gv.at

HEILPÄDAGOGISCHE STATION DES LANDES STEIERMARK

8052 Graz, Krottendorfer Straße 60-62
Tel.: (0316) 284218
Fax: (0316) 284218-13
Internet: www.hp-station.steiermark.at
E-Mail: hps@stmk.gv.at
Psychotherapeutisches Ambulatorium für Kinder,
Jugendliche und Familien. Tagesklinik/Stationärer
Bereich.

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

8020 Graz, Nikolaiplatz 4a
Hotline: (0810) 500 777
Fax: (0316) 877-4925
Internet: www.kinderanwalt.at
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Mo - Do 9.00 - 15.00 Uhr
Fr 9.00 - 13.00 Uhr

LOGO JUGEND.INFO

8010 Graz, Schmiedgasse 23a
(ab Mai 2010 Karmeliterplatz 2)
Tel.: (0316) 816074
Fax: (0316) 816074-33
Internet: www.logo.at
E-Mail: info@logo.at
Mo - Fr 12.00 - 17.00 Uhr
LOGO bietet Tipps und Infos für alle zwischen

12 und 26 Jahren zu den Bereichen Arbeit, Bildung,
Freizeit, Rat und Hilfe: z.B. Ferialjob, Nachhilfe,
Au-pair, Jugendschutz, Erfahrungen im Ausland,
Mobilsein in Europa, Sekten, Esoterik, Okkultismus ...
Außerdem gibt es die Möglichkeit gratis im Internet
zu surfen.

Auskünfte zu Aktivitäten und Treffpunkte für Ju-
gendliche in den Regionen sind auf der Homepage
zu finden.

PSYCHOLOGISCH-THERAPEUTISCHER DIENST DES LANDES STEIERMARK

8044 Graz, Blümelhofweg 12b
Tel.: (0316) 877-6363
Fax: (0316) 877-6366
Internet: www.soziales.steiermark.at
E-Mail: fa11a-ptd@stmk.gv.at
Mo - Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Bietet in den steirischen Bezirken (ausgenommen
Standorte Graz) psychologische Diagnostik, Be-
ratung, Behandlung und Begleitung von Kindern,
Jugendlichen und ihren Bezugspersonen in den
Fragen von Entwicklungs- und Verhaltensauffällig-
keiten bzw. bei Problemen im Umgang miteinander
an.

SCHNITTSTELLE ZWISCHEN VOLKSANWALTSCHAFT UND DIENSTSTELLE DES LANDES

8010 Graz, Burgring 4
Tel.: (0316) 877-2380
Fax: (0316) 877-802339
Internet: www.volksanwaltschaft.gv.at
E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at

VOLKSANWALTSCHAFT – EINBRINGUNGSSTELLE FÜR BESCHWERDEN

1015 Wien, Singerstraße 17, Postfach 20
Tel.: (01) 51505 - 0
Kostenlose Service-Nummer: (0800) 223223
Fax: (01) 51505-190
Internet: www.volksanwaltschaft.gv.at
E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at

3) Stichwortverzeichnis

A	Abfertigung NEU	11
	Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	36
	Aktion „56/58 Plus“	74
	Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag	14
	Alterspension	66
	Altersteilzeitgeld	74
	Altersübergangsgeld	75
	Anmeldung eines Kindes	6
	Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten	36
	Aufgeschobene Karenzzeit	12
	Ausgleichszulagen	69
B	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	86
	Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	59
	Behindertengleichstellungs-Paket 2006	80
	Beihilfe für Kinderferienaktionen	35
	Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld	32
	Berufsunfähigkeitspension	70
	Betriebshilfe für Bäuerinnen	10
	Bildungskarenz	75
	Bildungskarenz (Bezahlte Weiterbildung)	15
D	Dazuverdienen zur Pension	70
	Dienstleistungsscheck (DLS)	16
E	Eingetragene Partnerschaft	86
	Elternteilzeit	12
	Entfernungsbeihilfe	16
	Erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit einer erheblichen Behinderung	27
F	Fahrten-/Heimfahrtenbeihilfe für SchülerInnen und Lehrlinge	17
	Familienbeihilfe des Bundes	26
	13. Familienbeihilfe	28
	Familienhärteausgleich	33
	Familienhospiz-Karenz	42
	Freie DienstnehmerInnen	61
	Freiwilliges Pensionssplitting	74
G	Geburtsurkunde	5
	Gemeinsame Obsorge	56
	Gesetzliche Erbfolge	83
	Gleichbehandlung der Geschlechter	80
H	Hacklerregelung	67

I	Invaliditätspension	70
J	Jugendschutzgesetz	24
K	Kinderabsetzbetrag	35
	Kinderbetreuungsbeihilfe	36
	Kinderbetreuungsgeld des Bundes (KBG)	28
	Kindererziehungszeiten	71
	Kinderfreibetrag	35
	Kinderzuschuss des Landes Steiermark.....	33
	Kinderzuschuss zur Pension	69
	Korridorpension (neu)	67
	Kündigungs- und Entlassungsschutz	11
	Kur- und Rehabilitations-Kostenbeiträge	39
L	Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe	37
	Lehrlingsbeihilfe	18
	Lehrlingsfreifahrten-Selbstbehalt	18
M	Mehrkindzuschlag	38
	Mehrwegwindelförderung des Landes Steiermark	6
	Meldung an den/die Dienstgeber/in	11
	Mitversicherung in der Krankenversicherung	60
	Mögliche Beschäftigungsformen während der Karenz	11
	Mutter-Kind-Pass	6
	Mutterschutz	7
N	Neue Selbstständige	63
	Notstandshilfe	39
O	Opferschutz	82
P	Patchworkfamilien	87
	PendlerInnenbeihilfe des Landes Steiermark	40
	Pension	66
	Pensionsberechnung	67
	Pensionsversicherung	71
	Pflegeelterngeld	38
	Pflegefreistellung	41
	Pflegegeld	43
	Privatkonkurs	78
R	Rezeptgebührenbefreiung	44
	Ruhegeld für Pflegepersonen des Landes Steiermark	41
	Rundfunkgebührenbefreiung und Fernsprechentgelt-Zuschuss	45

S	Scheidungsarten	53
	Scheidungsfolgen	54
	Schulbeihilfe/Heimbeihilfe des Bundes	19
	Schulbeihilfe/Heimbeihilfe des Landes	21
	Schulbuchaktion-Selbstbehalt	21
	SchülerInnenfreifahrt	22
	Schulfahrtbeihilfe	22
	Schwerarbeitspension	67
	Selbstversicherung	63
	Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung	64
	Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegezeiten	60
	Seniorenurlaubsaktion	75
	Solidaritätsprämienmodell	75
	Service-Entgelt für die e-card	76
	Staatsbürgerschaftsnachweis für ein neu geborenes Kind	7
	Stalking	82
U	Unterhalt / Alimente	57
	Unterhalt für Kinder und Unterhaltsabsetzbetrag	52
	Unterhaltsvorschuss	57
V	Verpflichtendes Kindergartenjahr	87
	Vornamensgebung	6
	Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	66
W	Waisenpension	73
	Weitere Scheidungsfolgen	55
	Witwer-/Witwen-Pension	72
	Wochengeld für unselbstständig Erwerbstätige	8
	Wochengeld oder Betriebshilfe für selbstständig Erwerbstätige	9
	Wochengeld oder Mutterschafts- Betriebshilfe für Bäuerinnen	10
	Wohnbeihilfe	46
	ZWEI UND MEHR-Familienpass des Landes Steiermark	34

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Fachabteilung 6A - Referat Familie,
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 877-4023, Fax-Nbst. 3924
E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at
Internet: www.familienreferat.steiermark.at
www.zweiundmehr.steiermark.at

Redaktionelle Bearbeitung:

Mag.^a Astrid Kokoschinegg, Mag.^a Martina Grötschnig
Stand März 2010

Aktualisierung der Neuauflage durch das
Österreichische Institut für Familienförderung (ÖIF).
Die Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung
ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Referates Familie nicht zulässig.
Für die Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

Layout und Satz:

textzentrum graz

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer

